

Stellungnahmen Vernehmlassungsverfahren 1

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

(Stand 07.01.2020)



Inhaltsverzeichnis

1. Kantone und kant. Konferenzen (26)

1.1	Regierungsrat des Kantons Aargau
1.2	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoder
1.3	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
1.4	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
1.5	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
1.6	Regierungsrat des Kantons Bern
1.7	Conseil d'Etat du Canton de Fribourg
1.8	Conseil d'Etat du Canton de Genève
1.9	Regierungsrat des Kantons Glarus
1.10	Regierungsrat des Kantons Graubünden
1.11	Gouvernement de la République et Canton du Jura
1.12	Regierungsrat des Kantons Luzern
1.13	Conseil d'Etat du Canton de Neuchâtel
1.14	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
1.15	Regierungsrat des Kantons Obwalden
1.16	Regierungsrat des Kantons Solothurn
1.17	Regierung des Kantons St. Gallen
1.18	Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino
1.19	Regierungsrat des Kantons Thurgau
1.20	Regierungsrat des Kantons Uri
1.21	Conseil d'Etat du Canton de Vaud
1.22	Conseil d'Etat du Canton de Valais
1.23	Regierungsrat des Kantons Zug
1.24	Regierungsrat des Kantons Zürich
1.25	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
1.26	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

4. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV).

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Anpassung der TPFV und die damit einhergehende Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um Kantone bei der Umsetzung von Tabakpräventionsprogrammen zu unterstützen. Der Kanton Aargau engagiert sich seit mehreren Jahren für die Tabakprävention und führt seit 2016 ein kantonales Tabakpräventionsprogramm.

Für eine wirksame Umsetzung der Tabakprävention in den Kantonen muss die TPFV aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau gewährleisten, dass ein kantonales Programm tabakpräventive Massnahmen koordinieren und abstimmen sowie in Zusammenarbeit mit kantonal und national tätigen Organisationen entwickeln, umsetzen und verankern kann. Dafür benötigt es eine ausreichende finanzielle Unterstützung von kantonalen Programmen seitens des Tabakpräventionsfonds. Die von der TPFV vorgeschlagenen Pauschalbeiträge fallen aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau zu gering aus für die Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung der Tabakprävention in einem Kanton.

Des Weiteren ist die Abstimmung der Tabakprävention auf nationaler und auf kantonaler Ebene zentral für eine effiziente Umsetzung der Tabakprävention und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten. In der TPFV braucht es dafür klare Voraussetzungen, die die Integration von tabakpräventiven Massnahmen von kantonal und national tätigen Organisationen in die kantonalen Programme ermöglichen. Zudem benötigt es in der TPFV Rahmenbedingungen, damit die Kantone systematisch in die Entwicklung und Bestimmung von nationalen Präventionsmassnahmen einbezogen werden. Der vorliegende Entwurf der TPFV äussert sich zu diesen beiden Punkten unklar und wenig präzise. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bittet um entsprechende Klärung und Präzisierung.

Unsere Bemerkungen und detaillierte Antwort zu den einzelnen Punkten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.		
Freundliche Grüsse		
Im Namen des Regierungsrats		
Dr. Urs Hofmann Landammann	Vincenza Trivigno Staatsschreiberin	
Beilage • Antwortformular		

Kopie

revisiontpfv@bag.admin.chgever@bag.admin.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Kathrin Sommerhalder, Fachstelle Sucht

Telefon : 062 835 29 55

E-Mail : kathrin.sommerhalder@ag.ch

Datum : 4. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, <u>gever@bag.admin.ch</u>

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)

Allgemeine Bemerkungen

RR AG

Den Kantonen kommt in der Tabakprävention eine bedeutende Rolle zu. Damit Massnahmen der Tabakprävention möglichst nutzbringend sind, müssen sie untereinander koordiniert und aufeinander abgestimmt sein. Die erforderliche Steuerung und Koordination übernehmen die Kantone mit entsprechenden Strategien und Programmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst daher die Anpassung der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) und die damit einhergehende Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um Kantone bei der Umsetzung von Tabakpräventionsprogrammen zu unterstützen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau erachtet es als zentral, dass die TPFV die Voraussetzungen schafft für eine wirksame und effektive Umsetzung der Tabakprävention in den Kantonen sowie für eine Koordination und Abstimmung der Tabakprävention auf kantonaler und nationaler Ebene. In Hinblick darauf besteht aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau folgender Änderungs- und Klärungsbedarf in der vorliegenden TPFV:

Geschäftsstelle

Tabakpräventive Massnahmen werden auf nationaler und auf kantonaler Ebene umgesetzt. Daher ist die Koordination und Abstimmung der Massnahmen auf den unterschiedlichen Ebenen zu fördern. Diese Aufgabe kommt der Geschäftsstelle des Tabakpräventionsfonds (TPF) zu und muss in der TPFV entsprechend verdeutlicht werden. Die Geschäftsstelle hat dafür auch die Kantone in die Planung ihrer Massnahmen einzubeziehen. Nationale Massnahmen müssen untereinander sowie auch auf bestehende kantonale Programme abgestimmt sein.

Massnahmen der Tabakprävention

Die kantonalen Programme können die erforderliche Koordination und Abstimmung der Tabakprävention innerhalb des Kantons gewährleisten. Es ist daher zentral, dass tabakpräventive Massnahmen von national und von kantonal tätigen Organisationen als Teile von kantonalen Programmen geführt werden können. Nur so können eine Steuerung und Koordination der Tabakprävention in den Kantonen stattfinden und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Es ist zwingend zu verhindern, dass aufgrund der in Art. 5 Abs. 4 der TPFV formulierten Einschränkung entweder die Organisationen Massnahmen ausserhalb der kantonalen Programme anbieten oder sogar Kantone selber Massnahmen umsetzen, die sie nicht in ihre eigenen Programme integrieren, damit die Finanzierungsmodalitäten der TPFV umgangen werden und die Massnahmen mit Geldern aus dem Fonds finanziert werden können.

Die Umsetzung und Verankerung von nationalen Präventionsmassnahmen in den Kantonen ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau zu fördern und in der TPFV entsprechend zu definieren und zu präzisieren. Aus dem vorliegenden Entwurf der TFPV und dem dazugehörigen Bericht wird nicht klar, wie nationale Präventionsmassnahmen definiert sind (von nationaler Organisation durchgeführt, in nationale Strategie eingebettet, in ganzer Schweiz angeboten oder anderes?), ob sie gleichzusetzen sind mit "einzelnen Präventionsmassnahmen" gemäss dem 2. Abschnitt TPFV und ob nationale Präventionsmassnahmen weiterhin von Kantonen in ihren Tabakpräventionsprogrammen geführt werden können. Der erläuternde Bericht zu Art. 22 (erläuternder Bericht Seite 11) sagt dazu, dass die Kantone neben den Pauschalbeiträgen die Möglichkeit haben, Gesuche für Kostenbeiträge

für einzelne Präventionsmassnahmen einzureichen und dass mit solchen Kostenbeiträgen vom TPF nationale Präventionsmassnahmen finanziert werden mit Steuereinnahmen von derzeit 68 %: Ersucht also der Kanton um Kostenbeiträge an nationale Massnahmen, gibt es auch kantonale Massnahmen und welche Massnahmen werden aus dem Fonds finanziert? Weiter steht im erläuternden Bericht, dass die nationalen Präventionsmassnahmen in den Kantonen umgesetzt werden und der gesamten schweizerischen Wohnbevölkerung zugutekommen. Wie diese Umsetzung in den Kantonen gewährleistet wird, ist in der TPFV nicht definiert. Zudem stellt sich die Frage, wer die nationalen Präventionsmassnahmen festlegt und auf welchen Grundlagen dies geschieht.

Die Bestimmungen der TPFV haben zu gewährleisten, dass die Kantone zur Umsetzung nationaler Präventionsmassnahmen im Kanton diese Massnahmen in ihre kantonalen Programme integrieren können, ohne dass die Finanzierung aufgrund bereits in Anspruch genommener Pauschalbeiträge nicht (mehr) gewährt wird. Weiter muss die TPFV sicherstellen, dass national tätige Organisationen Kostenbeiträge für nationale Präventionsmassnahmen für deren Umsetzung in den Kantonen an die Kantone weitergeben können. Das Beispiel der "cool & clean"-Botschafter zeigt, wie wichtig die Umsetzung von nationalen Präventionsmassnahmen in den Kantonen ist. Zudem muss die TPFV gewährleisten, dass die Kantone bei der Festlegung und Entwicklung nationaler Präventionsmassnahmen systematisch einbezogen werden. Nur so kann die erforderliche Abstimmung und Koordination der Tabakprävention stattfinden.

Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Wie bereits weiter oben erwähnt, sind kantonale Tabakpräventionsprogramme evident wichtig für eine wirksame Tabakprävention. Dafür benötigen die kantonalen Programme neben entsprechender Rahmenbedingungen zur Steuerung und Verankerung der Massnahmen, worauf weiter oben bereits eingegangen wurde, eine ausreichende Alimentierung. Die Kantone sind näher vor Ort, können die Umsetzung von Massnahmen besser begleiten als die national tätigen Organisationen. Deshalb muss ein namhafter Anteil der Steuereinnahmen aus den Abgaben gemäss Art. 38 der Verordnung über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuerverordnung, TStV) in die Kantone fliessen. Die Beiträge des TPF an die kantonalen Programme müssen ausreichen, um – zusätzlich zur Koordination und Steuerung durch die Kantone – auch einen Teil der Massnahmen der Tabakprävention, die der Bevölkerung zugutekommen, finanzieren zu können. Hierfür reichen 15 % der Steuereinnahmen für Pauschalbeiträge nicht aus. Es sollten 30 % der Steuereinnahmen an die Kantone für die kantonale Tabakprävention eingesetzt werden. Dies gilt erst recht für den Fall, dass Art. 5 Abs. 4 der TPFV zur Folge haben sollte, dass Massnahmen in einem Kanton ausschliesslich über die Pauschalbeiträge finanziert werden können und keine Fondsgelder mehr direkt in die Massnahmen fliessen können.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	Art. 4 Abs. 2	Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau ist die Verzahnung zwi-	Neuer Buchstabe: Die Geschäftsstelle fördert den
		schen der nationalen und der kantonalen Ebene in der Tabakprävention zent-	Austausch zwischen den Kantonen und bezieht die
		ral, damit die Präventionsmassnahmen koordiniert und effektiv auf nationaler	Kantone in die Planung von Präventionsmassnah-
		sowie auf kantonaler Ebene umgesetzt werden können. Daher sollte die Ge-	men mit ein.
		schäftsstelle die Vernetzung mit und zwischen den Kantonen fördern sowie	
		die Kantone in die Planung der nationalen Präventionsmassnahmen einbe-	
		ziehen. Damit kann gewährleistet werden, dass die nationalen Präventions-	

		massnahmen in den Kantonen umgesetzt werden und somit der Bevölkerung zugutekommen.	
RR AG	Art. 5 Abs. 1	Gemäss erläuterndem Bericht wird der Empfängerkreis von Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen bewusst offengehalten. Damit die Tabakprävention in einem Kanton koordiniert werden kann, erachtet es der Regierungsrat des Kantons Aargau als wichtig, dass die Präventionsmassnahmen abgestimmt sind mit kantonalen Präventionsprogrammen und/oder anderen nationalen Präventionsmassnahmen.	Neuer Buchstabe: Abgestimmt sind mit kantonalen Präventionsprogrammen und/oder nationalen Präventionsmassnahmen.
RR AG	Art. 5 Abs. 4	Art. 5 Abs. 4 ist unverständlich und in seiner Auswirkung unklar. Es ist nicht klar, ob einzig der Kanton als Gesuchsteller keinen Anspruch auf Kostenbeiträge für Präventionsmassnahmen hat, oder ob auch private Fachstellen und Organisationen aus dem betreffenden Kanton keine Kostenbeiträge für Präventionsmassnahmen beziehen können, wenn diese Massnahmen Teil eines kantonalen Programms sind. Zudem stellt sich die Frage, ob die in Art. 5 Abs. 4 beschriebene Einschränkung auch gilt, wenn nationale Präventionsmassnahmen in kantonale Präventionsprogramme integriert werden. Bedeutet Art. 5 Abs. 4, dass nationale Organisationen Kostenbeiträge für Präventionsmassnahmen aufgrund dieser Einschränkung nicht mehr an kantonale Organisationen weitergeben können? Falls die eben aufgezeigten Szenarien die Folgen von Art. 5 Abs. 4 sind, kann die Einschränkung dazu führen, dass Kantone Präventionsmassnahmen ausserhalb ihrer kantonalen Programme führen, um Kostenbeiträge zu erhalten. Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau ist dies unbedingt zu vermeiden. Denn es schwächt die kantonalen Programme, deren zentrale Funktion es ist, die Tabakprävention zu steuern durch Vernetzung der Akteure der Tabakprävention, durch Integration und Koordination der tabakpräventiven Massnahmen von kantonalen Fachstellen und von national tätigen Organisationen.	Art. 5. Abs. 4 streichen.
RR AG	Art. 6 Abs. 2 c	Es ist unklar, was mit Wirtschaftlichkeit gemeint ist. Falls es sich dabei um das Aufzeigen von Return on Investment handelt, ist dies für die Gesuchsteller in dieser Form kaum umsetzbar.	Art 6 Abs. 2 c: Der Begriff Wirtschaftlichkeit ist zu präzisieren.

		<u> </u>	
RR AG	Art. 12 Abs. 3	Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst es, dass die Pauschalbeiträge für bis zu vier Jahre gewährt werden. Damit die Finanzierung über die zugesprochene Dauer sichergestellt ist, sollte die Beitragshöhe für die gesamte zugesprochene Dauer festgelegt werden. Von der jährlichen Festlegung der Beitragshöhe sollte daher abgesehen werden.	Art. 12 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: Beantragt ein Kanton Pauschalbeiträge für zwei, drei oder vier Jahre, so wird der Pauschalbeitrag für die beantragte Dauer zugesprochen. Gleichzeitig wird die Höhe des jährlichen Beitrags festgelegt.
RR AG	Anhang zu Art. 13	Die Gewährung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme, wie sie im Anhang zu Art. 13 beschrieben ist, wird begrüsst. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell können die Pauschalbeiträge jedoch um maximal 20 % erhöht werden. Unklar ist, warum die Grenze bei 20 % festgelegt ist und was mit übrigen Geldern geschieht. Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, dass die für die Kantone vorgesehenen Gelder vollständig auf die Kantone verteilt werden, die Gelder für ein Tabakpräventionsprogramm erhalten. Dies auch dann, wenn die Erhöhung mehr als 20 % der für die Kantone vorgesehenen Pauschalbeiträge ausmacht.	Werden im betreffenden Jahr nicht allen Kantonen Pauschalbeiträge zugesprochen, so wird der übrige Kantonsanteil auf die berücksichtigten Kantone verteilt (Anhang zu Art. 13 3. Punkt).
RR AG	Art. 22	Gemäss Seite 11 des erläuternden Berichts setzt der TPF 68 % seiner Steuereinnahmen für nationale Präventionsmassnahmen ein mit der Idee, dass die nationalen Präventionsmassnahmen in den Kantonen umgesetzt werden und somit der gesamten Wohnbevölkerung zugutekommen. Die Umsetzung von nationalen Präventionsmassnahmen in den Kantonen erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau wichtig für eine effektive, effiziente und abgestimmte Tabakprävention. Wie bereits unter Art. 5 Abs. 4 erwähnt, sollten diese Massnahmen Teil der kantonalen Programme sein. Im Weiteren sollte die Möglichkeit bestehen, dass nationale Organisationen, die für Tabakpräventionsmassnahmen Kostenbeiträge erhalten, diese zur Umsetzung der Massnahmen an die Kantone weitergeben können. In den letzten Jahren wurde dies erfolgreich im Präventionsprogramm "cool & clean" umgesetzt. Dieses Programm arbeitete eng mit den kantonalen Stellen des Sports zusammen und gewährleistete durch Finanzierung von kantonalen Botschafterinnen und Botschaftern die Verankerung des Programms in den Kantonen sowie eine wirksame lokale Umsetzung.	Es ist bei der Vergabe von Kostenbeiträgen zu gewährleisten, dass nationale Präventionsmassnahmen effektiv in den Kantonen umgesetzt werden können und integraler Teil von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen sind.

		Gleichzeitig ist die im Rahmen des Berichts zur TPF verwendete Terminologie näher zu erläutern. Wie definieren sich die nationalen Massnahmen? Gibt es demgegenüber auch kantonale Massnahmen, für die Gelder aus dem Fonds beantragt werden können?	
RR AG	Art. 22 Abs. 1	Art. 22 Abs. 1 setzt den Pauschalbeitrag für kantonale Tabakpräventionsprogramme auf 15 % der jährlichen Einnahmen aus der Tabaksteuer fest. Da ein wirksames kantonales Tabakpräventionsprogramm ausreichend Ressourcen benötigt, damit tabakpräventive Massnahmen integriert und finanziert werden können, muss aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau der Anteil für Pauschalbeiträge auf 30 % erhöht werden. Damit wird eine wirksame Umsetzung der Tabakprävention in den Kantonen ermöglicht.	Art. 22 Abs. wie folgt ändern: Für Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind 30 % der jährlichen Einnahme () vorgesehen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Gesundheit 3003 Bern

Appenzell, 5. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie kann die Vorlage nicht unterstützen. Sie fordert eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage dahingehend, dass das Finanzierungsmodell des Alkoholzehntels zum Tragen kommt, wie dies bereits vorgängig von den Kantonen gewünscht wurde.

Die Detailbemerkungen im beiliegenden Fragebogen gelten nur alternativ für den Fall, dass unserem primären Anliegen nicht Folge geleistet wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- revisiontpfv@bad.admin.ch
- gever@bag.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@mobi.ch)

Al 013.12-168.4-389212

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. AI

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Mathias Cajochen

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : info@gsd.ai.ch

Datum : 3. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, <u>gever@bag.admin.ch</u>

Totalrevision of	der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
	Bei der Umsetzung der Nationalen Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) kommt den Kantonen eine bedeutende Rolle zu. Sie sind für die Entwicklung und Umsetzung kantonaler Programme zuständig - unter anderem in den Bereichen Ernährung, Bewegung, psychische Gesundheit und Tabakprävention. Entscheidend für die Konzeption und Umsetzung von kantonalen Programmen ist unseres Erachtens ein niederschwelliger Zugang zu finanziellen Mitteln, damit die Gelder in Präventionsaktivitäten vor Ort investiert werden können und nicht in administrative Hintergrundarbeiten (Konzeptarbeiten, Gesuchstellung, etc.) fliessen. Zudem ist für die Kantone ein gewisser Gestaltungsspielraum zur Verwendung der Mittel von grosser Bedeutung.
	Die vorliegende Verordnung und das darin enthaltene Modell zur Finanzierung der kantonalen Programme ist ziemlich weit weg von den vorgängig formulierten Vorschlägen der Kantone. Die Kantone haben sich Ende 2018 deutlich für ein alternatives Finanzierungsmodell, namentlich das Modell des Alkoholzehntels, ausgesprochen. Der Kanton Appenzell I.Rh. spricht sich nach wie vor für dieses Finanzierungsmodell aus und lehnt die nun zur Diskussion stehende Vorlage daher ab, respektive wünscht sich eine grundlegende Überarbeitung dieser Vorlage. Wir bevorzugen das Finanzierungsmodell des Alkoholzehntels, da es mit geringem administrativen Aufwand verbunden ist und den grösseren Gestaltungsspielraum zur Verwendung der Mittel in den Kantonen vorsieht. Ebenso wird mit dem vorliegenden Vorschlag die Chance verpasst, sich entsprechend dem Anspruch der NCD-Strategie anderen Finanzgebern und ihren Vorgaben und Abläufen anzunähern.
Kt. Al	Sollte der Bund sich aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse gegen eine Totalüberarbeitung dieser Vorlage entscheiden, unterstützen wir alternativ die Haltung der GDK, gemäss welcher die Vorlage nur unter den folgenden Voraussetzungen unterstützt wird:
	 Die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragsstellung und Berichterstattung erfolgt unter Einbezug des Generalsekretariats der GDK, der VBGF und der KKBS, um der geforderten Niederschwelligkeit gerecht zu werden. Auf die Einschränkung, dass Kantone, welche Pauschalbeiträge erhalten, Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms erhalten, wird verzichtet. Es werden 30% der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen. Es wird durch eine Verfahrensanpassung sichergestellt, dass in jedem Fall der gesamte Betrag an die Kantone ausgeschüttet wird und die Erhöhung der einzelnen Kantonsbeiträge nicht auf maximal 20% beschränkt wird. Es werden die beantragten Änderungen betreffend Verhältnisprävention (Art. 2), Aufgaben der Geschäftsstelle (Art. 4) und Gesuche (Art. 6) berücksichtigt. Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass den Kantonen rückwirkend auf den 1. Januar 2020 Pauschalbeiträge gewährt werden.

	Antrag für Änderungsvorschlag			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	(Textvorschlag)	
Kt. Al	Art. 2, Abs. 2	Der Begriff «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» ist nicht selbsterklärend und wird erst aufgrund des erläuternden Berichts klar. Damit verständlich wird, dass keine Massnahmen zur Verhältnisprävention (z.B. rauchfreie Bahnhofsareale) gemeint sind, wird eine andere Formulierung vorgeschlagen.	f. die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen.	
		Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte - unter anderem entsprechend der WHO-Tabakkonvention - zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem erläuternden Bericht zum Teil unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.	Neuer Buchstabe: Die Begünstigung von gesundheitsförderlichen Rahmenbedingungen, welche den Tabakkonsum vermindern.	
Kt. Al	Art. 4	Aus unserer Sicht kommen der Geschäftsstelle weitere Aufgaben zu, wenn es um die Begleitung von kantonalen Programmen und national initiierten Präventionsmassnahmen geht. Die Förderung ihres Austauschs und ihrer Weiterentwicklung ist von Bedeutung. Zudem hat die Geschäftsstelle die zusätzliche Aufgabe, die Kantone, Anbieter sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z.B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht).	Neuer Buchstabe: Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.	
Kt. Al	Art. 5, Abs. 4	Diese Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand. Aus diesen Überlegungen fordern wir, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.	Art. 5 Abs. 4 streichen	
Kt. Al	Art. 6, neuer Absatz	Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Art. 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind.	Neuer Absatz an erster Stelle: Die Vorgaben für die Gesuche werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (Alkoholzehntel) und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz festgelegt, sodass eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren sichergestellt werden kann.	

		1	
Kt. Al	Art. 6, Abs. 2	Der unter dem Buchstaben f. verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme sollte aus einem detaillierten Budget hervorgehen. Entsprechend ist dieser Hinweis doppelt. Zur Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands können die Buchstaben e und f zusammengefasst werden	e. ein detailliertes Budget, aus dem die Eigenleistung und die Finanzierung der Präventionsmassnahme hervorgehen.
Kt. Al	Art. 10	Präzisierung zu der Ausrichtung der kantonalen Programme gemäss dem erläuternden Bericht.	«Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm oder ein substanzübergreifendes Programm mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention verfügen, das den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind».
Kt. Al	Art. 12, Abs. 3	Problematisch ist, dass die jährlichen Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Zwar ist dies aufgrund der schwankenden Steuereinnahmen nachvollziehbar. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonaler Gesuche abhängig sind und bis zu 20% ausmachen können (für den Kanton Zürich wäre dies ein Unterschied von Fr. 50'000), sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können.	Der Zusatz bei Art. 12, Abs. 3, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist zu streichen.
Kt. Al	Anhang zu Art. 13	Grundsätzlich sind die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von Fr. 30'000 zu begrüssen. Dies ermöglicht auch kleineren Kantonen, ein kantonales Programm zu initiieren, hemmt aber den Anreiz, interkantonal zusammenzuarbeiten. Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Vorfeld dafür eingesetzt, dass die für die Kantone vorgesehenen finanziellen Mittel auf die engagierten Kantone verteilt werden und nicht im Fonds bleiben, falls nicht alle Kantone ein Gesuch zur Unterstützung eines kantonalen Programms einreichen. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um maximal 20% erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei maximal 20% festgelegt werden soll.	Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Programme zu verteilen, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen. (Art. 13, Anhang TPFV, Punkt 3)

Kt. Al	Art. 22	Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Januar 2019 dafür ausgesprochen, dass 30% statt der vorgesehenen 15% der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden sollen. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.	Es sind 30% der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen.
Kt. Al	neu	Übergangsbestimmungen Es fehlt eine Regelung, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt.	Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanzielle Leistungen an die Kantone gemäss Art. 8 rückwir- kend auf den 1. Januar 2020, wenn diese einen Antrag bis zum 30. Juni 2020 stellen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
\boxtimes	☐ Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

Regierungsrat

Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 Fax +41 71 353 68 64 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Dr. iur. Roger Nobs Ratschreiber Tel. +41 71 353 63 51 roger.nobs@ar.ch

AmtL GP KUV #1 70 EM DS Bundesamt für Gesundheit LKV Regierungsrat, 9102 Herisau DG TG CC UV Bundesamt für Gesundheit Int 0 5, Dez. 2019 3003 Bern BM GB GeS VA NCD BioM Chem Str

Herisau, 29. November 2019

Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2019 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV; SR 641.316) eröffnet.

In der Beilage überlassen wir Ihnen das Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Roger Nobs, Ratschreiber

Im Auftrag des Regierungsrates

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Appenzell Ausserrhoden

Abkürzung der Firma / Organisation : AR

Adresse : Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau

Kontaktperson : Angela Koller, stv. Departementssekretärin

Telefon : 071 353 64 57

E-Mail : angela.koller@ar.ch

Datum : 26. November 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, <u>gever@bag.admin.ch</u>

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)				
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen			
AR	Der Regierungsrat begrüsst die beabsichtigten Änderungen und schliesst sich der Vernehmlassungsantwort der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an.			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen		Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Herr Bundesrat Alain Berset

Per E-Mail (inkl. Beilage) an: revisiontpfv@bag.admin.ch gever@bag.admin.ch

Liestal, 26. November 2019 VGD/AfG/FG

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV, SR 641.316).

Der Regierungsrat begrüsst die Totalrevision und schliesst sich inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren an. Im Besonderen zu erwähnen ist, dass für die Tabakprävention des Kantons Basel-Landschaft die Subventionierung in Form eines kantonalen Programms essentiell ist. Ein niederschwelliger Zugang und ein kleiner administrativer Aufwand ist dabei zielführend, so dass die Mittel in die Präventionsaktivitäten fliessen können und nicht in administrativen Aufgaben verpuffen.

Im Speziellen ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, dass die Beschreibung der Fachkommission (Art. 16 Abs. 2), welche die Gesuche und Kostenbeiträge begutachtet, in der Verordnung angepasst wird.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber

Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

E. Hee Drewin

- Beilage: Stellungnahme BL

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion,

Amt für Gesundheit

Abkürzung der Firma / Organisation : BL / VGD

Adresse : Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Kontaktperson : Fabienne Guggisberg

Telefon : 061 552 56 14

E-Mail : fabienne.guggisberg@bl.ch

Datum : 12.11.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte bis am 10. Dezember 2019 an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch,

gever@bag.admin.ch

BL / VGD	Der Kanton Basel-Landschaft schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und - direktoren zur Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2019 an. Im Besonderen zu erwähnen ist, dass für die Tabakprävention des Kantons Basel-Landschaft die Subventionierung in Form eines kantonalen Programms essentiell ist. Ein niederschwelliger Zugang und ein kleiner administrative Aufwand ist dabei zielführend, so dass die Mittel in die Präventionsaktivitäten fliessen können und nicht in administrativen Aufgaben verpuffen.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BL / VGD	16, Abs. 2	Die Beschreibung, dass die Fachkommission sich aus fünf bis sieben Fachpersonen aus dem Präventions- und Gesundheitsförderungsbereich zusammensetzt ist zu ungenau. • Die Bezeichnung Präventions- und Gesundheitsförderungsbereich ist sehr breit gefasst • In Anbetracht, dass ein grosser Teil der finanziellen Mittel des TPF in den Kinder- und Jugendbereich fliessen, ist dieser Bereich in der Fachkommission schlecht bzw. aktuell gar nicht vertreten. • Zudem wäre es auch wünschenswert nicht nur die Grundversorgung, sondern auch die Versorgungsplanung (z.B. durch eine Kantonsvertretung) in der Fachkommission zu wissen. Es wird beantragt, dass die Vertretungen der Fachkommission in der Verordnung genannt werden.	Die Fachkommission setzt sich aus für bis sieben Fachpersonen der folgenden Fachbereiche zusammen. • Grundversorgung (Swiss Medical Association FMH) • Versorgungsplanung (Vertretung Kanton oder VBGF) • Vertretung Gesundheitsligen • Vertretung Kinder-/Jugendbereiche Wissenschaft/Forschung • Bundesamt für Sport BASPO • Bundesamt für Gesundheit BAG

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
X	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin

Telefon : +41 (0)61 267 95 49

E-Mail : Dorothee.Frei@bs.ch

Datum : 26.11.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte bis am 10. Dezember 2019 an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch, gever@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
	Der Kanton Basel	-Stadt unterstützt die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfo	onds in der vorliegenden Form nicht.
BS	In Bezug auf die Mittelverwendung erachtet er es als erforderlich, dass anstatt der geplanten 15%, 30% der jährlichen Einnahmen für die kantonalen Programme zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sollen die Pauschalbeiträge gemäss dem gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell für die aktiven Kantone um maximal 20% erhöht werden, wenn nicht alle Kantone ein Programm umsetzten. Wieso diese Erhöhung auf 20% begrenzt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Dass die jährlichen Beträge dabei pro Kalenderjahr neu festgelegt werden, ist nach Auffassung des Kantons Basel-Stadt abzulehnen. Durch das aktuelle Finanzierungsmodell werden die Gelder des Tabakpräventionsfonds (TPF) nur noch für die Personalfinanzierung eingesetzt. So wie das Programm jetzt aufgestellt ist, wird dies der Kanton Basel-Stadt weiterhin so handhaben müssen. Ein jährlich ändernder Unterstützungsbetrag würde die Arbeit somit sehr erschweren.		
	Aus baselstädtisc	her Sicht gibt es insbesondere folgende Forderungen:	
	 Es werden 30% der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen. Es wird sichergestellt, dass in jedem Fall der gesamte Betrag an die Kantone ausgeschüttet wird und die Erhöhung der einzelnen Kantonsbeiträge nicht auf maximal 20% beschränkt wird. Es werden die beantragten Änderungen betreffend Verhältnisprävention (Art. 2), Aufgaben der Geschäftsstelle (Art. 4) und Gesuche (Art. 6) berücksichtigt. Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass den Kantonen rückwirkend auf den 1. Januar 2020 Pauschalbeiträge gewährt werden. 		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	Art. 2 Abs. 2	Der Begriff «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» ist nicht selbsterklärend und wird erst aufgrund des erläuternden Berichts klar. Damit verständlich wird, dass keine Massnahmen zur Verhältnisprävention (z.B. rauchfreie Bahnhofsareale) gemeint sind, wird eine andere Formulierung vorgeschlagen.	f. die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen.
		Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte – u.a. entsprechend der WHO-Tabakkonvention – zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem erläuternden Bericht zum Teil unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang,	Rahmenbedingungen, welche den Tabakkonsum

		Vernellinassung vom 3.3.13 bis 10.12.13	
		respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert sowie eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.	
BS	Art. 4	Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt kommen der Geschäftsstelle weitere Aufgaben zu, wenn es um die Begleitung von kantonalen Programmen und national initiierten Präventionsmassnahmen geht. Die Förderung ihres Austausches bzw. ihrer Weiterentwicklung ist von Bedeutung. Zudem hat die Geschäftsstelle die zusätzliche Aufgabe, die Kantone, Anbieter sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z.B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht).	Neuer Buchstabe: Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.
BS	Art. 5 Abs. 4	Diese Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand. Aus diesen Überlegungen fordert der Kanton Basel-Stadt, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.	Art. 5 Abs. 4 streichen.
BS	Art. 6 neuer Absatz	Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Art. 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind.	Die Vorgaben für die Gesuche werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (Alkoholzehntel) und der Stiftung
BS	Art. 6 Abs. 2	Der unter Buchstabe f. verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme sollte aus einem detaillierten Budget hervorgehen. Entsprechend ist dieser Hinweis doppelt. Zur Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands können die Buchstaben e und f zusammengefasst werden.	Eigenleistung und die Finanzierung der Präventionsmassnahme hervorgeht.
BS	Art. 10	Präzisierung zu der Ausrichtung der kantonalen Programme gemäss dem erläuternden Bericht.	«Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm oder ein substanzübergreifendes Programm mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention verfügen, das den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind.»
	1		

		Verificialities and Verification 10.12.10	
BS	Art. 12 Abs. 3	Problematisch ist, dass die jährlichen Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Zwar ist dies aufgrund der schwankenden Steuereinnahmen nachvollziehbar. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonaler Gesuche abhängig sind und bis zu 20 Prozent ausmachen können (für den Kanton Zürich wäre dies ein Unterschied von 50'000 Franken), sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können.	Der Zusatz bei Art. 12. Abs. 3, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist zu streichen.
BS	Anhang zu Art. 13	Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um maximal 20% erhöht werden. Entsprechend stellt sich die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei maximal 20% festgelegt werden soll.	Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Projekte zu verteilen, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen. (Art. 13, Anhang TPFV, Punkt 3)
BS	Art. 22	Es sollen 30 statt der vorgesehenen 15% der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.	Es sind 30 Prozent der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen.
BS	neu	Übergangsbestimmungen Der Kanton Basel-Stadt fordert eine Regelung, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt.	Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanzielle Leistungen an die Kantone gemäss Art. 8 rückwirkend auf den 1.1.2020, wenn diese einen Antrag bis zum 30.06.2020 stellen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	

	Grundsätzliche Überarbeitung
\boxtimes	Ablehnung

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundesamt für Gesundheit

Per E-Mail an:

- revisiontpfv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch
- 4. Dezember 2019

RRB-Nr.:

1346/2019

Direktion

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Unser Zeichen

2019.GEF.1196

Ihr Zeichen

Klassifizierung

Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV).

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Er begrüsst grundsätzlich die Vorlage, bittet jedoch um Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen und Anliegen, welche bereits von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) in ihrer Stellungnahme vom 22. Oktober 2019 vorgebracht wurden:

1 Einleitende Bemerkungen

Bei der Umsetzung der Nationalen Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) kommt den Kantonen eine bedeutende Rolle zu. Sie sind für die Entwicklung und Umsetzung kantonaler Programme zuständig – u.a. in den Bereichen Ernährung, Bewegung, psychische Gesundheit und Tabakprävention. In der NCD-Strategie wird angestrebt, dass die Tabak- und Alkoholprävention sowie die Förderung von Bewegung und ausgewogener Ernährung ausgebaut wird und alle Kantone ein kantonales Präventionsprogramm erarbeiten und umsetzen.

Der Kanton Bern verfügt derzeit über kein eigenes Tabakpräventionsprogramm und bezieht somit auch keine Finanzhilfen aus dem Tabakpräventionsfonds (TPF). Aktuell betreiben 11 Kantone ein kantonales Tabakpräventionsprogramm. Die im Jahr 2018 ausbezahlten Mittel

entsprachen lediglich 9 Prozent der erzielten Steuereinnahmen; gemäss bisherigem Finanzierungsmodell sind bis zu 15 Prozent möglich. Entscheidend für die Konzeption und Umsetzung von kantonalen Programmen ist ein niederschwelliger Zugang zu finanziellen Mitteln, damit die Gelder in Präventionsaktivitäten vor Ort investiert werden können und nicht in administrative Hintergrundarbeiten (Konzeptarbeiten, Gesuchstellung, etc.) fliessen. Ebenso ist vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen beim TPF wichtig, dass eine Finanzierungsform festgelegt wird, welche längerfristig ausgelegt, transparent und verlässlich ist. Zudem ist der Gestaltungsspielraum zur kantonalen Verwendung der Mittel für den Kanton Bern von grosser Bedeutung.

2 Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Grundsätzlich sind die im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds erfolgten Änderungen nachvollziehbar und opportun. Der Regierungsrat begrüsst, dass mit der revidierten TPFV Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen geschaffen werden sollen. Ebenso unterstützt er die vorgesehenen Pauschalbeiträge, welche die kantonalen Programme effizient, zielorientiert und mit geringem administrativem Aufwand unterstützen sollen.

Allerdings sind die nun vorliegende TPFV und das darin enthaltene Modell zur Finanzierung der kantonalen Programme von den vorgängig formulierten Vorschlägen der Kantone zu weit entfernt und tragen auch den Anliegen des Kantons Bern nicht hinreichend Rechnung. Die Kantone hatten sich Ende 2018 bereits für ein alternatives Finanzierungsmodell, namentlich das Modell des Alkoholzehntels, ausgesprochen. Die wichtigsten Überlegungen betrafen den geringen administrativen Aufwand und den grösseren Gestaltungsspielraum zur Verwendung der Mittel in den Kantonen. Ebenso wird mit dem vorliegenden Vorschlag die Chance verpasst, sich entsprechend dem Anspruch der NCD-Strategie anderen Finanzgebern und ihren Vorgaben und Abläufen anzunähern.

3 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.1 Zweck des Fonds (Art. 2)

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f müssen Präventionsmassnahmen unter anderem insbesondere auf die Schaffung von präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen ausgerichtet sein. Der Begriff «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» ist nicht selbsterklärend und wird erst aufgrund des erläuternden Berichts klar. Damit verständlich wird, dass keine Massnahmen zur Verhältnisprävention (z.B. rauchfreie Bahnhofareale) gemeint sind, ist die Bestimmung anzupassen: «f. die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen.».

Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte – u.a. entsprechend der WHO-Tabakkonvention – zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem erläuternden Bericht zum Teil im Artikel 2 Absatz 2 unter Buchstaben a und b (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirkt. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann. Daher ist ein neuer Buchstabe einzuführen: «die

Begünstigung von gesundheitsförderlichen Rahmenbedingungen, welche den Tabakkonsum vermindern.».

3.2 Aufgaben der Geschäftsstelle (Art. 4)

Der Geschäftsstelle sind weitere Aufgaben zuzuteilen, wenn es um die Begleitung von kantonalen Programmen und national initiierten Präventionsmassnahmen geht. Die Förderung ihres Austausches bzw. ihrer Weiterentwicklung ist ebenfalls von Bedeutung. Weiterhin hat die Geschäftsstelle Kantone, Leistungserbringer, relevante Gremien (z.B. KKBS¹) sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z.B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht). Daher ist unter Absatz 2 ein neuer Buchstabe einzuführen: «Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, interkantonalen Gremien, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.».

3.3 Finanzbeiträge zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen (Art. 5)

Auf die Einschränkung in Absatz 4, dass Kantone, welche Pauschalbeiträge erhalten, Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms erhalten, ist zu verzichten. Damit die Tabakprävention gestärkt und die finanziellen Mittel wirksam, wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt werden, ist ein besonderes Augenmerk auf die Verteilung und Verwendung der Gelder ausserhalb der kantonalen Pauschalbeiträge zu richten. So sollen die Kantone weiterhin die Möglichkeit erhalten, zusätzlich Gesuche zur Projektfinanzierung einzureichen – unabhängig davon, ob diese Massnahmen ins kantonale Programm eingebettet sind oder nicht. Die Diskussion um die Finanzierung der «cool&clean»-Botschafter zeigt, wie zentral es ist, dass die Kantone zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen finanzielle Unterstützung erhalten können. Massnahmen, die über weitere Zuschüsse finanziert werden, sollen Kantone in ihr kantonales Programm integrieren oder diese bestmöglich koordinieren können. Ansonsten bedeutet die neue Regelung, dass den Kantonen unter dem Strich weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung stehen.

3.4 Gesuche (Art. 6)

Der unter Absatz 2 Buchstabe f verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme hat aus einem detaillierten Budget (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. e) hervorzugehen. Entsprechend ist dieser Hinweis doppelt. Zur Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands bei der Gesuchstellung sind die Buchstaben e und f zusammenzufassen: «e. ein detailliertes Budget, aus dem die Eigenleistung und die Finanzierung der Präventionsmassnahme hervorgeht.».

3.5 Voraussetzungen (Art. 10)

Dass Kantone sowohl monothematische als auch substanzübergreifende Programme mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention konzipieren und umsetzen können, entspricht den nationalen Strategien NCD und Sucht. Es ermöglicht auch kleineren Kantonen, sich in einem übergreifenden Programm für die Tabakprävention zu engagieren. Entsprechend ist dieses Verständnis von kantonalen Programmen zu unterstützen. Ebenso wird begrüsst, dass sich die Programme an den im Rahmen der NCD-Strategie gemeinsam festgelegten Grundsätzen von GDK, TPF, Bundesamt für Gesundheit und Gesundheitsförderung Schweiz orientieren müssen und somit eine Harmonisierung bei kantonalen Programmen erreicht werden kann.

¹ Kantonale Beauftragten für Suchtfragen

3.6 Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten (Art. 12)

Dass Kantone Pauschalbeiträge für mehrere Jahre (max. 4 Jahre) beantragen können, ist sinnvoll. Problematisch ist jedoch, dass die jährlichen Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Zwar ist dies aufgrund der schwankenden Steuereinnahmen nachvollziehbar. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonaler Gesuche abhängen und bis zu 20 Prozent ausmachen können, sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von der Bestimmung, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können.

3.7 Höhe der Pauschalbeiträge (Art. 13 bzw. Anhang)

Durch eine Verfahrensanpassung ist sicherzustellen, dass in jedem Fall der gesamte Betrag an die Kantone ausgeschüttet wird und die Erhöhung der einzelnen Kantonsbeiträge nicht auf maximal 20 Prozent beschränkt wird.

3.8 Vorgaben zu Gesuchsstellung (Art. 11) und Berichterstattung (Art. 14)

Ob der administrative Aufwand für die Gesuchstellung mit der vorliegenden Revision tatsächlich reduziert und der geforderten Niederschwelligkeit gerecht werden kann, hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Daher hat die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragsstellung und Berichterstattung unter Einbezug des Generalsekretariats der GDK, der VBGF² und der KKBS zu erfolgen.

3.9 Mittelverwendung (Art. 22)

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass der TPF mit 68 Prozent seiner Steuereinnahmen nationale Tabakpräventionsmassnahmen finanziert. Diese werden in den Kantonen umgesetzt und kommen somit der gesamten schweizerischen Wohnbevölkerung zugute. Es stellt sich allerdings die Frage, wer die sogenannten Nationalen Tabakpräventionsmassnahmen festlegt und welche Grundlagen hierfür entscheidend sind. Gleichzeitig ist von Bedeutung, wie die national finanzierten Massnahmen mit den kantonalen Präventionsprogrammen koordiniert werden. Entsprechend fordert der Regierungsrat, dass die Kantone bei der Festlegung und (Weiter-) Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und Programmen (z.B. Kinder- und Jugendprogramm des TPF) systematisch einbezogen werden.

Des Weiteren wird unter Ziffer 3 des erläuternden Berichts aufgezeigt, wie die Mittel auf unterschiedliche Bereiche aufgeteilt werden sollen. Es stellt sich die Frage, aufgrund welcher Überlegungen und Kriterien die Mittelverteilung festgelegt wird. Beispielsweise wird nicht klar, weshalb die finanziellen Mittel für das Setting Sport und Bewegung bei 20 Prozent liegen sollen, wenn das Tabaksteuergesetz einen Anteil von 20-30 Prozent vorsieht. Ebenso bleibt offen, wie diese angestrebte Verteilung bei den Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen berücksichtigt werden. Diese können gemäss Artikel 5 Absatz 1 sämtliche aufgeführten Bereiche betreffen, sofern sie dem Zweck des Fonds entsprechen.

Der Regierungsrat fordert, dass für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention nicht 15 Prozent, sondern insgesamt 30 Prozent der jährlichen Einnahmen vorzusehen sind. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die

² Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung

Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.

3.10 Übergangsbestimmungen

Aus den Unterlagen wird nicht klar, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt. Entsprechend ist eine Übergangsbestimmung zu schaffen, welche sicherstellt, dass den Kantonen rückwirkend auf den 1. Januar 2020 Finanzhilfen für Massnahmen der Tabakprävention ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Ammann

Der Staatsschreiber

Christoph Auer



Conseil d'Etal Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral de la santé publique (OFSP) Schwarzenburgstrasse 157 3003 Berne

Document PDF et Word à : revisiontpfv@bag.admin.ch gever@bag.admin.ch

Fribourg, le 26 novembre 2019

Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www.fr.ch/ce

Révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme (OFPT): procédure de consultation

Mesdames, Messieurs,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons aux documents mis en consultation le 9 septembre 2019. Nous remercions le Département fédéral de l'intérieur pour l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Le Conseil d'Etat est satisfait de voir que diverses remarques formulées par les cantons ont été retenues et intégrées dans le projet d'ordonnance. Il convient toutefois de noter que l'OFPT ainsi que le nouveau modèle de financement des programmes cantonaux sont encore très éloignés des propositions initialement formulées par les cantons.

Pour le canton de Fribourg, qui met actuellement en œuvre un programme cantonal de prévention du tabagisme, la révision totale de l'OFPT signifie une perte de moyens financiers conséquente.

Afin de poursuivre le travail important en matière de prévention du tabagisme au niveau cantonal, le Conseil d'Etat demande de remanier l'OFPT en tenant compte des réponses dans le formulaire cijoint, mis à disposition à cet effet.

Le Conseil d'Etat se rallie par sa présente prise de position à la réponse transmise par la Conférence suisse des directeurs de la santé.

En vous remerciant du travail effectué, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen Président THE WAY OF THE PARTY OF THE PAR

Danielle Gagnaux-Morel Chancelière d'Etat

Annexe

Révision totale de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme (SR 641.316) Procédure de consultation du 9.9.19 au 10.12.19

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Service de la santé publique / Direction de la santé et des affaires sociales / Etat de Fribourg

Abréviation de l'entr. / org. : FR

Adresse : Route des cliniques 17, 1700 Fribourg

Personne de référence : Fabienne Plancherel, Déléguée à la promotion de la santé et à la prévention

Téléphone : + 41 26 305 29 36

Courriel : <u>fabienne.plancherel@fr.ch</u>

Date : 12.11.2019

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 10 décembre 2019** à l'adresse suivante : <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>; gever@bag.admin.ch

Révision total	e de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme (OFPT)
Nom / entreprise (prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)	Remarques générales
FR	Les cantons ont un rôle complémentaire à jouer dans la mise en œuvre de la stratégie nationale de prévention des maladies non transmissibles (stratégie MNT). Ils sont responsables de l'élaboration et de la mise en œuvre des programmes cantonaux dans des domaines tels que l'alimentation, l'activité physique, la santé mentale, la prévention alcool et la prévention du tabagisme. La stratégie MNT vise notamment à développer la prévention du tabagisme et de l'alcool ainsi que de la promotion de l'activité physique et d'une alimentation équilibrée et à faire en sorte que tous les cantons élaborent et appliquent un programme cantonal de prévention (mesure 1.1). Actuellement, 11 cantons, dont le canton de Fribourg, disposent d'un programme cantonal de prévention du tabagisme.
	Depuis 2009, le CIPRET Fribourg a mis en œuvre consécutivement trois programmes cantonaux de prévention du tabagisme (PCPT) sur mandat de la Direction de la santé et des affaires sociales (DSAS). Les trois programmes consécutifs (2009-2013, 2014-2017 et 2018-2021) ont favorisé le développement d'une prévention du tabagisme systématique, équilibrée, cohérente et durable, ainsi qu'une méthodologie de travail rigoureuse. Il est important de continuer à soutenir les cantons qui ont mené une politique cohérente depuis longtemps et de leur attribuer suffisamment de ressources afin qu'ils puissent continuer à renforcer leurs actions.
	Le Fonds de prévention du tabagisme (FPT) a jusqu'à présent consacré 15% de ses recettes fiscales à la subvention de programmes cantonaux. En 2018, 7 cantons ont reçu des subventions sur la base des conditions cadres en vigueur depuis le 1.1.2017. Quatre autres cantons, dont le canton de Fribourg, ont reçu des contributions sur la base du modèle de financement précédent. Le nombre de programmes cantonaux de prévention du tabagisme a diminué ces dernières années en raison de la modification des formes de financement.
	Pour la conception et la mise en œuvre de ces programmes cantonaux, l'accès aux ressources financières est décisif. De même est-il important, à la lumière des modifications apportées ces dernières années au FPT, de définir une forme de financement qui soit conçue pour le long terme, transparente et fiable.
	Appréciation générale du projet En principe, les modifications apportées dans le cadre de la révision totale relative à l'ordonnance du Fonds de prévention du tabagisme (OFPT) sont compréhensibles et opportunes. Il est important que l'OFPT pose les bases pour un soutien financier durable des programmes cantonaux de prévention du tabagisme. L'Etat de Fribourg soutient également les contributions forfaitaires prévues, qui doivent soutenir les programmes cantonaux de manière efficace, ciblée et avec des efforts administratifs raisonnables.
	Dans le projet actuel, certaines exigences et propositions faites par les cantons ont été en partie retenues. Il convient toutefois de noter que l'OFPT ainsi que le nouveau modèle de financement des programmes cantonaux qui y est inclu sont encore très éloignés des propositions initialement formulées par les cantons. Ainsi, pour le canton de Fribourg, qui met actuellement en œuvre un programme cantonal de prévention du tabagisme, la révision totale de l'OFPT signifie une perte de moyens financiers conséquents, qui aura des impacts non négligeables sur les actions de prévention entreprises.
	Afin de renforcer la prévention du tabagisme et d'assurer une utilisation efficace, économique et durable des ressources financières, une attention particulière doit

être accordée à la répartition et à l'utilisation des fonds en dehors des contributions forfaitaires cantonales. Il est ainsi nécessaire que les cantons aient la possibilité de présenter des demandes de financement supplémentaires - que ces mesures soient ou non intégrés dans un programme cantonal.

Le Conseil d'Etat fribourgeois demande de remanier l'OFPT en tenant compte des modifications suivantes :

- « Le Service » au sens de l'art. 4 OFPT assume d'autres tâches en lien avec les programmes cantonaux (art. 4). Ainsi, il est important d'encourager les échanges liés à ces programmes et leur développement. En outre, le service doit impliquer les cantons, les prestataires et les personnes clés de manière appropriée (p.ex. par rapport à la planification des nouvelles mesures nationales de prévention).
- La restriction selon laquelle les cantons recevant des contributions forfaitaires ne reçoivent des contributions aux frais que pour des mesures de prévention en dehors de leur programme de prévention du tabagisme est levée (art. 5 al. 4 OFPT).
- L'ajout à l'art. 12 al. 3 OFPT disposant que le montant de la contribution est déterminé annuellement doit être supprimé.
- Une adaptation de la procédure garantit que <u>la totalité du montant est dans tous les cas versés aux cantons</u> et que la hausse des contributions forfaitaires cantonales n'est pas limitée à 20% au maximum (art. 13 OFPT).
- 30% des recettes annuelles sont prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme (art. 22 OFPT).
- L'élaboration des lignes directrices et des formulaires concrets relatifs à la présentation des demandes et aux comptes rendus s'effectue en y associant le SG de la CDS, l'ARPS et la CDCA afin de satisfaire aux exigences d'accessibilité et de simplification.
- Des dispositions transitoires garantissent l'octroi des contributions forfaitaires aux cantons rétroactivement depuis le 1.1.2020.
- Clarification de la gouvernance entre l'OFSP et le Fonds de prévention du tabagisme. Les tâches assumées par le Service selon l'art.4 al. 2 OFPT comprennent l'attribution des ressources financières, le pilotage stratégique de la politique nationale de prévention du tabagisme et la mise en œuvre opérationnelle des mesures de prévention. Ceci pose un problème de gouvernance et une clarification des rôles est nécessaire. De surcroit, un organe qui définit l'attribution des ressources financières ne devrait pas simultanément pouvoir mettre en œuvre des mesures de prévention ou définir la stratégie de prévention nationale. Par conséquent, nous proposons de supprimer les tâches de planification et de mise en œuvre (Art.4 al. 2 let. a et b OFPT).

Les différentes modifications ainsi que des remarques supplémentaires sont précisées ci-dessous.

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
FR	Art. 4 OFPT	Les tâches assumées par le Service selon l'art. 4 al. 2 OFPT comprennent l'attribution des ressources financières, le pilotage stratégique de la politique nationale de prévention du tabagisme et la mise en œuvre opérationnelle des mesures de prévention. Ceci pose un problème de gouvernance et une	
		clarification des rôles est nécessaire.	Nouvelle lettre : Il encourage l'échange et l'implication des cantons,
		Des tâches supplémentaires incombent au Service (art. 4) en ce qui concerne l'accompagnement des programmes cantonaux et des mesures de prévention lancées au niveau national. Leur poursuite et la promotion des échanges sont importantes. Le service a en outre également pour tâche d'intégrer les cantons, les prestataires et les personnes clés de manière	des organisations professionnelles et des acteurs

		appropriée (p. ex. lors de la planifica-tion de nouvelles mesures de prévention nationales).	
FR	Art. 5 al. 4 OFPT	La restriction formulée à cet article peut amener les cantons à planifier et à mettre en œuvre des mesures supplémentaires en dehors de leurs programmes cantonaux, afin d'obtenir davantage de ressources financières. Cela affaiblit les programmes cantonaux, rend plus difficile l'exploitation des synergies et accroît les efforts de coordination. Compte tenu de ces considérations, l'article 5 al. 4 OFPT devrait être supprimé.	Supprimer l'art. 5 al. 4. OFPT
FR	Art. 6, nouvel alinéa OFPT	Une harmonisation des procédures de demande du FPT, de la fondation Promotion Santé Suisse et de l'Office fédéral de la santé publique est visée dans le cadre de la Stratégie MNT (notamment en ce qui concerne la dîme de l'alcool). En conséquence, l'art. 6 al. 1 doit indiquer que les modalités d'application sont définies en concertation avec les bailleurs de fonds mentionnés. Une harmonisation des procédures de demande est souhaitable en vue du dépôt de projets multithématiques. Dans ce processus d'harmonisation, il serait primordial d'impliquer les cantons. Les finances cantonales suivent une logique annuelle ce qui impacte le reporting financier. Une harmonisation des logiques financières entre les subventions nationales et cantonales allègerait grandement le suivi financier. Ceci devrait être fait sans mettre en péril l'aspect pluriannuel des subventions du fonds.	Nouvel alinéa en premier lieu Les directives relatives aux demandes sont définies en concertation avec l'Office fédéral de la santé publique (dîme de l'alcool) et la fondation Promotion Santé Suisse afin de garantir l'harmonisation des procédures de demande.
FR	Art. 6 al. 2 OFPT	La preuve exigée au point f qui dispose que le financement de la mesure de prévention est assuré devrait provenir d'un budget détaillé. Il s'agit donc d'une double référence. Afin de simplifier et de réduire les tâches administratives liées à la présentation des demandes, les lettres e et f devraient être combinées.	Art. 6 al. 2 let. e OFPT : un budget détaillé indiquant la contribution propre et le financement de la mesure de prévention.
FR	Art. 12 al. 3 OFPT	Il est problématique que les cotisations annuelles par année civile soient redéfinies. Certes, cela est compréhensible en raison de la fluctuation des recettes fiscales. Toutefois, comme les contributions forfaitaires dépendent également du nombre de demandes cantonales évaluées positivement et peuvent atteindre jusqu'à 20%, les possibilités de planification des cantons sont limitées. Cette restriction ne doit donc pas être imposée pour que les cantons puissent compter sur la contribution forfaitaire approuvée pendant toute la durée de leur programme cantonal.	La dernière phrase à l'art. 12 al. 3 OFPT doit être supprimée.

FR	Annexe à l'art. 13 OFPT	Les contributions forfaitaires et le modèle de financement proposé comportant une contribution de base de CHF 30 000 sont souhaitables. Cela permet également aux petits cantons de lancer un programme cantonal, mais freine l'incitation à la coopération inter-cantonale. Les ressources financières prévues pour les cantons sont réparties entre les cantons engagés et ne restent pas dans le fonds si tous les cantons ne présentent pas une demande de soutien d'un programme cantonal. Selon le modèle de financement actuellement prévu, les contributions forfaitaires pour les cantons actifs sont augmentées de 20 % au maximum. La question se pose donc toujours de savoir ce qu'il adviendra des éventuels fonds restants. On ne saisit en outre pas pourquoi la hausse des contributions forfaitaires est fixée à 20 % au maximum.	Les ressources du fonds disponibles sont réparties intégralement entre les programmes présentés et susceptibles d'être approuvés, même si tous les cantons ne présentent pas une demande de soutien (art. 13, annexe OFPT, point 3).
FR	Art. 22 OFPT	Le Comité directeur de la CDS s'est déjà prononcé en janvier 2019 pour que 30 % des recettes annuelles, et non 15 % comme envisagé, soient prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme. L'importance centrale des cantons peut ainsi être prise en compte. Cette part plus élevée est de plus importante si l'on s'en tient à ce que les cantons ne reçoivent des contributions aux frais que pour des mesures de prévention individuelles en dehors de leur programme cantonal et si la manière dont les mesures nationales de prévention peuvent être définies et intégrées dans les programmes cantonaux demeure peu claire. Sans cette hausse, les nouvelles réglementations signifient que les cantons disposeront de moins de ressources financières pour la prévention du tabagisme et seront donc moins à même de s'engager dans ce domaine de la prévention.	30% des recettes annuelles du FPT sont prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme.
FR	nouveau	Dispositions transitoires Les documents ne précisent pas comment les programmes cantonaux seront financés à partir de 2020.	Le Fonds de prévention du tabagisme accorde des contributions financières aux cantons conformément à l'article 8 avec effet rétroactif au 1 ^{er} janvier 2020, s'ils en font la demande avant le 30 juin 2020.

Notre conclusion (cochez svp. une seule case)			
	Acceptation		
	Acceptation avec réserves / propositions de modifications		
\boxtimes	Remaniement en profondeur		
	Refus		



Le Conseil d'Etat

5736-2019

Département fédéral de l'intérieur (DFI) Monsieur Alain Berset Conseiller fédéral Inselgasse 1 3003 Berne

Concerne: consultation sur la révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme (OFPT)

Monsieur le Conseiller fédéral.

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 9 septembre 2019 concernant l'objet cité sous rubrique et vous en remercie.

Les modifications apportées dans le cadre de la révision totale de l'OFPT sont fondamentalement pertinentes et opportunes. Il convient toutefois de relever que la révision présentée et le modèle de financement des programmes cantonaux qui y est inclus, sont encore assez éloignés des propositions formulées antérieurement par notre canton. En effet, les cantons devraient être impliqués dans la définition et le suivi des programmes de mesures nationales et une part plus importante des ressources financières du Fonds de prévention du tabagisme devrait être allouée aux cantons pour la prévention du tabagisme.

Le document en annexe détaille les modifications que nous proposons.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à ce courrier, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

'l 🔥

chancelière :

Le président :

Antiphio Hodgers

Annexe: mentionnée

Copie à : (par courriel) revisiontpfv@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation

: Canton de Genève

Abréviation de l'entr. / org. : GE

Adresse

: Direction générale de la santé, 8 rue Adrien Lachenal, 1207 Genève

Personne de référence

: Prof. Jacques-André Romand, médecin cantonal

Téléphone

: 022 546 50 04

Courriel

: jacques-andre.romand@etat.ge.ch

Date

: 12.11.2019

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 10 décembre 2019** à l'adresse suivante : <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>; gever@bag.admin.ch

Nom / entreprise (prière d'utiliser	Remarques générales
l'abréviation indiquée à la première page)	
	1. Contexte
	La mission de la promotion de la santé et de la prévention relève des cantons et des communes conformément à la répartition fédérale des compétences. Dans le cadre de la Stratégie nationale Prévention des maladies non transmissibles (Stratégie MNT), les cantons ont un rôle central à jouer dans la mise en œuvre de cette stratégie. En effet, ils ont la responsabilité de développer des programmes cantonaux de prévention du tabagisme (mesure 1.1) L'objectif est de permettre à tous les cantons d'élaborer et de concrétiser un programme de prévention. Le nombre de cantons disposant d'un programme de prévention du tabagisme s'élève actuellement à 11 sur 26 cantons.
	En 2018, les recettes fiscales du FPT s'élevaient à 14,2 millions dont environ 9% de ce montant a été versé aux cantons. Le modèle de financement actuel du FPT met à disposition 15% au maximum des recettes fiscales aux cantons. Le nombre de demandes pour les programmes de prévention du tabagisme a diminué ces dernières années en raison des modifications des modèles de financement.
GE	2. Appréciation
	Compte tenu du rôle central des cantons dans la mise en œuvre de la Stratégie MNT, il est très important qu'ils soient intégrés dans l'élaboration des programmes de mesures nationales et des formulaires de demandes de fonds pour les programmes cantonaux.
	Par ailleurs, il est important pour les cantons d'accéder aux ressources financières de façon simplifiée et efficace en allégeant les tâches administratives ce qui permettra d'allouer la majorité des fonds à la conception et la mise en œuvre des programmes cantonaux. Ainsi, le modèle de financement du fonds de prévention du tabagisme devrait tenir compte des besoins des cantons en matière d'autonomie, de transparence et d'organisation.

Section 1: Dispositions générales

Art. 2, al. 2 But du fonds

La prévention structurelle devrait être mentionnée explicitement comme un objectif à viser par les mesures de prévention. Ce domaine d'action est reconnu dans la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte anti-tabac pour son efficacité à empêcher le début de la consommation de tabac, promouvoir l'arrêt de tabac et protéger contre le tabagisme passif.

Art.4: Service (FPT)

L'élaboration des mesures de prévention au niveau national et l'accompagnement des programmes cantonaux doivent se poursuivre en étroite collaboration avec les cantons, les organisations spécialisées et les prestataires (ONGs, etc.). Par exemple, intégrer les cantons et les acteurs clés dans le processus de planification des nouvelles mesures de prévention au niveau national est primordial pour une implémentation efficace des mesures.

Comme mentionné dans le rapport explicatif, compte tenu de la multitude d'acteurs actifs dans le domaine de prévention du tabagisme, il n'est pas nécessaire que le service (le FPT) réalise lui-même des mesures de prévention. Cette situation créerait une charge trop importante en termes de ressources humaines. Il est important que les ressources humaines du FPT soient mobilisées dans la planification et le lancement des mesures de prévention et dans la collaboration avec les cantons, les organisations spécialisées et les prestataires (ONGs, etc.)

Section 2: Contributions financières

Art. 5: Conditions

Le critère de restriction des contributions financières correspondant à l'art. 5. al. 4: "les cantons au bénéfice de contributions forfaitaires en vertu de l'art. 10 se voient octroyer des contributions aux frais uniquement pour des mesures de prévention non comprises dans leur programme de prévention du tabagisme" devrait être supprimé sans remplacement. En effet, les programmes cantonaux seront affaiblis par cette mesure car ce critère d'exclusion rend difficile la coordination et l'allocation optimale des ressources et des synergies.

Le FPT consacre 68 % de ses recettes fiscales au financement de mesures nationales de prévention du tabagisme (art. 22). Ces dernières sont mises en œuvre dans les cantons et touchent toute la population dans son ensemble. Or, il est légitime de se demander comment les mesures nationales de prévention sont définies et comment les cantons y sont associés. Il est très important que les cantons soient systématiquement intégrés lors de la définition, la conceptualisation et la mise en œuvre des programmes nationaux (p. ex. programme Enfance et Jeunesse du FPT).

Art 6: Demandes

Dans le cadre de la Stratégie MNT, les procédures de demandes et d'attribution des fonds de Promotion Santé Suisse, du FPT et de l'Office fédéral de la santé publique doivent être harmonisées, simplifiées et transparentes afin de gagner en efficience. Dans ce sens, il convient d'indiquer à l'article 6 que les modalités de présentation d'une demande d'octroi sont le résultat d'une concertation avec les bailleurs de fonds mentionnés ci-dessus.

Section 3: Contributions forfaitaires pour des programmes cantonaux de prévention du tabagisme

Art 11-14:

Les modalités de financement pour les programmes cantonaux ne présentent pas de manière claire l'utilisation des ressources financières restantes dans le fonds dans la situation ou des cantons ne présenteraient pas de demande pour un programme cantonal durant l'année concernée. Il conviendrait de permettre une répartition du fonds restants entre les cantons qui sont déjà engagés dans un programme cantonal en fonction de leur demande afin que ces ressources financières puissent être utilisées. De plus, des interrogations se posent sur la fixation du taux maximal à 20% pour l'augmentation des contributions forfaitaires pour les cantons engagés dans un programme cantonal. En effet, quelle est la justification du taux fixé à 20% au maximum dans l'OFPT?

Art 12: Demandes

Nous saluons la possibilité pour les cantons de demander un financement pour les contributions forfaitaires sur plusieurs années (max. 4ans). Cependant, il est problématique pour la planification des mesures que le financement soit redéfini chaque année civile. En effet, les cantons auront de la difficulté à planifier leur plan cantonal en raison de la fluctuation des recettes du fonds. A cela s'ajoute, l'incertitude pour les cantons quant à la possibilité de recevoir une hausse de 20% au maximum en plus de leur contribution forfaitaire si les demandes des cantons ne sont pas toutes déposées. Cela représente 20'000.- pour le canton de Genève et 50'000.- pour le canton de Zürich. Il conviendrait de permettre aux cantons que leur programme cantonal soit financé sur toute la durée prévue initialement.

Orientation des programmes

Le Canton de Genève salue l'orientation des programmes cantonaux permettant de concevoir des programmes tant monothématiques que transversaux concernant plusieurs substances mais contenant des mesures concrètes de prévention du tabagisme. Cela permet d'avoir un champ d'action plus large et d'intégrer les stratégies transversales du canton de Genève. De plus, cela permet aux cantons ayant moins de ressources de s'engager dans un programme transversal et d'agir ainsi pour la prévention du tabagisme.

Répercussions

La répartition des ressources financières du FPT par domaines pose certaines interrogations surtout pour les cantons. Le canton de Genève s'était déjà positionné lors du comité directeur de la CDS en janvier 2019 pour demander une augmentation du montant de 15% pour les besoins des cantons en matière de prévention du tabagisme. Il serait souhaitable que le FPT investisse 30% de ses recettes annuelles pour les cantons qui sont des acteurs centraux dans la prévention et pour le développement de programmes comme mentionné dans la Stratégie MNT.

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
GE	Art. 2 al. 2	Il conviendrait de préciser le terme « conditions-cadres favorisant la prévention » car il pourrait avoir une confusion avec le domaine d'action de la prévention structurelle	
GE	Art. 4	L'élaboration des mesures de prévention au niveau national et l'accompagnement des programmes cantonaux doivent se poursuivre en étroite collaboration avec les cantons, les organisations spécialisées et les prestataires (ONGs, etc.) L'intégration des acteurs clés dans l'élaboration des mesures de prévention devrait être mentionnée dans l'OFTP	Encourager l'intégration des cantons, des
GE	Art. 4, let. b	Compte tenu de la multitude d'acteurs actifs dans le domaine de prévention du tabagisme, il n'est pas nécessaire que le service réalise lui-même des mesures de prévention. Cette situation créerait une charge trop importante en termes de ressources humaines. Il est important que les ressources humaines du FPT soient mobilisées dans la planification et le lancement des mesures de prévention et dans la collaboration avec les cantons, les organisations spécialisées et les prestataires (ONGs, etc.)	Supprimer let b.

GE	Art. 5 al. 4	Le critère de restriction des contributions financières correspondant à l'art. 5. al. 4: "les cantons au bénéfice de contributions forfaitaires en vertu de l'art. 10 se voient octroyer des contributions aux frais uniquement pour des mesures de prévention non comprises dans leur programme de prévention du tabagisme" devrait être supprimé sans remplacement. En effet, les programmes cantonaux seront affaiblis par cette mesure car ce critère d'exclusion rend difficile la coordination et l'allocation optimale des ressources et des synergies.	Supprimer art. 5, al. 4
GE	Art. 6	Dans le cadre de la Stratégie MNT, les procédures de demandes et d'attribution des fonds de Promotion Santé Suisse, du FPT et de l'Office fédéral de la santé publique doivent être harmonisées, simplifiées et transparentes afin de gagner en efficience. Dans ce sens, il convient d'indiquer à l'article 6 que les modalités de présentation d'une demande d'octroi sont le résultat d'une concertation avec les bailleurs de fonds mentionnés ci-dessus.	Nouvel alinéa Les directives relatives aux demandes sont définies en concertation avec l'Office fédéral de la santé publique (dîme de l'alcool) et la fondation Promotion Santé Suisse
GE	Art. 12, al. 3	Il est problématique pour la planification des mesures que le financement soit redéfini chaque année civile. En effet, les cantons auront de la difficulté à planifier leur programme cantonal en raison de la fluctuation des recettes du fonds. A cela s'ajoute, l'incertitude pour les cantons quant à la possibilité de recevoir une hausse de 20% au maximum en plus de leur contribution forfaitaire si les demandes des cantons ne sont pas toutes déposées. Cela représente 20'000 pour le canton de Genève et 50'000 pour le canton de Zürich. Il conviendrait de permettre aux cantons que leur programme cantonal soit financé sur toute la durée prévue initialement.	L'ajout dans l'art. 12, al. 3 proposant que le montant de la contribution est défini pour une année doit être supprimé.
GE	Annexe à l'art. 13	Les modalités de financement pour les programmes cantonaux ne présentent pas de manière claire l'utilisation des ressources financières restantes dans le fonds dans la situation ou des cantons ne présenteraient pas de demande pour un programme cantonal durant l'année concernée. Il conviendrait de permettre une répartition du fonds restants entre les cantons qui sont déjà engagés dans un programme cantonal en fonction de leur demande afin que ces	Les ressources du fonds disponibles sont reparties intégralement entre les programmes présentés et susceptibles d'être approuvés même si tous les cantons ne présentent pas une demande de soutien (art. 13, annexe OFPT, point 3).

		ressources financières puissent être utilisées. De plus, des interrogations se posent sur la fixation du taux maximal à 20% pour l'augmentation des contributions forfaitaires pour les cantons engagés dans un programme cantonal. En effet, quelle est la justification du taux fixé à 20% au maximum dans l'OFPT?	
GE	Art. 22	Le canton de Genève s'était déjà positionné lors du comité directeur de la CDS en janvier 2019 pour demander une augmentation du montant de 15% pour les besoins des cantons en matière de prévention du tabagisme. Il serait souhaitable que le FPT investisse 30% de ses recettes annuelles pour les cantons qui sont des acteurs centraux dans la prévention et pour le développement de programmes comme mentionné dans la Stratégie MNT.	Il convient d'affecter 30 % des recettes annuelles du FPT au soutien des programmes cantonaux de prévention du tabagisme.
GE	Nouveau	Le canton de Genève demande une disposition transitoire pour le financement des programmes cantonaux initiés en 2020.	Il convient par conséquent d'ajouter la disposition transitoire suivante : « Le Fonds de prévention du tabagisme accorde des prestations financières aux cantons selon l'article 8 rétroactivement au 1.1.2020 si ceux-ci présentent une demande avant le 30.06.2020. »

Notre conclusion (cochez svp. une seule case)		
□-	Acceptation	

Acceptation avec réserves / propositions de modifications		
Remaniement en profondeur		
Refus		



Regierungsrat Rathaus 8750 Glarus Telefon 055 646 60 11/12/15 E-Mail: staatskanzlei@gl.ch www.gl.ch

per E-Mail

- revisiontpfv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Glarus, 3. Dezember 2019 Unsere Ref: 2019-853

Vernehmlassung i. S. Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Hochgeachteter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Glarus schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 28. Oktober 2019 an (s. Beilage) und unterstützt die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventions-fonds unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragsstellung und Berichterstattung erfolgt unter Einbezug des GS GDK, der VBGF und der KKBS, um der geforderten Niederschwelligkeit gerecht zu werden.
- 2. Auf die Einschränkung, dass Kantone, welche Pauschalbeiträge erhalten, Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms erhalten, wird verzichtet.
- 3. Es werden 30 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen.
- 4. Es wird durch eine Verfahrensanpassung sichergestellt, dass in jedem Fall der gesamte Betrag an die Kantone ausgeschüttet wird und die Erhöhung der einzelnen Kantonsbeiträge nicht auf maximal 20 Prozent beschränkt wird.
- 5. Es werden die beantragten Änderungen betreffend Verhältnisprävention (Art. 2), Aufgaben der Geschäftsstelle (Art. 4) und Gesuche (Art. 6) berücksichtigt.
- 6. Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass den Kantonen rückwirkend auf den 1. Januar 2020 Pauschalbeiträge gewährt werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Dr. Andrea Bettiga Landammann

Ratsschreiber

Beilage:

- Stellungnahme der GDK vom 28. Oktober 2019

versandt am: 03. Dez. 2019



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

26. November 2019

26. November 2019

879

Per E-Mail zustellen an: revisiontpfv@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2019 haben Sie uns die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Möglichkeit, uns zu den geplanten Änderungen vernehmen zu lassen, bedanken wir uns.

Wir verzichten auf eine ausführliche Stellungnahme und schliessen uns den Ausführungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnenund direktoren (GDK) in ihrer Vernehmlassung vom 28. Oktober 2019 an.

* CPGO NOTE

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : République et Canton du Jura

Abréviation de l'entr. / org. : RCJU

Adresse : Faubourg des Capucins 20, 2800 Delémont

Personne de référence : Laure Chiquet

Téléphone : 032 420 51 79

Courriel : laure.chiquet@jura.ch

Date : 26.11.2019

AU NOM DU GOUVERNMENT DE LA REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber Président Gladys Winkler Docourt Chancelière

Chancelle

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 10 décembre 2019** à l'adresse suivante : <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>; <u>gever@bag.admin.ch</u>

Nom / entreprise (prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)	Remarques générales
RCJU	Le Gouvernement jurassien s'inspire très étroitement de la position de la conférence des directeurs cantonaux de la santé (CDS) et se prononce ainsi : Les cantons jouent un rôle important dans la mise en œuvre de la Stratégie nationale Prévention des maladies non transmissibles (Stratégie MNT). Ils sont responsables du développement et de la mise en œuvre de programme cantonaux - notamment dans les domaines de l'alimentation, de l'activité physique, de la santé psychique et de la prévention du tabagisme. La stratégie MNT vise notamment à développer la prévention du tabagisme et de l'abus d'alcool ainsi que la promotion de l'activité physique et d'une alimentation équilibrée et à faire en sorte que tous les cantons élaborent et concrétisent un programme cantonal de prévention (mesure 1.1). Actuellement, il cantons disposent d'un programme cantonal de prévention du tabagisme. C'est le cas du canton du Jura (2018-2021). Selon le modèle de financement du pilotage utilisé jusqu'ici, le Fonds de prévention du tabagisme (FPT) mettait à disposition pour les subventions versées aux programmes cantonaux un montant à concurrence de 15 % de ses recettes fiscales (redevance de 2,6 centimes par paquet de cigarettes vendu) qui s'élèvent à près de 12 millions de francs par an (exception faite de 2018 où les recettes se sont élevées à 14,2 millions de francs en raison d'un changement comptable avec l'adoption du principe d'annualité budgétaire à compter de 2019 ; ce montant a alors englobé exceptionnellement les recettes fiscales sur 13 mois (décembre 2017 à décembre 2018)). Le canton du Jura reçoit actuellement pour la coordination de son programme cantonal de prévention du tabagisme un montant de CHF 70'000 /an du fonds prévention du tabagisme, sur un total de coûts mettre en œuvre le programme cantonal de prévention du tabagisme (2018-2021). Pour la conception et la mise en œuvre de programmes cantonaux, un accès aisé aux ressources financières est déterminant afin que les fonds puissent être investis dans des activités
	est-il important, à la lumière des modifications apportées ces dernières années au FPT (une baisse des subventions pour le programme cantonal jurassien avait déjà été réalisée avec le changement des conditions cadres entre le premier programme (2014-2018) et le second et actuel programme (2018-2021)), de définir une forme de financement à long terme, transparente et fiable. Le Gouvernement jurassien souligne enfin l'importance de la marge de manœuvre dans l'utilisation des ressources dans les cantons. Le Gouvernement jurassien se félicite du fait que l'OFPT révisée crée les bases du soutien financier aux

programmes cantonaux de prévention du tabagisme. Il est également favorable aux contributions forfaitaires prévues, qui doivent soutenir les programmes cantonaux de manière efficace, ciblée et via une charge administrative minime. Pour garantir une réelle réduction des charges administratives et simplification des demandes, il est déterminant que l'établissement des directives et des formulaires concrets relatifs à la présentation des demandes et aux comptes rendus s'effectue en y associant la CDS, l'Association suisse des responsables cantonaux pour la promotion de la santé (ARPS) et la Conférence des délégués cantonaux aux problèmes d'addictions (CDCA). La proposition présentée laisse également passer l'occasion de se rapprocher des directives et procédures d'autres bailleurs de fonds conformément à l'exigence de la Stratégie MNT.

Il convient de plus de relever que la révision présentée de l'OFPT et le modèle de financement des programmes cantonaux qui y est inclus sont encore assez éloignés des propositions formulées antérieurement par les cantons. Fin 2018, les cantons ont clairement préconisé un autre modèle de financement, en particulier celui de la dîme de l'alcool. Les principales réflexions portaient sur la charge administrative moindre et la marge de manœuvre plus importante pour l'utilisation des ressources dans les cantons. D'une manière générale, l'intégration systématique des cantons dans la définition, le développement et la poursuite des mesures et programmes nationaux de prévention est essentielle.

Pour le Jura, qui met actuellement en œuvre un programme cantonal de prévention du tabagisme (2018-2021), la révision totale signifie qu'il ne peut plus compter sur les mêmes ressources que jusqu'ici, la contribution forfaitaire passant à CHF 40'705.-, possiblement majorée selon l'utilisation du fonds de maximum 20%, soit CHF 48'846.-. Or, cette situation met en péril le programme cantonal de prévention du tabagisme et les prestations en faveur de ce domaine pour la population jurassienne. La situation financière de l'Etat ne permet pas d'absorber la différence, qui représente une perte de 42% de la subvention actuelle.

Afin d'assurer et de renforcer la prévention du tabagisme et d'assurer une utilisation efficace, économique et durable des ressources financières, une attention particulière doit être accordée à la répartition et à l'utilisation des fonds en dehors des contributions forfaitaires cantonales. Le Gouvernement jurassien estime nécessaire que les cantons continuent à avoir la possibilité de présenter des demandes de financement supplémentaires - que ces mesures soient ou non incluses dans le programme cantonal.

Il est à noter également une mise en concurrence accrue entre les cantons avec ce modèle de financement des programmes cantonaux. Car l'on peut supposer qu'à l'avenir davantage de cantons s'engageront dans la prévention du tabagisme via un programme cantonal. Pour les petits cantons en particulier, la contribution de base de CHF 30'000.- facilite le lancement d'un programme cantonal, ce qui est bénéfique pour la prévention du tabagisme, mais comprend l'effet pervers de diminuer le montant mis à répartition éventuelle pour les maximum 20 % supplémentaires.

Le Gouvernement jurassien soutient la révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme aux conditions ci-après :

1. L'établissement des directives et des formulaires concrets relatifs à la présentation des demandes et aux

comptes rendus s'effectue en y associant le secrétariat général de la CDS, l'ARPS et la CDCA afin de satisfaire aux exigences d'accessibilité et de simplification.

- 2. La restriction selon laquelle les cantons recevant des contributions forfaitaires ne reçoivent des contributions aux frais que pour des mesures de prévention en dehors de leur programme de prévention du tabagisme est levée.
- 3. 30 % des recettes annuelles sont prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme.
- 4. Une adaptation de la procédure garantit que la totalité du montant est dans tous les cas versée aux cantons et que la hausse des contributions forfaitaires cantonales n'est pas limitée à 20 % au maximum.
- 5. Les modifications proposées concernant la prévention structurelle (art. 2), les tâches du service (art. 4) et les demandes (art. 6) sont prises en compte.
- 6. Une disposition transitoire garantit l'octroi aux cantons de contributions forfaitaires rétroactivement au 1.1.2020.

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
RCJU	Art. 2, al. 2	La formule « conditions-cadre favorisant la prévention » n'est pas explicite et ne devient claire que grâce au Rapport explicatif. Une formulation différente est proposée pour que l'on comprenne qu'il ne s'agit pas de mesures de prévention structurelle (p. ex. zones sans fumée dans les gares). L'aspect de la prévention structurelle devrait aussi être explicitement mentionné – notamment compte tenu de la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte anti-tabac. Selon le Rapport explicatif, la prévention structurelle est certes partiellement comprise dans l'art. 2, al. 2, lettres a. et b. (protection contre le tabagisme passif). La prévention structurelle peut cependant aussi viser à rendre plus difficile et à limiter l'accès au tabac ou les possibilités d'en consommer et entraîner de la sorte également une réduction du nombre de fumeurs. Cela devrait aussi être un objectif de la prévention du tabagisme, car cela peut avoir un impact positif en vue d'empêcher le début de la consommation de tabac et de promouvoir son arrêt.	f. créer les conditions-cadre favorisant la prévention ; Nouvelle lettre : promouvoir des conditions-cadre favorables à la santé qui réduisent la consommation de tabac ;
RCJU	Art. 4	Du point de vue du canton du Jura, des tâches	Nouvelle lettre :

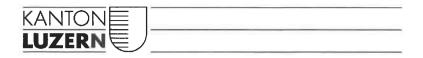
		supplémentaires incombent au service (art. 4) en ce qui concerne l'accompagnement des programmes cantonaux et des mesures de prévention lancées au niveau national. Leur poursuite et la promotion des échanges sont importantes. Le service a en outre également pour tâche d'intégrer les cantons, les prestataires et les personnes clés de manière appropriée (p. ex. lors de la planification de nouvelles mesures de prévention nationales).	encourager les échanges et l'intégration des cantons, des organisations spécialisées et des acteurs du terrain ;
RCJU	Art. 5, al. 4	L'article 22 (p. 11 du Rapport explicatif) indique que le FPT consacre 68 % de ses recettes fiscales au financement de mesures nationales de prévention du tabagisme. Celleci sont mises en œuvre dans les cantons et profitent ainsi à l'ensemble de la population suisse. Toutefois, la question se pose de savoir qui définit les mesures nationales de prévention du tabagisme et quels en sont les principes déterminants. La manière dont les mesures financées au niveau national sont coordonnées avec les programmes cantonaux de prévention est en même temps importante. Les cantons doivent par conséquent être systématiquement associés à la définition, au développement et à la poursuite des mesures et programmes nationaux de prévention (p. ex. programme Enfance et Jeunesse du FPT). Cette restriction peut amener les cantons à planifier et réaliser des mesures supplémentaires en dehors de leurs programmes cantonaux afin d'obtenir davantage de ressources financières. Cela affaiblit les programmes cantonaux, rend plus difficile l'exploitation des synergies et accroît les efforts de coordination. Sur la base de ces réflexions, la CDS demande que cet alinéa soit supprimé sans remplacement.	Supprimer art. 5, al. 4
RCJU	Art. 6, nouvel alinéa	Une harmonisation des procédures de demande du FPT, de la fondation Promotion Santé Suisse et de l'Office fédéral de la santé publique est visée dans le cadre de la Stratégie MNT (notamment en ce qui concerne la dîme de l'alcool). En conséquence, le premier alinéa de l'art. 6 doit indiquer que les modalités d'application sont définies en concertation avec les bailleurs de fonds	Nouvel alinéa en premier lieu Les directives relatives aux demandes sont définies en concertation avec l'Office fédéral de la santé publique (dîme de l'alcool) et la fondation Promotion Santé Suisse afin de garantir l'harmonisation des

		mentionnés.	procédures de demande.
RCJU	Art. 6, al. 2	La preuve exigée à la lettre f que le financement de la mesure de prévention est assuré devrait ressortir d'un budget détaillé. Exiger cette preuve est par conséquent redondant. Afin de simplifier et de réduire la charge administrative liée à la présentation de la demande, les lettres e et f devraient être regroupées.	e. un budget détaillé indiquant la contribution propre et le financement de la mesure de prévention.
RCJU	Art. 10	Le fait que les cantons puissent concevoir et mettre en œuvre tant des programmes monothématiques que des programmes concernant plusieurs substances assortis de mesures concrètes de prévention du tabagisme est conforme aux stratégies nationales MNT et Addictions. Cela permet également aux petits cantons de s'engager pour la prévention du tabagisme dans un programme transversal. Nous soutenons donc cette vision des programmes cantonaux qu'il conviendrait néanmoins de consigner aussi à l'art. 10. Il est également appréciable que les programmes doivent se fonder sur les principes de la CDS, du FPT, de l'Office fédéral de la santé publique et de Promotion Santé Suisse définis conjointement dans le cadre de la Stratégie MNT et que l'harmonisation des programmes cantonaux puisse ainsi être réalisée. Précision de l'orientation des programmes cantonaux selon le Rapport explicatif.	« Des contributions forfaitaires sont allouées aux cantons disposant d'un programme cantonal de prévention du tabagisme ou d'un programme concernant plusieurs substances, assorti de mesures concrètes de prévention du tabagisme, qui répond aux principes stipulés dans une stratégie nationale dans le domaine de la prévention du tabagisme. »
RCJU	Art. 12, al.3	Il est problématique que les contributions annuelles soient redéfinies par année civile. Cela est certes compréhensible en raison de la fluctuation des recettes fiscales. Étant donné que les contributions forfaitaires dépendent aussi du nombre de demandes cantonales évaluées positivement et peuvent atteindre 20 %, les possibilités de planification des cantons en sont toutefois réduites. Il convient par conséquent de renoncer à cette restriction afin que les cantons puissent compter sur la contribution forfaitaire approuvée pour toute la durée de leur programme cantonal.	L'ajout dans l'art. 12, al. 3 que le montant de la contribution est défini pour une année doit être supprimé.

RCJU	Annexe à l'art. 13	Les contributions forfaitaires et le modèle de financement proposé comportant une contribution de base de CHF 30 000 sont souhaitables. Cela permet également aux petits cantons de lancer un programme cantonal, mais freine l'incitation à la coopération inter-cantonale. Le Comité directeur de la CDS a déjà préalablement préconisé que les ressources financières prévues pour les cantons soient réparties entre les cantons engagés et ne restent pas dans le fonds si tous les cantons ne présentent pas une demande de soutien d'un programme cantonal. Selon le modèle de financement actuellement prévu, les contributions forfaitaires pour les cantons actifs sont augmentées de 20 % au maximum. La question se pose donc toujours de savoir ce qu'il adviendra des éventuels fonds restants. On ne saisit en outre pas pourquoi la hausse des contributions forfaitaires est fixée à 20 % au maximum.	Les ressources du fonds disponibles sont réparties intégralement entre les programmes présentés et susceptibles d'être approuvés, même si tous les cantons ne présentent pas une demande de soutien (art. 13, annexe OFPT, point 3).
RCJU	Art. 22	Le Rapport explicatif indique en page 12 comment les ressources doivent être réparties entre les différents domaines. Il se pose la question de savoir sur la base de quels critères et réflexions est déterminée la répartition des ressources. La raison pour laquelle les ressources financières dans le domaine du sport et de l'activité physique ne sont que de 20 % selon le Rapport explicatif, alors que l'art. 22, alinéa 2 de l'OFPT aussi bien que la loi fédérale sur l'imposition du tabac prévoient une part de 20-30 %, n'est par exemple pas claire. Reste aussi à voir comment cette répartition souhaitée sera prise en compte dans les contributions aux frais pour des mesures de prévention individuelles. Conformément à l'article 5, alinéa 1, celles-ci peuvent concerner tous les domaines pour autant qu'elles correspondent au but du fonds. Le Canton du Jura appuie la position du Comité directeur de la CDS qui s'est déjà prononcé en janvier 2019 pour que 30 % des recettes annuelles, et non 15 % comme envisagé, soient prévues pour le soutien apporté aux	30 % des recettes annuelles du FPT sont prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme.

		cantons dans la prévention du tabagisme. L'importance centrale des cantons peut ainsi être prise en compte. Cette part plus élevée est de plus importante si l'on s'en tient à ce que les cantons ne reçoivent des contributions aux frais que pour des mesures de prévention individuelles en dehors de leur programme cantonal et si la manière dont les mesures nationales de prévention peuvent être définies et intégrées dans les programmes cantonaux demeure peu claire. Sans cette hausse, les nouvelles réglementations signifient que les cantons disposeront de moins de ressources financières pour la prévention du tabagisme et seront donc moins à même de s'engager dans ce domaine important de la prévention.	
RCJU	Nouveau	Dispositions transitoires Le Gouvernement jurassien demande une réglementation sur la manière dont le financement des programmes cantonaux s'effectue à partir de 2020.	Le Fonds de prévention du tabagisme accorde des prestations financières aux cantons selon l'article 8 rétroactivement au 1.1.2020 si ceux-ci présentent une demande avant le 30.06.2020.

Notre conclusion (cochez svp. une seule case)		
	Acceptation	
\boxtimes	Acceptation avec réserves / propositions de modifications	
	Remaniement en profondeur	
	Refus	



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 60 84 gesundheit.soziales@lu.ch www.lu.ch

Per E-Mail
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

revisiontpfv@bag.admin.ch gever@bag.admin.ch

Luzern, 10. Dezember 2019

Vernehmlassung Totalrevision über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur obgenannten Totalrevision nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemein

Grundsätzlich beurteilen wir die Änderungen als nachvollziehbar und opportun. Insbesondere begrüssen wir, dass damit die Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen geschaffen werden, und auch die vorgesehenen Pauschalbeiträge begrüssen wir. Damit können kantonale Programme effizient, zielorientiert und mit geringem administrativem Aufwand unterstützt werden. Ob sich allerdings der administrative Aufwand für die Gesuchstellung tatsächlich reduziert und ob der geforderten Niederschwelligkeit genügend Rechnung getragen wird, hängt letztlich von der konkreten Ausgestaltung ab. Es ist für uns deshalb wichtig, dass bei der Erstellung der Vorgaben und der Formulare zur Antragsstellung sowie auch zur Berichterstattung die Kantone und andere Vollzugsstellen miteinbezogen werden.

Die Kantone hätten allerdings das Modell des Alkoholzehntels bevorzugt, insbesondere wegen des geringen administrativen Aufwands und des grösseren Gestaltungsspielraums bei der Verwendung der Mittel. Die Revision wäre auch eine Chance gewesen, sich anderen Finanzgebern und ihren Vorgaben und Abläufen anzunähern.

Damit die Tabakprävention gestärkt und die finanziellen Mittel wirksam, wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt werden, ist ein besonderes Augenmerk auf die Verteilung und Verwendung der Gelder ausserhalb der kantonalen Pauschalbeiträge zu richten. So sollen die Kantone weiterhin die Möglichkeit erhalten, zusätzlich Gesuche zur Projektfinanzierung einzureichen – unabhängig davon, ob diese Massnahmen ins kantonale Programm eingebettet sind oder nicht. Zudem ist der systematische Einbezug der Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -Programmen wesentlich.

Kommentare zu einzelnen Artikeln

Geschäftsstelle (Art. 4)

Wir beantragen, den Artikel wie folgt zu ergänzen: «Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.».

Finanzbeiträge zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen (Art. 5)

Die Kantone sind bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -Programmen (z.B. Kinder- und Jugendprogramm des TPF) systematisch einzubeziehen.

Die Diskussion um die Finanzierung der «cool&clean»-Botschafter zeigt, wie zentral es ist, dass die Kantone zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen finanzielle Unterstützung erhalten können. Massnahmen, die über weitere Zuschüsse finanziert werden, sollen Kantone in ihr kantonales Programm integrieren oder diese bestmöglich koordinieren können. Ansonsten bedeutet die neue Regelung, dass den Kantonen unter dem Strich weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung stehen.

Die im Art. 5, Abs. 4 formulierte Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand. Wir beantragen deshalb, Abs. 4 zu streichen.

Gesuche (Art. 6)

Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Art. 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind.

Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme (Art. 10-14)

Grundsätzlich begrüssen wir die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von CHF 30'000.-. Dies ermöglicht auch kleineren Kantonen, ein kantonales Programm zu initiieren, hemmt aber den Anreiz, interkantonal zusammenzuarbeiten. Die Kantone haben sich bereits im Vorfeld dafür eingesetzt, dass die für die Kantone vorgesehenen finanziellen Mittel auf die engagierten Kantone verteilt werden und nicht im Fonds bleiben, falls nicht alle Kantone ein Gesuch zur Unterstützung eines kantonalen Programms einreichen. Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sollen vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Programme verteilt werden, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen.

Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten (Art. 12)

Dass Kantone Pauschalbeiträge für mehrere Jahre (max. 4 Jahre) beantragen können, ist sinnvoll. Problematisch ist jedoch, dass die jährlichen Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Zwar ist dies aufgrund der schwankenden Steuereinnahmen nachvollziehbar. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonaler Gesuche abhängig sind und bis zu 20 Prozent ausmachen können, sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können. Der Zusatz bei Art. 12. Abs. 3, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist zu streichen.

Ausrichtung der kantonalen Programme

Dass Kantone sowohl monothematische als auch substanzübergreifende Programme mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention konzipieren und umsetzen können, ermöglicht auch kleineren Kantonen, sich in einem übergreifenden Programm für die Tabakprävention zu engagieren. Art. 10 könnte wie folgt präzisiert werden: «Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm oder ein substanzübergreifendes Programm mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention verfügen, das

den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind».

Mittelverwendung (Art. 22)

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die finanziellen Mittel für das Setting Sport und Bewegung gemäss dem erläuternden Bericht nur bei 20 Prozent liegen sollen, wenn sowohl Art. 22 Absatz 2 der TPFV wie auch das Tabaksteuergesetz einen Anteil von 20-30 Prozent vorsehen. Ebenso bleibt offen, wie diese angestrebte Verteilung bei den Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen berücksichtigt wird. Diese können gemäss Art. 5, Absatz 1 sämtliche aufgeführten Bereiche betreffen, sofern sie dem Zweck des Fonds entsprechen. Wir beantragen, 30 Prozent der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden und andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.

Weitere Anpassungen

Wir beantragen, auch den Aspekt der Verhältnisprävention explizit aufzuführen. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem Erläuternden Bericht zum Teil im Art. 2, Abs. 2 unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.

Übergangsbestimmungen

Aus den Unterlagen wird nicht klar, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt. Wir beantragen folgende Regelung: «Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanzielle Leistungen an die Kantone gemäss Artikel 8 rückwirkend auf den 1.1.2020, wenn diese einen Antrag bis zum 30.06.2020 stellen.»

Zusammenfassend:

In Übereinstimmung mit dem Vorstand der GDK unterstützen wir die die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragsstellung und Berichterstattung erfolgt unter Einbezug des GS GDK, der VBGF und der KKBS, um der geforderten Niederschwelligkeit gerecht zu werden.
- 2. Auf die Einschränkung, dass Kantone, welche Pauschalbeiträge erhalten, Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms erhalten, wird verzichtet.
- 3. Es werden 30 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen.
- 4. Es wird durch eine Verfahrensanpassung sichergestellt, dass in jedem Fall der gesamte Betrag an die Kantone ausgeschüttet wird und die Erhöhung der einzelnen Kantonsbeiträge nicht auf maximal 20 Prozent beschränkt wird.
- 5. Es werden die beantragten Änderungen betreffend Verhältnisprävention (Art. 2), Aufga-ben der Geschäftsstelle (Art. 4) und Gesuche (Art. 6) berücksichtigt.
- 6. Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass den Kantonen rückwirkend auf den 1.1.2020 Pauschalbeiträge gewährt werden.

Für Einzelheiten zu den konkreten Bestimmungen verweisen wir auf die Stellungnahme der GDK, deren Anträgen wir ebenfalls unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gudo Graf Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral de l'intérieur Palais fédéral 3003 Berne

Révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme (OFPT ; RS 641.316)

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous associer à la procédure de consultation citée en titre. Nous sommes en mesure de nous prononcer comme suit à son sujet.

Le Conseil d'État est d'avis, tout comme la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) dans sa prise de position du 24 octobre 2019, qu'il est approprié de réviser l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme afin de mettre fin au blocage actuel qui met les cantons dans une grande incertitude par rapport à la prévention du tabagisme. Nous apprécions également l'effort consenti concernant la simplification administrative puisque le FPT octroierait des subventions forfaitaires et la possibilité de présenter, à l'appui des demandes, les documents stratégiques déjà rédigés par le canton.

Cependant, un nombre non négligeable de demandes émises par les cantons n'ont pas été entendues. Tout d'abord, dans le modèle de financement choisi, les subventions aux cantons ayant déjà un programme cantonal de prévention du tabagisme sont nettement diminuées et cela handicape principalement les plus petits cantons, malgré une base forfaitaire attribuées à tous.

Ajoutons à cela que le modèle de financement contient une part variable, ce qui rend complexe la planification, l'élaboration et l'adoption des plans cantonaux, puisque cela veut dire que potentiellement le montant disponible pour un canton peut varier chaque année, alors que les programmes sont élaborés pour 4 ans. Il est également problématique que l'augmentation soit plafonnée à 20% de la subvention forfaitaire par canton. En effet, si tous les cantons atteignent ce plafond et qu'il reste un solde, il n'y a pas d'indication sur l'utilisation de cette part pourtant normalement dédiée aux cantons.



De plus, les cantons au travers de la CDS avaient demandé à ce que 30% des fonds du FPT soient attribués à la prévention du tabagisme dans les cantons et non 15% comme dans le projet d'ordonnance. Il est aussi à noter que le 68% des Fonds du FPT sont attribuées aux mesures nationales de prévention du tabagisme, mais qu'il existe une certaine opacité sur les critères de sélection et de priorisation.

Sous réserve de ces éléments, nous vous informons soutenir la révision de l'ordonnance citée en titre. En outre, de manière générale, notre gouvernement soutient la prise de position de la CDS du 24 octobre 2019 et vous y renvoie.

Nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 27 novembre 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président, A. RIBAUX La chancelière,

S. DESPLAND

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Canton de Neuchâtel

Abréviation de l'entr. / org. : NE

Adresse : Rue Pourtalès 2 /200 Neuchâtel

Personne de référence : Lysiane Ummel Mariani

Téléphone : T +41 32 889 52 19

Courriel : lysiane.mariani@ne.ch

Date :

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 10 décembre 2019** à l'adresse suivante : <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>; gever@bag.admin.ch

Nom / entreprise (prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)	Remarques générales		
NE		Le SCSP, comme la CDS dans sa prise de position du 24 octobre, accueille la révision de l'ordonnance qui permettra de mettre fin au blocage actuel qui met les cantons dans une grande incertitude par rapport à la prévention du tabagisme. Nous apprécions également l'effort consenti concernant la simplification administrative puisque le FPT octroierait des subventions forfaitaires (actuellement, il y a un montant attribué à chaque projet) et la possibilité de présenter, à l'appui des demandes, les documents stratégiques déjà rédigés par le canton et non plus un nouveau programme au format FPT. Cependant, un nombre non négligeable de demandes n'ont pas été entendues et sont détaillées par article dans le formulaire.	
Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
-	Art. 12, Al. 3	Le montant de la subvention est défini annuellement, alors que les programmes sont généralement élaborés pour 4 ans. Nous comprenons que cela est pertinent avec la variation des subventions de plus ou moins 20%. Toutefois, cela force les cantons à tabler dans leur planification sur la fourchette basse de la subvention, alors qu'ils pourraient développer des programmes de plus grande ampleur.	
	Art. 13	Le modèle de financement actuel vise à augmenter les contributions forfaitaires pour les cantons actifs d'un maximum de 20%. Mais, la question se demeure de savoir ce qu'il advient d'éventuels fonds restants. En effet, si tous les cantons ont	20%.

Art 16.	atteint ce plafond et qu'il reste un solde, il n'y a pas d'indication sur l'utilisation de cette part normalement dédiée aux cantons. À l'article 16, paragraphe 2, le règlement précise que la commission est composée de cinq à sept professionnels du domaine de la prévention et de la promotion de la santé. Cette formulation est peu claire. La commission actuelle, par exemple, réunit des représentants de différents domaines (FMH, École d'ingénieurs et d'architectes du nord-ouest de la Suisse, OFSPO, OFSP, Ligue suisse contre le cancer).	règlement pourrait être: La commission est composée de cinq à sept spécialistes. Les départements
	Considérant qu'une grande partie des ressources financières du FPT est injectée dans le secteur des enfants et des jeunes, ce domaine n'est actuellement pas représenté du tout. En outre, il serait également souhaitable de connaître non seulement les prestataires de base, mais également la planification de l'offre (par exemple via une représentation cantonale) au sein de la commission.	 Planification de l'approvisionnement (canton) Science / Recherche Office fédéral des sports OFSPO Représentation d'une ligue de santé Office fédéral de la santé publique Représentant Enfants / jeunes
Art. 22	Dès janvier 2019, la CDS avait plaidé pour que 30% au lieu des 15% prévus des recettes annuelles soient affectés au soutien des cantons à la prévention du tabagisme. Effectivement, en raison de la diminution des ressources financières liée au modèle de financement et puisque les cantons ne peuvent plus demander de financement supplémentaire que pour les projets hors programme cantonaux, nous considérons qu'il est important que 30% des fonds soit consacré à la prévention dans les cantons.	30% devrait être consacré à la prévention dans les cantons.
nouveau	Il faudrait que le financement des programmes puisse être rétroactif pour 2020.	Le FPT accorde rétroactivement aux cantons des subventions depuis le 1.2020 s'ils soumettent une demande avant le 30.06.2020.

Notre	Notre conclusion (cochez svp. une seule case)	
	Acceptation	
\boxtimes	Acceptation avec réserves / propositions de modifications	
	Remaniement en profondeur	
	Refus	

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316) Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Nidwalden

Abkürzung der Firma / Organisation : NW

Adresse : Gesundheits- und Sozialdirektion

Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans

Kontaktperson : Andreas Scheuber

Telefon : 041 618 76 01

E-Mail : andreas.scheuber@nw.ch

Datum : 26. November 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316) Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19

Totalrevision of	der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Be	merkungen		
	Grundlage ges	Der Kanton Nidwalden befürwortet, dass mit der Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds eine Grundlage geschaffen wird, mit welcher die Kantone bei der Umsetzung von Tabbakpräventionsprogrammen in Form von Pauschalbeiträgen unterstützt werden.		
NW	1. Die Ers unter E 2. Auf die Prävent 3. Es soll vorgese	dwalden begrüsst die Totalrevision der TPFV unter Berücksic tellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragstel inbezug des Generalsekretariats der GDK, der VBGF und der K Einschränkung, dass Kantone, welche Pauschalbeiträge erhal ionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventsionsprogramms en 30 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützun hen werden. en die beantragten Änderungen betreffend Art. 2, Art 4, Art	lung und Berichterstattung erfolgt KBS. ten, Kostenbeiträge nur für erhalten, wird verzichtet. g der Kantone in der Tabakprävention	
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
NW	Art. 2, Abs. 2 f)	Der Änderungsvorschlag erfolgt im Sinne einer begrifflichen Präzisierung.	Änderung Art. 2, Abs. 2 f): Die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen.	
NW		begrifflichen Präzisierung.	Die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen.	
	2 f) Art. 4, Abs.	begrifflichen Präzisierung. Es ist wichtig, dass die Tabakprävention koordiniert	Die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen. Buchstaben a) streichen und ersetzen: Sie fördert Präventionsmassnahmen unter Einbezug von Bund, Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.	

NW	Art. 6, Abs.	Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahen von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und BAG angestrebt, deshalb sind die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen.	Absprache mit dem Bundesamt für
NW	Art. 6, Abs. 2 c)	Die Gesuchsverfahren müssen, wie unter Art. 4, Abs. 2 a) erwähnt, harmonisiert werden.	Art. 6, Abs. 2 c): ersatzlos streichen.
NW	Art. 6, Abs. 2 e) und f)	Zur Vereinfachung können die Buchstaben e) und f) zusammengefasst warden.	Art. 6, Abs. 2, Zusammenfassung der Buchstaben e) und f): Ein detailliertes Budget, aus dem die Eigenleistung und die Finanzierung der Präventionsmassnahme hervorgeht.
NW	Art. 10	Nicht nur Tabakpräventionsprogramme, sondern auch substanzübergreifende Programme sollen Pauschalbeiträge erhalten.	Art. 10 neu: Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm oder über ein substanzübergreifendes Präventionsprogramm verfügen. Dieses entspricht den Grundsätzen, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind.
NW	Art. 12, Abs. 3	Wenn die Beiträge jährlich neu festgelegt werden, wird hierdurch die Planungsmöglichkeit der Kantone beeinträchtigt. Deshalb ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können.	Art. 12, Abs. 3: Letzter Satz ersatzlos streichen.
NW	Anhang zu Art. 13	Die finanziellen Mittel sollen auf engangierte Kantone verteilt warden.	Anhang zu Art. 13, Punkt 3: Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Projekte zu verteilen, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen.

NW	Art.	22,	Die Kantone haben	eine	zentrale	Bedeutung	in	der	Änderung Art. 22, Abs. 1:
	Abs. 1	,	Tabakprävention.						Es sind 30 Prozent der jährlichen Einnahmen des Tabakpräventionsfonds für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention
									vorzusehen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement des Innern 3003 Bern

revisiontpfv@bag.admin.ch gever@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3585

Unser Zeichen: fu

Sarnen, 6. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds danken wir Ihnen.

Wir stimmen dem Gesetzesentwurf mit Vorbehalten zu und begrüssen insbesondere die Schaffung der Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Kantone bei der Umsetzung von Tabakpräventionsprogrammen in Form von Pauschalbeiträgen. Inhaltlich stützen wir uns auf bei der Beurteilung des Gesetzesentwurfs auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und – direktoren und bitten Sie, die im beigefügten Antwortformular gestellten Änderungsanträge in der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds aufzunehmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad Regierungsrat

Beilagen:

- Antwortformular TPFV SJD OW

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Sozialamt
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei (Kommunikation)

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

An das Bundesamt für Gesundheit revisiontpfv@bag.admin.ch gever@bag.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Schwyz, 26. November 2019

EDI: Vernehmlassung zu Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) Verzicht auf Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2019 unterbreitet der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern u.a. den Kantonsregierungen den Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds vom 5. März 2004 (TPFV, SR 641.316) zur Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz verzichtet jedoch auf eine Vernehmlassung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel Landammann

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn so.ch

> Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) 3003 Bern

3. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 9. September 2019 eingeladen, zur Totalrevision der Verord-nung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) eine Stellungnahme abzugeben. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Der Kanton Solothurn begrüsst grundsätzlich eine Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds, welche Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Präventionsprogrammen schaffen soll. Den Kantonen kommt bei der Umsetzung der Tabakprävention, welche – neben anderen Themenbereichen – in der Nationalen Strategie zur Prävention nicht-übertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) geregelt ist, eine bedeutende und zentrale Rolle zu.

Für die Umsetzung von kantonalen Präventionsprogrammen ist ein niederschwelliger Zugang zu finanziellen Mitteln sowie deren eigenverantwortliche Verteilung mit einem möglichst grossen Gestaltungsspielraum essentiell. Gelder und personelle Ressourcen sollen möglichst in Präven-tionsaktivitäten und deren Steuerung und Koordination fliessen und nicht für administrative Arbeiten aufgewendet werden. Ein Umstand, dem in den vergangenen Jahren aus unserer Sicht zu wenig Rechnung getragen wurde und der das System der Programmplanung und Gesuchseinreichung für Präventionsprojekte beim Tabakpräventionsfonds (TPF) umständlich, aufwändig und wenig effizient machte. Unter diesen Umständen forderten die Kantone schon seit längerer Zeit eine Revision der Verordnung über den TPF.

Zudem hat der Kanton Solothurn bereits früher auf die problematische Mittelvergabepraxis des TPF hingewiesen, insbesondere gegenüber den Kantonen im Rahmen von Programmvereinbarungen. Die vorliegende Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds kommt dem grundsätzlichen Anliegen der Kantone nicht nach und bedarf unserer Meinung nach noch einer Überarbeitung.

Unsere Vernehmlassung entnehmen Sie wunschgemäss dem beigelegten Antwortformular.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. sig.

Roland Fürst Andreas Eng
Landammann Staatsschreiber

Beilage: Antwortformular

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Solothurn, Departement des Innern / Amt für soziale Sicherheit

Abkürzung der Firma / Organisation : DDI SO/ASO

Adresse : Ambassadorenhof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Reto Steffen, Abteilungsleiter Sozialintegration und Prävention

Telefon : 032 627 23 96

E-Mail : reto.steffen@ddi.so.ch

Datum : 03.12.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

. .	
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
DDI SO/ASO	Der Kanton Solothurn begrüsst grundsätzlich eine Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds, welche Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen schaffen soll. Den Kantonen kommt bei der Umsetzung der Tabakprävention, welche – neben anderen Themenbereichen – in der Nationalen Strategie zur Prävention nicht- übertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) geregelt ist, eine bedeutende und zentrale Rolle zu. In dieser wird angestrebt, dass alle Kantone ein kantonales Tabak-Präventionsprogramm umsetzen. Der Kanton Solothurn verfügt seit 2012 über ein Tabak-Präventionsprogramm, welches er mit Geldern aus dem Tabakpräventionsfonds (TPF) umsetzt.
DDI SO/ASO	Für die Subventionierung der kantonalen Programme stellte der TPF nach bisherigem Modell bis zu 15% seiner Steuereinnahmen zur Verfügung. Auf Basis der Steuereinnahmen von 2018 in der Höhe von 14.2 Mio. Franken entsprach dies einer Summe von 2.13 Mio. Franken, die an die Kantone verteilt wurden. Der Kanton Solothurn hat für die Jahre 2018-2021 ein Programm eingereicht, welches jährlich mit 112′677.75 Franken unterstützt wird. Für die Umsetzung von kantonalen Präventionsprogrammen ist ein niederschwelliger Zugang zu finanziellen Mitteln sowie deren eigenverantwortliche Verteilung mit einem möglichst grossen Gestaltungsspielraum essentiell. Gelder und personelle Ressourcen sollen möglichst in Präventionsaktivitäten und deren Steuerung und Koordination fliessen und nicht für administrative Arbeiten wie Konzepterstellung, Gesuchsstellung, Rapportierung etc. aufgewendet werden. Ein Umstand, dem in den vergangenen Jahren aus unserer Sicht zu wenig Rechnung getragen wurde und der das System der Programmplanung und Gesuchseinreichung beim TPF umständlich, aufwändig und wenig effizient machte. Die Hürden für ein kantonales Tabakpräventionsprogramm waren sehr hoch und die Anzahl kantonaler Tabakprogramme nahm entsprechend laufend ab. Unter diesen Umständen forderten die Kantone schon seit längerer Zeit eine Revision der Verordnung über den TPF. Zudem hat der Kanton Solothurn bereits früher auf die problematische Mittelvergabepraxis des TPF hingewiesen, insbesondere gegenüber den Kantonen im Rahmen von Programmvereinbarungen. Insofern wurde die Intervention der Eidgenössischen Finanzkontrolle sehr begrüsst.
DDI SO/ASO	Die vorliegende Totalrevision kommt dem grundsätzlichen Anliegen der Kantone nicht nach. Folgende Punkte gilt es unserer Auffassung nach unbedingt zu beachten: Der Kanton Solothurn begrüsst grundsätzlich die Einführung von Pauschalbeiträgen, welche eine effiziente Umsetzung von

	vorgeschlagene Modell ab und fordern ein Finanzierungsmodell nach Vorbild des Alkoholzehntels. Die Kantone haben sich bereits mehrfach für dieses Modell ausgesprochen – sowohl in Bezug auf die Auszahlungsmodalitäten als auch die Berichterstattung. Eine Angleichung an das Modell Alkoholzehntel ist in der vorliegenden Revision in keiner Weise erfüllt, da eine Gesuchseingabe nach wie vor notwendig sein wird. Es bleibt offen, wie diese ausgestaltet wird und in welchem Umfang diese zu erfolgen hat. Der Kanton Solothurn spricht sich also einmal mehr für die Auszahlung eines zweckgebundenen Pauschalbeitrags analog Alkoholzehntel oder Fonds Glücksspielsucht aus. Dieser hat unserer Meinung nach 30 Prozent der jährlichen Steuereinnahmen (statt der vorgeschlagenen 15 Prozent) zu umfassen. Zudem ist die Erhöhung der Pauschalbeiträge um maximal 20 Prozent für uns nicht nachvollziehbar und es ist unklar, was mit allfälligem übrigen Geld passiert. Diese Regelung lehnen wir zugunsten eines fixen Kantonsbeitrags ab, welcher den Kantonen auch Planungssicherheit gibt (analog Alkoholzehntel). Im vorliegenden Finanzierungsmodell würden dem Kanton Solothurn massiv weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (Pauschalbeitrag 69'447 oder 83'336 Pauschalbeitrag + 20%). Unklar ist für uns auch, wie die Übergangsregelung für laufende Programme und die entsprechenden Verfügungen lautet und ab wann das neue Modell zum Tragen kommen würde.
DDI SO/ASO	In der vorliegenden Revision (inkl. erläuterndem Bericht) bleibt offen, ob der administrative Aufwand für die Gesuchsstellung tatsächlich reduziert und die geforderte Niederschwelligkeit erreicht wird. Die Erstellung der entsprechenden Vorgaben und Formulare zur Gesuchseingabe und Berichterstattung sind aus unserer Sicht zwingend mit den Kantonen und der VBGF sowie KKBS abzusprechen und sie sind in die Ausgestaltung des Verfahrens einzubeziehen.
	Der Einbezug der Kantone bei der Ausgestaltung der Tabakprävention sowie die Zusammenarbeit zwischen TPF und Kantonen wird weder in der vorliegenden Revision noch im erläuternden Bericht erwähnt. Zwar wird in Artikel 12 der Einbezug einer «Fachkommission Tabakpräventionsfonds» beschrieben, allerdings sind deren Zusammensetzung sowie Kompetenzen sehr unpräzise beschrie-ben.
DDI SO/ASO	Aus Sicht des Kantons Solothurns ist ein Einbezug der Kantone aber zwingend und die Bedürfnisse der Kantone sind bei der Ausgestaltung von nationalen Massnahmen zu berücksichtigen. Die Umsetzung von nationalen Präventionsmassnahmen erfolgt grundsätzlich in den Kantonen, aus diesem Grund muss den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, diese mitzugestalten und auch mitzusteuern. Eine der Aufgaben des TPF ist die Vernetzung unter den Kantonen und den Akteuren der Tabakprävention. Er hat bestehende Massnahmen bekannt zu machen und Kooperationen zu fördern. Diesem Umstand wird unserer Meinung nach in der vorliegenden Revision zu wenig Rechnung getragen. Zudem ist der Anteil für nationale Massnahmen mit 68% zu hoch, dieser ist zugunsten der Erhöhung des Beitrags an die Kantone (mindestens 30%) zu kürzen.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
DDI SO/ASO	Art. 4 Abs. 2	Die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure sowie der Einbezug der Kantone und Fachorganisationen (insbesondere bei der Planung und Initiierung neuer nationaler Präventionsmassnahmen) wird nicht erwähnt. Dies ist eine zentrale Aufgabe der Geschäftsstelle.	Neuer Buchstabe: Sie fördert die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure der Tabakprävention und bezieht die Kantone und Fachorganisationen ein.
DDI SO/ASO	Art. 5 Abs. 4	Die im Artikel erwähnte Einschränkung schwächt die kantonalen Programme und erschwert die Nutzung von Synergien. Es macht keinen Sinn, dass Kantone ausserhalb ihrer Programme Massnahmen finanzieren und zusätzlich koordinieren. Zudem bleiben den Kantonen so weniger finanzielle Mittel für ihre kantonalen Programme.	Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.
DDI SO/ASO	Art. 6	Die Kantone fordern bereits seit Längerem eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren, insbesondere zwischen TPF und Alkoholzehntel. Zudem wird dies auch in der NCD-Strategie angestrebt. Dieser Forderung wird im Art. 6 nicht Rechnung getragen.	Neuer Absatz: Die Vorgaben für die Gesuche werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (Alkoholzehntel) und Gesundheitsförderung Schweiz festgelegt, so dass eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren erfolgt.
DDI SO/ASO	Art. 11	Der Gesuchsablauf und die Gesuchseingabe sind nicht definiert und nach wie vor unklar. Der Kanton Solothurn befürchtet nach wie vor einen grossen administrativen Aufwand. Dieser wurde in den vergangenen Jahren mehrfach bemängelt und soll in der neuen Verordnung reduziert werden, resp. dem Vorgehen beim Alkoholzehntel angepasst werden.	Der Artikel ist in dieser Form zu streichen und durch einen Artikel zu ersetzen, der definiert, dass die Kantone jährlich 30 Prozent der jährlichen Steuereinnahmen für die Umsetzung kantonaler Programme erhalten und jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel im Vorjahr an den Tabakpräventionsfonds einreichen (analog Alkoholzehntel). Die Gesuchseingabe entfällt somit vollständig.
DDI SO/ASO	Art. 12 Abs. 3	Die Höhe der Pauschalbeiträge für die Kantone soll nicht jährlich festgelegt werden, sondern für die gesamte Dauer des Programms gleich bleiben. Dies führt sonst zu einer Planungsunsicherheit, weil die Beträge stark schwanken können.	Dieser Absatz ist zu streichen.
DDI SO/ASO	Art. 13		

		_	,
		Grundsätzlich sind die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von CHF 30'000 zu begrüssen. Die Kantone und der Vorstand der GDK haben mehrfach gefordert, dass die für die Kantone vorgesehenen finanziellen Mittel auf die engagierten Kantone verteilt werden und nicht im Fonds bleiben, falls nicht alle Kantone ein Gesuch zur Unterstützung eines kantonalen Programms einreichen. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um maximal 20 Prozent erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei maximal 20 Prozent festgelegt werden soll.	Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf diejenigen Kantone zu verteilen, die ein kantonales Programm umsetzen.
DDI SO/ASO	Art. 14	Die Form der Berichterstattung ist zu präzisieren. Die Kantone sind in die Ausgestaltung einzubeziehen und anzuhören. Der Kanton Solothurn schlägt ein Modell analog Alkoholzehntel vor, das eine jährliche Berichterstattung über die Verwendung der Mittel umfasst. Auf eine umfassende Berichterstattung wie in den vergangenen Jahren ist zu verzichten.	Die Form der Berichterstattung ist zu präzisieren und dem Modell Alkoholzehntel anzugleichen.
DDI SO/ASO	Art. 22	Im erläuternden Bericht auf Seite 13 wird aufgezeigt, wie die Mittel auf unterschiedliche Bereiche aufgeteilt werden sollen. Es stellt sich die Frage, aufgrund welcher Überlegungen und Kriterien die Mittelverteilung festgelegt wird. Ebenso bleibt offen, wie diese angestrebte Verteilung bei den Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen berücksichtigt wird. Diese können gemäss Art. 5, Absatz 1 sämtliche aufgeführten Bereiche betreffen, sofern sie dem Zweck des Fonds entsprechen. Die Kantone sowie der Vorstand der GDK haben sich bereits im Januar 2019 dafür ausgesprochen, dass 30 statt der vorgesehenen 15 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden sollen. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für	Für die Umsetzung der kantonalen Tabakpräventionsprogramme sind 30 Prozent der jährlichen Steuereinnahmen vorzusehen.

die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für	
diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		



Regierung des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern Inselgasse 1 3003 Bern Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 32 60 F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 15. November 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 9. September 2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Totalrevision der eidgenössischen Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316; abgekürzt TPFV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Zusammenfassend sind die im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds geplanten Änderungen nachvollziehbar. Wir begrüssen, dass mit der revidierten TPFV die bisher fehlenden Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen geschaffen werden. Wir bedauern jedoch, dass im vorliegenden Vorschlag lediglich 15 Prozent der Steuereinnahmen in die kantonalen Tabakpräventionsprogramme fliessen sollen. Auch wird der Kanton St.Gallen nach dem neuen Finanzierungsmodell finanziell schlechter gestellt als heute und etablierte Programme wie «Cool and Clean» könnten in ihrer bisherigen Form nicht mehr umgesetzt werden.

Unsere Überlegungen und Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen wollen Sie dem beiliegenden ausgefüllten Fragebogen entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann

Präsidentin

Canisius Braun Staatssekretär



Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Fragebogen als Word-Version) an: revisiontpfv@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation Regierung des Kantons St.Gallen

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. SG

Adresse Gesundheitsdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Kontaktperson Dr.med. Karin Faisst, Leiterin Amt für Gesundheitsvorsorge

Telefon : 058 229 35 73

E-Mail karin.faisst@sg.ch

Datum : 12. November 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte bis am 10. Dezember 2019 an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch, gever@bag.admin.ch

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
	1. Kommentare zu einzelnen Artikeln
	1.1 Finanzbeiträge zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen (Art. 5)
	Bei Art. 22 (S. 11 im Erläuternden Bericht) wird darauf hingewiesen, dass der TPF mit 68 Prozent seiner Steuereinnahmen nationale Tabakpräventionsmassnahmen finanziert. Diese werden in den Kantonen umgesetzt und kommen somit der gesamten schweizerischen Wohnbevölkerung zugute. Es stellt sich allerdings die Frage wer die nationalen Tabakpräventionsmassnahmen festlegt und welche Grundlagen hierfür entscheidend sind. Gleichzeitig ist von Bedeutung, wie die national finanzierten Massnahmen mit den kantonalen Präventionsprogrammen koordiniert werden. Den seit über vier Jahren dauernden Neuausrichtungsprozess des TPF-Programmes für Kinder- und Jugendliche beobachten Fachleute aus dem Kanton St.Gallen mit zunehmender Besorgnis. Entsprechend fordern wir, dass die Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und Programmen (z.B. Kinder- und Jugendprogramm des TPF) nicht nur punktuell, sondern systematisch einbezogen werden, zum Beispiel über den Beizug der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung (VBGF) und der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS). Die Verknüpfung nationaler Massnahmen mit den kantonalen Gegebenheiten ist entscheidend für deren Wirkung.
Kt. SG	Die Diskussion um die Finanzierung der «cool&clean»-Botschafter in den Kantonen zeigt, wie zentral es ist, dass Kantone zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen finanzielle Unterstützung erhalten können. Massnahmen, die über weitere Zuschüsse finanziert werden, sollen Kantone in ihr kantonales Programm integrieren ode diese bestmöglich koordinieren können. Ansonsten bedeutet die neue Regelung, dass dem Kanton St.Gallen unter dem Strich weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung stehen. Die im Art. 5 Abs. 4 formulierte Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand. Aus diesen Überlegungen fordern wir, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.
×	1.2 Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme (Art. 10–14) Unsere kantonale Beauftragte für Gesundheitsförderung hat sich bereits im Vorfeld dafür ausgesprochen, dass die für die Kantone vorgesehenen finanziellen Mittel auf die aktiven Kantone verteilt werden und nicht im Fonds bleiben, falls nicht alle Kantone ein Gesuch zur Unterstützung eines kantonalen Programms einreichen. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um höchstens 20 Prozent erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern verfahren wird. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei höchstens 20 Prozent festgelegt werden soll. Aus diesen Überlegungen fordern wir, dass auf das Festlegen einer maximalen Erhöhung des Pauschalbetrags verzichtet wird.

Umsetzungspartnern. Damit die Planungssicherheit in den Kantonen gewährleistet werden kann, ist von dieser Beschränkung abzusehen. Ein Kanton muss sich auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer seines kantonalen Programms verlassen können.

1.4 Ausrichtung der kantonalen Programme

Dass Kantone sowohl monothematische als auch substanzübergreifende Programme mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention konzipieren und umsetzen können, entspricht den nationalen Strategien NCD und Sucht. Wir stimmen diesem Verständnis von kantonalen Programmen zu. Art. 10 ist diesbezüglich zu präzisieren. Ebenso begrüssen wir, dass sich die Programme an den im Rahmen der NCD-Strategie gemeinsam festgelegten Grundsätzen von GDK, TPF, Bundesamt für Gesundheit und Gesundheitsförderung Schweiz orientieren müssen und somit eine Harmonisierung bei kantonalen Programmen erreicht werden kann.

1.5 Mittelverwendung (Art. 22)

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 13 aufgezeigt, wie die Mittel auf unterschiedliche Bereiche aufgeteilt werden sollen. Es stellt sich die Frage, aufgrund welcher Überlegungen und Kriterien die Mittelverteilung festgelegt wird. Beispielsweise wird nicht klar, weshalb die finanziellen Mittel für das Setting Sport und Bewegung gemäss Art. 22 Abs. 2 bei 20 Prozent liegen sollen, wenn das Tabaksteuergesetz einen Anteil von 20 bis 30 Prozent vorsieht. Ebenso bleibt offen, wie diese angestrebte Verteilung bei den Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen berücksichtigt wird. Diese können gemäss Art. 5 Abs. 1 sämtliche aufgeführten Bereiche betreffen, sofern sie den Zweck des Fonds entsprechen.

Wir sprechen uns dafür aus, dass statt der vorgesehenen 15 Prozent neu 30 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden soll. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Anderseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.

1.6 Weitere Anpassungen

Des Weiteren befürworten wir die die Präzisierungen und Anpassungen in der TPFV. Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte jedoch – unter anderem entsprechend der WHO-Tabakkonvention – zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem erläuternden Bericht zum Teil in Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang bzw. die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirkt. Dies ist ein Ziel der Tabakprävention, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.

2. Beurteilung

Wir begrüssen, dass mit der revidierten TPFV Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen geschaffen werden. Ebenso unterstützen wir das Finanzierungsmodell mit Pauschalbeiträgen, welche die kantonalen Tabakpräventionsmassnahmen mit geringem administrativem Aufwand unterstützen sollen. Es ist jedoch festzuhalten, dass die vorliegende TPFV und das darin enthaltene Modell zur Finanzierung der kantonalen Programme erheblich von den vorgängig formulierten Vorschlägen der Kantone abweichen. Die Kantone haben sich Ende 2018 deutlich für ein alternatives Finanzierungsmodell, namentlich das Modell des Alkoholzehntels, ausgesprochen. Die wichtigsten Begründungen führten sie den geringeren administrativen Aufwand und den grösseren Gestaltungsspielraum zur Verwendung der Mittel in den Kantonen an. Ebenso wird mit dem vorliegenden Vorschlag die Chance verpasst, sich entsprechend dem Anspruch der NCD-Strategie anderen Finanzgebern und ihren Vorgaben und Abläufen anzunähern.

Damit die Tabakprävention gestärkt und die finanziellen Mittel wirksam, wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt werden, ist ein besonderes Augenmerk auf die Verteilung und Verwendung der Gelder ausserhalb der kantonalen Pauschalbeiträge zu richten. So sollen die Kantone weiterhin die Möglichkeit erhalten, zusätzlich

Gesuche zur Projektfinanzierung einzureichen – unabhängig davon, ob diese Massnahmen ins kantonale Programm eingebettet sind oder nicht. Zudem ist der systematische Einbezug der Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und Programmen wesentlich.

Der Kanton St. Gallen unterstützt die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Es werden 30 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen.
- 2. Es wird durch eine Verfahrensanpassung sichergestellt, dass in jedem Fall der gesamte Betrag an die aktiven Kantone ausgeschüttet wird und die Erhöhung der einzelnen Kantonsbeiträge nicht auf höchstens 20 Prozent beschränkt wird. Von dieser Beschränkung ist abzusehen. Keinesfalls darf die Verordnung zu einer Senkung der bestehenden TPF-Beitrags beim Kanton St.Gallen führen.
- 3. Die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragsstellung und Berichterstattung erfolgt unter Einbezug des Generalsekretariats der GDK, der VBGF und der KKBS, um der geforderten Niederschwelligkeit gerecht zu werden.
- 4. Es werden die weiteren beantragten Änderungen betreffend Verhältnisprävention (Art. 2), Einschränkung weiterer Kostenbeiträge (Art. 5), Präzisierung des Art. 10 und die jährliche Festlegung der Pauschalbeiträge (Art. 12) berücksichtigt.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. SG	Art. 2 Abs. 2	Der Begriff «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» ist nicht selbsterklärend und wird erst aufgrund des erläuternden Berichts klar. Damit verständlich wird, dass keine Massnahmen zur Verhältnisprävention (zum Beispiel rauchfreie Bahnhofareale) gemeint sind, wird eine andere Formulierung vorgeschlagen.	
		Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte – unter anderem entsprechend der WHO-Tabakkonvention – zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem erläuternden Bericht zum Teil unter Bst. a und b (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang bzw. die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirkt. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.	Die Schaffung von Massnahmen zur Verhältnisprävention.
Kt. SG	Art. 5 Abs. 4	Diese Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand. Aus diesen	

		Überlegungen fordern wir, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.	
Kt. SG	Art. 10	Im erläuternden Bericht auf S. 9 unten steht zu Art. 10 unter anderem: «Unter kantonalen Tabakpräventionsprogrammen werden Programme verstanden, wie sie aktuell im Rahmen der nationalen Strategien NCD und Sucht vorgesehen sind. Dabei kann es sich um monothematische Tabakpräventionsprogramme oder substanzübergreifende Programme mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention handeln». Dieses Aussage ist im Gesetz unzureichend abgebildet und sollte angepasst warden.	Art. 10 ist zu präzisieren: «Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm oder ein substanzübergreifendes Programm mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention verfügen, das den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind.»
Kt. SG	Art. 12, Abs. 3	Problematisch ist, dass die jährlichen Beiträge je Kalenderjahr neu festgelegt warden sollen. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonaler Gesuche abhängt, sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können.	Der Zusatz bei Art. 12 Abs. 3, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist zu streichen.
Kt. SG	Anhang zu Art. 13	Grundsätzlich sind die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von Fr. 30'000.— zu begrüssen. Wir sprechen uns dafür aus, dass die für die Kantone vorgesehenen finanziellen Mittel vollständig auf die engagierten Kantone verteilt werden und nicht im Fonds bleiben, falls nicht alle Kantone ein Gesuch zur Unterstützung eines kantonalen Programms einreichen. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um höchstens 20 Prozent erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei höchstens 20 Prozent festgelegt werden soll.	Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Projekte zu verteilen, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen. (Art. 13, Anhang TPFV, Punkt 3)
Kt. SG	Art. 22	Wir sprechen uns dafür aus, dass 30 statt der vorgesehenen 15 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden sollen. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Anderseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die	Es sind 30 Prozent der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen.

kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich	
engagieren können.	

Unser F	Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

numero Bellinzona 0 4 dicembre 2019 fr 6080 Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 Repubblica e Cantone

Ticino

Il Consiglio di Stato

+41 91 814 44 35

e-mail can-sc@ti.ch

Ufficio federale della sanità pubblica Schwarzenburgstrasse 157 3003 Berna

Invio per posta elettronica revisiontpfv@bag.admin.ch gever@bag.admin.ch

Revisione totale dell'ordinanza sul fondo per la prevenzione del tabagismo Apertura della procedura di consultazione

Gentili signore, egregi signori,

il Consiglio di Stato del Canton Ticino ringrazia per essere stato consultato in merito alla revisione totale dell'ordinanza sul fondo per la prevenzione al tabagismo.

Abbiamo preso atto della necessità di revisione dell'Ordinanza in questione scaturita dalla revisione del Controllo federale delle finanze che ha ritenuto la modalità di finanziamento dei Programmi Cantoni non adeguata. L'Ordinanza sul fondo per la prevenzione del tabagismo ha necessitato di un adequamento di numerosi articoli per tener ampiamente conto della situazione e delle sfide attuali, ciò che ha portato ad una revisione totale della stessa.

I cambiamento proposti con la revisione totale della OFPT hanno quindi corretto le inadeguate basi legali per il finanziamento ai Cantoni, semplificandone l'accesso ma riducendone in maniera importante l'entità globale con impatti anche importanti sui Cantoni precedentemente virtuosi, dotati di programmi specifici, come il Canton Ticino. Non di meno il Consiglio di Stato del Canton Ticino sostiene la revisione totale dell'OFPT.

Richiede tuttavia di aumentare al 30% dei ricavi fiscali annuali il contributo riservato ai Cantoni per i programmi di prevenzione del tabagismo.

Infine, l'integrazione sistematica dei Cantoni nella definizione, lo sviluppo e l'attuazione delle misure e dei programmi di prevenzione è essenziale se si vuole ottenere un impatto efficiente e duraturo.

Per le osservazioni più puntuali rimandiamo al formulario allegato.



Ringraziamo per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni e porgiamo, gentili signore, egregi signori, i nostri distinti saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

76hristian Vitta

Il Cancelliere:

Allegato:

- menzionato

Copia a:

- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Ufficio del medico cantonale (dss-umc@ti.ch)
- Pubblicazione in internet.

Presa di posizione di

Nome / Ditta / Organizzazione : Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino

Sigla della ditta / Organizzazione: CdS TI

Indirizzo : Residenza governativa, 6501 Bellinzona

Persona di contatto : Giorgio Merlani

Telefono : 091 814 40 05

Email : dss-umc@ti.ch

Data : 25.11.2019

Indicazioni importanti:

- 1. La preghiamo di non modificare la formattazione del modulo.
- 2. Per eliminare singole tabelle dal modulo disattivare la protezione facendo l'operazione seguente: «Strumenti/Rimuovi protezione documento».
- 3. La invitiamo a inviare il Suo parere per email entro il 10 dicembre 2019 al seguente indirizzo: revisiontpfv@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Révision total	Révision totale de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme (OFPT)			
Nome / Ditta (p.f. utilizzare la sigla indicata sulla prima pagina)	Osservazioni generali			
	In Svizzera, il consumo di alcol, tabacco e prodotti affini rimane il maggiore fattore di rischio all'origine di malattie croniche e decessi prematuri. Uno studio recente ha stimato che il consumo di tabacco è responsabile del 10% di tutti gli anni di vita e di qualità di vita persi a causa di malattie e decessi legati al tabacco e costa ogni anno almeno 5 miliardi di franchi alla collettività (Studio ZAWH, 2019). La prevenzione del tabagismo rimane un tema prioritario della Strategia nazionale sulla prevenzione delle malattie non trasmissibili (Strategia MNT) 2017-2024 e della Strategia nazionale dipendenze 2017-2024. Il ruolo dei Cantoni è dunque essenziale nell'implementazione di programmi di prevenzione del tabagismo; è quindi necessario che tutti i Cantoni possano elaborare e attuare dei programmi cantonali di prevenzione.			
	Fino al 2016, sulla base di condizioni quadro stabilite dal FPT, i Cantoni potevano ricevere un finanziamento per il pilotaggio e l'attuazione di programmi cantonali di prevenzione del tabagismo. A partire dal 2017, il FPT non ha più accordato un sostegno per i programmi, bensì per la gestione degli stessi con un contributo pari al 15% delle entrate fiscali del Fondo. Nel 2018, questa modalità è stata ritenuta non adeguata dal Controllo federale delle finanze che osservava nel suo rapporto la mancanza di requisiti specifici nell'OFPT rispetto al finanziamento della gestione dei programmi cantonali.			
CdS TI	Nel 2018, 11 Cantoni hanno ricevuto dei sussidi per un totale di CHF 1 293 686, somma che rappresenta solo il 9% dei ricavi fiscali del 2018. Il numero dei programmi cantonali di prevenzione del tabagismo è diminuito in questi ultimi anni a causa della modifica delle condizioni quadro e della necessità nell'investimento di risorse umane importanti per adempire alle condizioni quadro ed allestire le richieste di finanziamento al FPT.			
	Per l'elaborazione e l'implementazione di programmi cantonali, l'accesso ai contributi del FPT è assolutamente indispensabile e dovrebbe essere facilitato grazie a delle procedure di finanziamento semplici, trasparenti e durevoli onde permettere ai Cantoni di investire nelle attività di prevenzione a livello operativo e a seconda delle loro necessità. A fine 2018, i Cantoni avevano in maniera chiara chiesto un altro modello di finanziamento, basato sul modello della decima dell'alcol. Questo modello, sostenuto tuttora dal Cantone Ticino, permetterebbe di diminuire il carico amministrativo e di poter ridistribuire le risorse a seconda dei bisogni / peculiarità dei singoli Cantoni.			
	Per il Cantone Ticino che sta elaborando il prossimo Programma di prevenzione alcol, tabacco e prodotti affini, la revisione totale rappresenta una diminuzione importante di risorse rispetto al sostegno concesso dal FPT finora. Se si considera che il programma 2020-2023 segue le indicazioni della Strategia nazionale di prevenzione delle malattie non trasmissibili, proponendo un programma che contempla vari fattori di rischio, si può ipotizzare una certa sinergia e forse risparmio di risorse tra i vari progetti a medio termine. L'investimento iniziale richiede tuttavia per il momento maggiori risorse da parte del Cantone per il coordinamento e il sostegno dei vari partner, in quanto non esistono tuttora delle condizioni quadro e dei modelli di programma cantonali pluritematici.			

	Il Cantone Ticino sostiene la proposta del Comitato direttore della CDS di gennaio 2019 di dedicare il 30% dei ricavi fiscali annuali nei
-	programmi cantonali di prevenzione del tabagismo e non del 15% come previsto. Questa quota più elevata permette a più Cantoni di
1	investire maggiori risorse nelle misure di prevenzione del tabagismo e quindi di rafforzare il loro ruolo. Soprattutto alla luce del fatto che la
	ripartizione attuale dei proventi delle tasse sulle differenti voci (artt. 2 cpv. 2 e 22) ricopre compiti già assunti dai Cantoni e che devono
	essere assunti al loro interno.

Infine, l'integrazione sistematica dei Cantoni nella definizione, lo sviluppo e l'attuazione delle misure e dei programmi di prevenzione è essenziale se si vuole ottenere un impatto efficiente e duraturo.

Nome / Ditta	Articolo	Commenti / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)	
CdS TI	Art.2, cpv.2, c	Sensibilizzare e informare l'opinione pubblica sugli effetti del consumo di tabacco	Sensibilizzare l'opinione pubblica sugli effetti del consumo di tabacco e prodotti affini e sugli effetti della dipendenza da nicotina	
		L'opinione pubblica conosce gli effetti del consumo di tabacco, ha invece scarse conoscenze sui vari prodotti disponibili oggigiorno e sulla dipendenza da nicotina		
CdS TI	Art.2, cpv.2, f	Creare condizioni quadro a sostegno della prevenzione	Creare condizioni quadro favorevoli alla promozione e alla protezione della salute	
	,	Questa formulazione è molto generica. Si auspica di aver maggior impatto nella protezione della salute dei giovani e dei non fumatori tramite misure di prevenzione strutturali		
CdS TI	Art. 4, cpv.2, b	b. può svolgere di propria iniziativa provvedimenti di prevenzione	b. può svolgere di propria iniziativa provvedimenti di prevenzione	
		Il FPT è incaricato di coordinare le misure di prevenzione ed indentificare le lacune nell'offerta, attribuendo i mandati necessari richiesti, deve quindi decidere se percepisce un ruolo strategico oppure operativo, essendo i due in contrasto. In tale senso	; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ;	
		proponiamo di cancellare quanto proposto. In alternativa si può ammettere che:		
		Per rafforzare la collaborazione e le sinergie tra il FPT e i Cantoni, sarebbe possibile precisare che lo sviluppo di nuovi provvedimenti		

		avvenisse in concertazione con i Cantoni che svolgono i programmi cantonali di prevenzione del tabagismo.	con i Cantoni
CdS TI	Art. 4, cpv.2, e	In più dei compiti descritti sotto al. 2 a-d, sarebbe auspicabile affidare al servizio il coordinamento e la messa in rete di tutti i partner, così come l'integrazione dei Cantoni e di vari portatori d'interesse alla pianificazione di nuove misure di prevenzione a livello nazionale	Promuovere e sostenere gli scambi e l'integrazione dei Cantoni, dei vari portatori d'interesse e organizzazioni attive nella pianificazione e attuazione di nuove misure nazionali di prevenzione
CdS TI	Art. 5, cpv. 4	Ai Cantoni che ricevono i contributi forfettari di cui l'articolo 10 sono concessi contributi ai costi solo per provvedimenti di prevenzione al di fuori del loro programma di prevenzione del tabagismo	Eliminare art. 5, cpv. 4
·		Questa restrizione potrebbe condurre i Cantoni a realizzare misure supplementari fuori dai loro programmi cantonali. Questo contribuirebbe a indebolire i programmi cantonali, a ridurre le sinergie e aumentare gli sforzi di coordinamento.	
CdS TI	Art. 6, nuovo capoverso	La Strategia MNT prevede l'armonizzazione delle procedure di richiesta del FPT, della fondazione Promozione Salute Svizzera e dell'Ufficio federale della sanità pubblica; è quindi importante indicare nel primo capoverso che le modalità d'applicazione sono determinate in concertazione con i tre enti sopramenzionati	Nuovo capoverso iniziale: Le direttive relative alle richieste sono definite in concertazione con l'Ufficio federale della sanità pubblica (decima dell'alcol) e la fondazione Promozione Salute Svizzera al fine di garantire un'armonizzazione delle procedure
CdS TI	Art. 6, cpv. 2 c	c. indicazioni sulla redditività del provvedimento di prevenzione	c. indicazioni sulla redditività del provvedimento di prevenzione
		Dubitiamo che si possano proporre dati solidi rispetto all'economicità. Sebbene sia sicuramente possibile paragonare l'impatto globale delle varie misure di prevenzione sul comportamento e a medio-lungo termine sulla salute, esistono attualmente pochissimi studi internazionali di modellizzazione economica che considerino il rapporto costi/efficacia rispetto a misure comportamentali. Inoltre questo tipo di studio è molto complesso e costoso, quindi soltanto eventualmente praticabile a un livello nazionale.	

	Proponiamo di cancellare la lettera c. Sarebbe auspicabile in primo luogo avviare delle riflessioni tra UFSP- CDS- FPS e specialisti del campo per identificare possibili indicatori e metodologie di valutazione		
Art. 6, cpv. 2 e-f	e. un preventivo dettagliato f. la prova della garanzia del finanziamento del provvedimento di prevenzione nonché di un finanziamento proprio adeguato da parte del richiedente Al fine di ridurre il carico amministrativo in relazione alla presentazione della richiesta, le lettere e ed f dovrebbero essere unite	lla garanzia del finanziamento del provvedimento di proprio e il finanziamento della misura di prevenzione e il finanziamento della misura di prevenzione e il finanziamento della misura di prevenzione	
Art. 10	Precisare l'orientamento dei programmi cantonali sulla base del Rapporto esplicativo	I contributi forfettari sono versati ai Cantoni che dispongono di un programma cantonale di prevenzione del tabagismo o di un programma cantonale che riguarda più sostanze contenenti provvedimenti concreti di prevenzione del tabagismo e che si basa sui principi di una strategia nazionale nell'ambito della prevenzione del tabagismo.	
Allegato art. 13	Si ritiene appropriato che i contributi forfettari e il modello di finanziamento proposto prevedano un contributo di base di CHF 30'000; tuttavia come già auspicato dal Comitato direttore della CDS, se tutti i Cantoni non presentano una richiesta di finanziamento, le risorse finanziarie previste per i Cantoni dovrebbero essere ripartite tra i Cantoni che implementano un programma di prevenzione. Eventuali risorse non richieste non dovrebbero rimanere al FPT ma essere ridistribuite ai Cantoni ingaggiati nei programmi cantonali; non si dovrebbe quindi fissare un limite massimo del 20% dei contributi forfettari.	integralmente tra i progetti presentati che corrispondono ai criteri di finanziamento anche	
	e-f Art. 10	Sarebbe auspicabile in primo luogo avviare delle riflessioni tra UFSP-CDS- FPS e specialisti del campo per identificare possibili indicatori e metodologie di valutazione Art. 6, cpv. 2 e. un preventivo dettagliato f. la prova della garanzia del finanziamento del provvedimento di prevenzione nonché di un finanziamento proprio adeguato da parte del richiedente Al fine di ridurre il carico amministrativo in relazione alla presentazione della richiesta, le lettere e ed f dovrebbero essere unite Art. 10 Precisare l'orientamento dei programmi cantonali sulla base del Rapporto esplicativo Allegato art. 13 Si ritiene appropriato che i contributi forfettari e il modello di finanziamento proposto prevedano un contributo di base di CHF 30'000; tuttavia come già auspicato dal Comitato direttore della CDS, se tutti i Cantoni non presentano una richiesta di finanziamento, le risorse finanziarie previste per i Cantoni dovrebbero essere ripartite tra i Cantoni che implementano un programma di prevenzione. Eventuali risorse non richieste non dovrebbero rimanere al FPT ma essere ridistribuite ai Cantoni ingaggiati nei programmi cantonali; non si dovrebbe quindi fissare un limite massimo del 20% dei contributi	

CdS TI	Art. 22, cpv. 1	Il Cantone Ticino sostiene la proposta del Comitato direttore della CDS di attribuire il 30% dei ricavi annuali quale sostegno per i Cantoni nella prevenzione del tabagismo e non il 15% come previsto. Senza questo aumento, le nuove regole implicano che i Cantoni avranno a disposizione meno risorse finanziarie per la prevenzione del tabagismo e di conseguenza più difficoltà a poter investire in questo ambito prioritario della prevenzione e protezione della salute della popolazione e dei gruppi più vulnerabili che sono i giovani.	cantonali di prevenzione del tabagismo è previsto il 30% delle entrate annuali derivanti
CdS TI	Nuovo	Disposizioni transitorie Il Cantone Ticino chiede una regolamentazione specifica transitoria sulle modalità di finanziamento del programma cantonale a partire dal 2020	

Conclusione (p.f. selezionare una sola casella)		
	Approvazione	
\boxtimes	Approvazione con riserve / proposte di modifica	
□ ⁻	Rielaborazione sostanziale	
	Rifiuto	

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement des Innern Herr Alain Berset Bundesrat 3003 Bern

Frauenfeld, 3. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir halten einleitend fest, dass sich die Kantone 2018 deutlich für ein Finanzierungsmodell im Sinne des Alkoholzehntels ausgesprochen haben. Das in der vorliegenden Tabakpräventionsverordnung enthaltene Modell zur Finanzierung der kantonalen Programme unterscheidet sich stark vom Vorschlag der Kantone, was wir bedauern.

Dennoch begrüssen wir, dass mit der revidierten Verordnung über den Tabakpräventionsfonds Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen geschaffen werden sollen. Ebenso befürworten wir die vorgesehenen Pauschalbeiträge, welche die Kantone mit geringem administrativem Aufwand unterstützen sollen. Inhaltlich schliessen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 28. Oktober 2019 an. Darüber hinaus haben wir zu Art. 10 und Art. 16 zwei weitere Hinweise, die Sie nachfolgend finden.



2/2

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 10 / Ausrichtung der kantonalen Programme

Wir unterstützen die Ausrichtung der kantonalen Programme. Allerdings ist uns wichtig, dass Kantone monothematische (nur Tabak), substanzübergreifende (mehrere Substanzen) und auch themenübergreifende (Themen der Gesundheitsförderung z. B. psychische Gesundheit, Ernährung/Bewegung sowie Sucht) Programme mit Massnahmen der Tabakprävention umsetzen können. Deshalb ist Art. 10 wie folgt zu präzisieren: "Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm, ein substanzübergreifendes oder ein themenübergreifendes Programm mit Massnahmen der Tabakprävention verfügen, das den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind."

Artikel 16 / Einsetzung, Zusammensetzung und Organisation

Artikel 16 Abs. 2 nennt grob die Fachbereiche (Prävention und Gesundheitsförderung), aus denen die Fachpersonen für die Fachkommission rekrutiert werden sollen. Es fehlt eine konkretere Umschreibung der erforderlichen Kompetenzen. Würden diese benannt, wäre dies der Qualität und Glaubwürdigkeit der Fachkommission zuträglich.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

1.V. W.Hoff

Eidgenössisches Departement des Innern Schwanengasse 2 3003 Bern

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Sie erhalten unsere Antworten zusammengefasst im beiliegenden Formular.

Altdorf, 3. Dezember 2019

Im Namen des Regierungsrats Der Landammann: Roger Nager Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

Beilage

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Uri

Abkürzung der Firma / Organisation : Amt für Gesundheit Uri

Adresse : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Beat Planzer

Telefon : 041 875 21 57

E-Mail : planzer.beat@ur.ch

Datum : 19. November 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, <u>gever@bag.admin.ch</u>

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Uri begrüsst, dass mit der revidierten TPFV Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen geschaffen werden sollen. Ebenso unterstützt der Kanton Uri die Idee von Pauschalbeträgen, welche die kantonalen Programme effizient, zielorientiert und mit geringem administrativem Aufwand unterstützen sollen.

Diese Pauschalbeiträge sollen jedoch nach dem Modell des Alkoholzehntels umgesetzt werden. Denn die vorgeschlagene Lösung für Pauschalbeiträge in diesem Verordnungsvorschlag erfüllen die Absicht der Effizienz und die Senkung des administrativen Aufwands aus unserer Sicht klar noch nicht.

Für kleinere Kantone ermöglicht der Grundbeitrag in der Höhe von 30'000 Franken erst einen Effekt, wenn das Geld in Massnahmen der bestehenden Programme wie beispielsweise der «Psychischen Gesundheit» integriert werden kann. Zudem ist aufgrund der langjährigen Erfahrung mit kantonalen Programmen der Grundbeitrag auf 60'000 Franken zu erhöhen (anstatt 30'000 Franken).

Wir erwarten zudem, dass mit der vorliegenden Verordnungsanpassung ermöglicht wird, dass die Pauschalbeiträge auch im Rahmen von bereits bestehenden Programmen eingesetzt werden können. Das heisst weg von der stoffgebundenen Prävention zur Anerkennung des Tabakkonsums als Psychische Krankheit: Tabakkonsum ist eine Suchterkrankung, deren ICD-10 Klassifizierung zu den Verhaltenssüchten gezählt wird.

Amt für Gesundheit Uri

Ob der administrative Aufwand für die Gesuchstellung tatsächlich reduziert und der geforderten Niederschwelligkeit gerecht werden kann, hängt von der konkreten Umsetzung ab. Deshalb ist entscheidend, dass die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragsstellung und Berichterstattung unter Einbezug der GDK, der VBGF und der KKBS erfolgt. Aus heutiger Sicht und nach den bereits gemachten Erfahrungen eines kantonalen Tabakpräventionsprogramms in Zusammenarbeit mit dem TPF bezweifeln wir, dass dieses zentrale Ziel mit diesem Verordnungsvorschlag, erreicht werden kann.

Damit die Tabakprävention gestärkt wird und die finanziellen Mittel wirksam, wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt werden, ist ein besonderes Augenmerk auf die Verteilung und Verwendung der Gelder ausserhalb der kantonalen Pauschalbeiträge zu richten. So sollen die Kantone weiterhin die Möglichkeit erhalten, zusätzlich Gesuche zur Projektfinanzierung einzureichen – unabhängig davon, ob diese Massnahmen ins kantonale Programm eingebettet sind oder nicht. Zudem ist der systematische Einbezug der Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -programmen wesentlich.

Wir erachten es als nicht zielführend, dass der Tabakpräventionsfonds zusätzlich selber Programme lanciert wie das aktuell zum Beispiel mit dem «Kinder- und Jugendprogramm des TPF» beabsichtigt wird.

Name / Fir- ma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Amt für Gesundheit Uri	Zweck des Fonds (Art. 2)	Anerkennung als Psychische Krankheit: Tabakkonsum ist eine Suchterkrankung, die per Definition nach der ICD-10 Klassifizierung zu den Verhaltenssüchten gezählt wird. Dieser Tatsache soll auch der Zweckauslegung des Tabakpräventionsfons aus fachlicher Hinsicht zukünftig besser Rechnung getragen werden. Es soll daher möglich sein, Massnahmen zu unterstützen, die diese spezifischen Schutzfaktoren der Psychischen Gesundheit fördern und Risikofaktoren der Psychischen Gesundheit zu mindern.	Neuer Absatz 2: Der Tabakkonsum wird als Psychische Erkrankung anerkennt. Massnahmen die entsprechende spezifische Schutz- und Risikofaktoren bearbeiten, können daher auch vom Fonds finanziert werden ohne, dass diese bereits mit Tabak in kausaler Beziehung stehen.
Amt für Ge- sundheit Uri	Geschäftsstelle (Art. 4)	Aus Sicht des Kantons Uri kommen der Geschäftsstelle (Art. 4) weitere Aufgaben zu, wenn es um die Begleitung von Programmen Präventionsmassnahmen geht. Zudem hat die Geschäftsstelle die zusätzliche Aufgabe, die Kantone, Anbieter sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z. B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht).	Neuer Buchstabe e: Sie fördert den Austausch den Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.
Amt für Ge- sundheit Uri	Finanzbeiträge zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen (Art. 5, Absatz 4)	Bei Artikel 22 (S. 11 im Erläuternden Bericht) wird darauf hingewiesen, dass der TPF mit 68 Prozent seiner Steuereinnahmen nationale Tabakpräventionsmassnahmen finanziert. Diese werden in den Kantonen umgesetzt und kommen somit der gesamten schweizerischen Wohnbevölkerung zugute. Es stellt sich allerdings die Frage, wer die sogenannten nationalen Tabakpräventionsmassnahmen festlegt und welche Grundlagen hierfür entscheidend sind. Gleichzeitig ist von Bedeutung, wie die national finanzierten Massnahmen mit den kantonalen Präventionsprogrammen und mit den Programmen zur Psychischen Gesundheit koordiniert werden. Entsprechend sind die Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -programmen (z. B. Kinder- und Jugendprogramm des TPF) systematisch einzubeziehen. Die Diskussion um die Finanzierung der «cool&clean»-Botschafter zeigt, wie zentral es ist, dass die Kantone zusätzlich zu den Pauschalbeträgen finanzielle Unterstützung erhalten können. Massnahmen, die über weitere Zuschüsse finanziert werden, sollen Kantone	Streichung: Artikel 5 Absatz 4.

	in ihr kantonales Programm integrieren oder diese bestmöglich ko- ordinieren können. Ansonsten bedeutet die neue Regelung, dass den Kantonen unter dem Strich weniger finanzielle Mittel für die Ta- bakprävention zur Verfügung stehen. Die im Artikel 5 Absatz 4 formulierte Einschränkung kann dazu füh- ren, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzli- che Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mit- tel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand.	
suche (Art. 6)	Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Artikel 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind. Der unter Buchstabe f. verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme sollte aus einem detaillierten Budget hervorgehen. Folglich ist dieser Hinweis doppelt.	Neuer Absatz 1: Die Gesuchsmodalitäten und Prozesse sind mit den anderen nationalen Geldgebern der Prävention und Gesundheitsförderung (z. B. GFCH) systematisch anzugleichen. Absatz f streichen
aussetzungen (Art. 10)	Des Weiteren werden die Präzisierungen und Anpassungen in der TPFV befürwortet. So wird beispielsweise in den allgemeinen Bestimmungen (z. B. Art. 1 Fonds, Art. 2 Zweck des Fonds) die Ergänzung begrüsst, dass Synergien zwischen Präventionsmassnahmen gefördert werden sollen. Dies ist aus fachlicher, aber auch aus strategischer Sicht (Nationale Strategien NCD und Sucht) wesentlich. Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte jedoch - u. a. entsprechend der WHO-Tabakkonvention - zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem Erläuternden Bericht zum Teil im Artikel 2 Absatz 2 unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.	Artikel 10 ist wie folgt zu ergänzen: «Pauschalbeitrage werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm oder ein substanzübergreifendes Programm (z. B. Psychische Gesundheit) mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention verfügen, das den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind».
		ordinieren können. Ansonsten bedeutet die neue Regelung, dass den Kantonen unter dem Strich weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung stehen. Die im Artikel 5 Absatz 4 formulierte Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand. Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Artikel 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind. Der unter Buchstabe f. verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme sollte aus einem detaillierten Budget hervorgehen. Folglich ist dieser Hinweis doppelt. Des Weiteren werden die Präzisierungen und Anpassungen in der TPFV befürwortet. So wird beispielsweise in den allgemeinen Bestimmungen (z. B. Art. 1 Fonds, Art. 2 Zweck des Fonds) die Ergänzung begrüsst, dass Synergien zwischen Präventionsmassnahmen gefördert werden sollen. Dies ist aus fachlicher, aber auch aus strategischer Sicht (Nationale Strategien NCD und Sucht) wesentlich. Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte jedoch - u. a. entsprechend der WHO-Tabakkonvention - zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem Erläuternden Bericht zum Teil im Artikel 2 Absatz 2 unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einsti

	T	Vernellinassang vom 5.5.15 bis 10.12.15	
Amt für Gesundheit Uri	Berechnungs- und Auszah- lungsmodalitäten (Art. 12)	Dass Kantone Pauschalbeiträge für mehrere Jahre (maximal vier Jahre) beantragen können, ist sinnvoll. Problematisch ist jedoch, dass die Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Denn die Kantone müssen sich auf die Pauschalbeiträge für die gesamte Dauer ihrer Massnahmen oder des kantonalen Programms, in dem die Massnahmen eingebettet sind, verlassen können. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen. Zur Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands bei der Gesuchstellung sollen die Buchstaben e und f zusammengefasst werden.	Neuer Absatz an erster Stelle: Die Vorgaben für die Gesuche werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (Alkoholzehntel) und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz festgelegt, so dass eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren sichergestellt werden kann. Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Programme zu verteilen, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen. (Art. 13, Anhang TPFV, Punkt 3). Der Zusatz bei Artikel 12 Absatz 3, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist zu streichen.
Amt für Gesundheit Uri	Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme (Art. 13)	Grundsätzlich sind die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von 30'000 Franken zu begrüssen. Aus den langjährigen Erfahrung mit kantonalen Programmen heraus, soll der Grundbeitrag jedoch auf 60'000 Franken angesetzt werden. Für kleinere Kantone ermöglicht der Grundbeitrag in der Höhe von 60'000 Franken eher, ein kantonales Programm zu initiieren nur, wenn das Geld in Massnahmen in bestehende Programme wie beispielsweise der «Psychischen Gesundheit» integriert werden können. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um maximal 20 Prozent erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei maximal 20 Prozent festgelegt werden soll.	Anhang zu Artikel 13 Ziffer 2.1: 2.1 Jedem Kanton wird ein Grundbeitrag von 60 000 Franken zugerechnet. Anhang zu Artikel 13 Ziffer 3: Die Erhöhung um «maximal 20 Prozent» ist ersatzlos zu streichen.

Amt für Gesundheit Uri	Zusammensetzung der Fach- kommission (Art 16, Abs. 2)	Die Zusammensetzung der Fachkommission (Art. 16 Abs. 2) wird in der Verordnung nur sehr unpräzise vorgegeben. Wir schlagen vor, dass eine konkretere Umschreibung der Kompetenzen und Fachbereiche, die vertreten sein sollen aufgenommen wird. Vorschlag einer zusätzlichen Formulierung im Rahmen von kantonalen Stellungnahmen könnte sein:	 «Die Fachkommission setzt sich aus fünf bis sieben Fachpersonen zusammen. Dabei werden folgende Fachbereiche vertreten: Grundversorgung (Swiss Medical Association FMH) Versorgungsplanung (Kanton) Wissenschaft/Forschung Bundesamt für Sport (BASPO) Gesundheitsligen Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Amt für Ge- sundheit	Mittelverwendung (Art. 22)	Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Januar 2019 dafür ausgesprochen, dass 30 statt der vorgesehenen 15 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden sollen. Denn nur so kann der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden.	- Kinder-/Jugendbereich Artikel 22 Absatz 1: Es sind 30 Prozent der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen.
Amt für Ge- sundheit Uri	Übergangsbestimmungen	Aus den Unterlagen wird nicht klar, wie die Finanzierung der kanto- nalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt.	Neuer Artikel «Übergangsbestimmung»: Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanziel- le Leistungen an die Kantone gemäss Artikel 8 rückwirkend auf den 1. Januar 2020, wenn diese einen Antrag bis zum 30. Juni 2020 stel- len.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal 1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset Chef du Département fédéral de l'intérieur Inselgasse 1 3003 Berne

Par courrier et courriel : revisionpfv@bag.admin.ch gever@bag.admin.ch

Réf.: MFP/15026093

Lausanne, le 11 décembre 2019

Révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme (OFPT) : réponse à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous accusons réception de votre courrier du 9 septembre dernier relatif au projet de révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme (OFPT) et vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur cet important projet.

Nous nous limiterons à vous exposer dans la présente réponse nos principales considérations sur le projet de modification de la loi, qui rejoignent celles formulées par la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS). Les éléments plus détaillés font l'objet d'une réponse selon le formulaire mis à disposition par le Département fédéral de l'intérieur que nous vous adressons également en annexe.

Le Canton de Vaud est conscient de la nécessité de la mise en conformité légale et aux modifications nécessaires relevées par le Contrôle fédéral des finances (CDF). Il se félicite ainsi du fait que l'OFPT révisée crée les bases du soutien financier aux programmes cantonaux de prévention du tabagisme et est également favorable aux contributions forfaitaires. Il relève toutefois que le modèle de financement des programmes proposé s'éloigne des demandes formulées par les cantons.

La proposition présentée laisse également passer l'occasion de se rapprocher des directives et procédures d'autres bailleurs de fonds conformément à l'exigence de la Stratégie nationale Prévention des maladies non transmissibles (Stratégie MNT). En particulier, il serait hautement souhaitable, dans l'optique d'une cohérence avec les autres domaines stratégiques, que le FPT bénéficie également d'un organe stratégique, qui serait entre autre l'interlocuteur privilégié des cantons et des autres acteurs impliqués. La recommandation du CDF sur ce point n'a pas été suivie et il faudra attendre la mise en œuvre de la LTab toujours en discussion.



Le Canton de Vaud espère au demeurant que les processus mis en place pour soumettre les demandes ne seront pas dissuasifs pour les cantons et allégeront les charges administratives déjà jugées excessives à ce jour.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

Annexes mentionnées

Copies

- OAE
- DGS

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Etat de Vaud

Abréviation de l'entr. / org.: VD

Adresse : Av. des Casernes 2 - 1014 LAUSANNE

Personne de référence : Tania Larequi

Téléphone : 021/ 316 44 66

Courriel : tania.larequi@vd.ch

Date : 14.11.2019

Informations importantes:

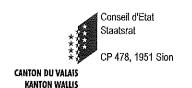
- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 10 décembre 2019** à l'adresse suivante : <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>; gever@bag.admin.ch

Révision total	Révision totale de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme (OFPT)				
Nom / entreprise	Remarques générales				
Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)		
VD	2	L'aspect de la prévention structurelle devrait aussi être explicitement mentionné – notamment compte tenu de la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte anti-tabac. Selon le Rapport explicatif, la prévention structurelle est certes partiellement comprise dans l'art. 2, al. 2, lettres a et b (protection contre le tabagisme passif). La prévention structurelle peut cependant aussi viser à rendre plus difficile et à limiter l'accès au tabac ou les possibilités d'en consommer et entraîner de la sorte également une réduction du nombre de fumeurs. Elle devrait aussi être un objectif de la prévention du tabagisme, car elle peut avoir un impact positif en vue d'empêcher le début de la consommation de tabac et de promouvoir son arrêt.			
VD	2, al. f	La formulation est peu claire («créer les conditions-cadre favorisant la prévention»)	Créer des conditions-cadres favorables à la santé qui réduisent la consommation de tabac		
VD	4	L'intégration des cantons est un élément indispensable pour garantir des mesures efficaces et appropriées, Les cantons doivent par conséquent être systématiquement associés à la définition, au développement et à la poursuite des mesures et programmes nationaux de prévention en cohérence avec les autres stratégies. De plus un autre point que nous relevons est l'absence pour les cantons d'interlocuteur stratégique pilotant ce fonds comme cela a été souligné dans le rapport d'audit du Contrôle fédéral des finances (CDF).	Nouvelle lettre : encourager les échanges et l'intégration des cantons et des organisations spécialisées sous la responsabilité stratégique de l'OFSP		
VD	5, al. 4	La restriction formulée à l'art. 5, al. 4 peut amener les cantons à planifier et réaliser des mesures supplémentaires en dehors de leurs programmes cantonaux afin d'obtenir davantage de ressources financières.	Supprimer l'article 5, al. 4.		

VD	6	Dans le cadre de la Stratégie MNT une harmonisation des procédures de demande entre FPT, OPFSP et PSS est visée, ce que les cantons demandent instamment.	Nouvel alinéa : Les directives relatives aux demandes sont définies en concertation avec l'Office fédéral de la santé publique (dîme de l'alcool) et la Fondation Promotion Santé Suisse afin de garantir l'harmonisation des procédures de demande.
VD	10	Il est important de rappeler dans l'OFPT qu'un «programme» cantonal de prévention du tabagisme peut être un volet d'un programme multisubstances comme stipulé déjà dans le document de 2017 du FPT «Programmes cantonaux: conditions-cadres [(«le programme cantonal (monothématique tabac, plurithématique avec tabac ou des approches basées sur plusieurs facteurs de risque avec tabac) conçu sur la base du Modèle de concept pour programmes cantonaux»)]. Cela n'apparait que dans le rapport explicatif.	Des contributions forfaitaires sont octroyées aux cantons disposant d'un programme cantonal de prévention du tabagisme monothématiques ou de programmes concernant plusieurs substances qui incluent des mesures concrètes de prévention du tabagisme qui répond aux principes inscrits dans une stratégie nationale de prévention du tabagisme.
VD	12, al. 3	Il est problématique que les contributions forfaitaires soient redéfinies par année civile. Étant donné que les contributions forfaitaires dépendent aussi du nombre de demandes cantonales évaluées positivement et peuvent atteindre 20%, les possibilités de planification pour le canton sont réduites. Il convient par conséquent de renoncer à cette restriction afin que le canton puisse compter sur la contribution forfaitaire approuvée pour toute la durée de son programme.	Supprimer l'ajout dans l'art. 12, al. 3 stipulant que le montant de la contribution est défini pour une année.
VD	Annexe de l'art. 13	Les ressources financières prévues pour les cantons doivent être réparties entre les cantons engagés et ne doivent pas rester dans le fonds si tous les cantons ne présentent pas une demande de soutien d'un programme répondant aux critères. D'ailleurs une contribution forfaitaire pour les cantons actifs augmentée de 20% au maximum n'est pas compréhensible. Nous demandons que l'entier de la somme prévue pour les cantons leur soit alloué et réparti entre les cantons qui présentent un programme répondant aux critères.	Les ressources disponibles du fonds sont réparties intégralement entre les cantons qui ont présenté des programmes (art. 13, annexe OFPT, point 3).
VD	22, al. 2	Nous demandons que conformément à l'art. 22, alinéa 2 de l'OFPT une part des recettes annuelles de 30% et non de 20% soit réservée au soutien des programmes cantonaux, conformément à la demande de la CDS de janvier 2019. Cette aide doit permettre aux cantons de s'engager encore plus efficacement	La part des recettes annuelles des redevances prélevées en vertu de l'art. 38 OITab destinée aux mesures de prévention dans le domaine du sport et de l'activité physique s'élève à 30 pour cent.

		dans ce domaine important de la prévention.	
VD	Nouveau : Dispositions transitoires	La documentation n'indique pas clairement comment les programmes cantonaux seront financés à partir de 2020.	Le Fonds de prévention du tabagisme accorde des prestations financières aux cantons selon l'article 8 rétroactivement au 1.1.2020 si ceux-ci présentent une demande avant le 30.06.2020.

Notre conclusion (cochez svp. une seule case)		
	Acceptation	
\boxtimes	Acceptation avec réserves / propositions de modifications	
	Remaniement en profondeur	
	Refus	





2019.04924

Monsieur Alain Berset Conseiller fédéral Département fédéral de l'intérieur Inselgasse 1 3003 Berne

- A DEC. 2019

Date

Procédure de consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme (OFPT ; RS 641.316)

Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais soutient la révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme moyennant les adaptations suivantes mises en évidence par la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé :

- La CDS, l'ARPS et la CDCA doivent être associés à l'établissement des directives et des formulaires concrets relatifs à la présentation des demandes et aux comptes rendus, afin de satisfaire aux exigences d'accessibilité et de simplification.
- La restriction selon laquelle les cantons bénéficiant des contributions forfaitaires ne reçoivent des contributions aux frais que pour des mesures de prévention en dehors de leur programme de prévention du tabagisme doit être levée.
- 3. 30 % des recettes annuelles doivent être prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme.
- 4. La procédure doit être adaptée pour garantir que la totalité du montant soit dans tous les cas versée aux cantons et que la hausse des contributions forfaitaires ne soit pas limitée à 20 % au maximum.
- 5. Les modifications proposées concernant la prévention structurelle (art. 2), les tâches du service (art. 4) et les demandes (art. 6) doivent être prises en compte.
- 6. Une disposition transitoire garantit l'octroi aux cantons de contributions forfaitaires rétroactivement au 1^{er} janvier 2020.

Le détail de la prise de position du canton du Valais figure dans le tableau annexé.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Eta

Le président

Roberto Schmidt

Le chancelier

Philipp Spörri

Annexe Formulaire de réponse Copie à revisionpfv@bag.admin

revisionpfv@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch



Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Etat du Valais

Abréviation de l'entr. / org. : EtatVS

Adresse : Av. de la Gare 23

Personne de référence : Dr Christian Ambord, Médecin cantonal

Téléphone : 027 606 49 00

Courriel : christian.ambord@admin.vs.ch

Date : 12.11.2019

Informations importantes :

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 10 décembre 2019** à l'adresse suivante : <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>; gever@bag.admin.ch

Révision tota	e de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme (OFPT)
Nom / entreprise (prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)	Remarques générales
EtatVS	Les modifications apportées dans le cadre de la révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme (OFFT) sont fondamentalement pertinentes et opportunes. Le Canton du Valais se félicite du fait que l'OFPT révisée crée les bases du soutien financier aux programmes cantonaux de prévention du tabagisme. Le Canton du Valais est également favorable aux contributions forfaitaires prévues, qui doivent soutenir les programmes cantonaux de manière efficace, ciblée et via une charge administrative minime. Le projet d'ordonnance présenté intègre certes en partie les exigences et les propositions de modification formulées par la CDS. Il convient toutefois de relever que la révision présentée de l'OFPT et le modèle de financement des programmes cantonaux qui y est inclus sont encore assez éloignés des propositions formulées antérieurement par les cantons. Fin 2018, les cantons ont clairement préconisé un autre modèle de financement, en particulier celui de la dîme de l'alcool. Les principales réflexions portaient sur la charge administrative moindre et la marge de manœuvre plus importante pour l'utilisation des ressources dans les cantons. La proposition présentée laisse également passer l'occasion de se rapprocher des directives et procédures d'autres bailleurs de fonds conformément à l'exigence de la Stratégie MNT. Pour les cantons qui mettent actuellement en œuvre un programme cantonal de prévention du tabagisme, la révision totale signifie qu'ils ne peuvent plus compter sur les mêmes ressources que jusqu'ici (annexe 1, clé de répartition cantons). Compte tenu de la réduction envisagée de la charge administrative ainsi que de l'opportunité d'inclure les mesures dans des programmes cantonal focalisées sur plusieurs facteurs de risque, cette circonstance paraît justifiable. D'un point de vue global, soulignons également que l'or peut supposer qu'à l'avenir davantage de cantons s'engageront dans la prévention du tabagisme via un programme cantonal. Le question de savoir si la charge administrative po

	développement et	la poursuite des mesures et programmes nationaux de préve	ention est essentielle.
Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
EtatVS	2 al. 2	La formule « conditions-cadre favorisant la prévention » n'est pas explicite et ne devient claire que grâce au Rapport explicatif. Une formulation différente est proposée pour que l'on comprenne qu'il ne s'agit pas de mesures de prévention structurelle (p. ex. zones sans fumée dans les gares).	
		L'aspect de la prévention structurelle devrait aussi être explicitement mentionné - notamment compte tenu de la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte anti-tabac. Selon le Rapport explicatif, la prévention structurelle est certes partiellement comprise dans l'art. 2, al. 2, lettres a. et b. (protection contre le tabagisme passif). La prévention structurelle peut cependant aussi viser à rendre plus difficile et à limiter l'accès au tabac ou les possibilités d'en consommer et entraîner de la sorte également une réduction du nombre de fumeurs. Cela devrait aussi être un objectif de la prévention du tabagisme, car cela peut avoir un impact positif en vue d'empêcher le début de la consommation de tabac et de promouvoir son arrêt.	Nouvelle lettre : promouvoir des conditions-cadre favorables à la santé qui réduisent la consommation de tabac ;.
EtatVS	4	Du point de vue du Canton du Valais, des tâches supplémentaires incombent au service (art. 4) en ce qui concerne l'accompagnement des programmes cantonaux et des mesures de prévention lancées au niveau national. Leur poursuite et la promotion des échanges sont importantes. Le service a en outre également pour tâche d'intégrer les cantons, les prestataires et les personnes clés de manière appropriée (p. ex. lors de la planification de nouvelles mesures de prévention nationales).	encourager les échanges et l'intégration des cantons, des organisations spécialisées et des acteurs du terrain ;
EtatVS	5 al. 4	Cette restriction peut amener les cantons à planifier et réaliser des mesures supplémentaires en dehors de leurs programmes cantonaux afin d'obtenir davantage de ressources financières. Cela affaiblit les programmes cantonaux, rend plus difficile l'exploitation des synergies et accroît les efforts de coordination. Sur	Supprimer l'article 5, alinéa 4

		la base de ces réflexions, le Canton du Valais demande que cet alinéa soit supprimé sans remplacement	
EtatVS	6 nouvel al.	Une harmonisation des procédures de demande du FPT, de la fondation Promotion Santé Suisse et de l'Office fédéral de la santé publique est visée dans le cadre de la Stratégie MNT (notamment en ce qui concerne la dîme de l'alcool). En conséquence, le premier alinéa de l'art. 6 doit indiquer que les modalités d'application sont définies en concertation avec les bailleurs de fonds mentionnés.	Nouvel alinéa en premier lieu: Les directives relatives aux demandes sont définies en concertation avec l'Office fédéral de la santé publique (dîme de l'alcool) et la fondation Promotion Santé Suisse afin de garantir l'harmonisation des procédures de demande.
EtatVS	10	Précision de l'orientation des programmes cantonaux selon le Rapport explicatif	« Des contributions forfaitaires sont allouées aux cantons disposant d'un programme cantonal de prévention du tabagisme ou d'un programme concernant plusieurs substances, assorti de mesures concrètes de prévention du tabagisme, qui répond aux principes stipulés dans une stratégie nationale dans le domaine de la prévention du tabagisme. »
EtatVS	12 al. 3	Il est problématique que les contributions annuelles soient redéfinies par année civile. Cela est certes compréhensible en raison de la fluctuation des recettes fiscales. Étant donné que les contributions forfaitaires dépendent aussi du nombre de demandes cantonales évaluées positivement et peuvent atteindre 20 %, les possibilités de planification des cantons en sont toutefois réduites. Il convient par conséquent de renoncer à cette restriction afin que les cantons puissent compter sur la contribution forfaitaire approuvée pour toute la durée de leur programme cantonal.	L'ajout dans l'art. 12, al. 3 que le montant de la contribution est défini pour une année doit être supprimé.
EtatVS	Annexe à l'art.	Les contributions forfaitaires et le modèle de financement proposé comportant une contribution de base de CHF 30'000 sont souhaitables. Cela permet également aux petits cantons de lancer un programme cantonal, mais freine l'incitation à la coopération intercantonale. Le Comité directeur de la CDS a déjà	sont réparties intégralement entre les programmes présentés et susceptibles d'être approuvés, même si tous les cantons ne présentent pas

		préalablement préconisé que les ressources financières prévues pour les cantons soient réparties entre les cantons engagés et ne restent pas dans le fonds si tous les cantons ne présentent pas une demande de soutien d'un programme cantonal. Selon le modèle de financement actuellement prévu, les contributions forfaitaires pour les cantons actifs sont augmentées de 20 % au maximum. La question se pose donc toujours de savoir ce qu'il adviendra des éventuels fonds restants. On ne saisit en	annexe OFPT, point 3).
		outre pas pourquoi la hausse des contributions forfaitaires est fixée à 20 % au maximum.	
EtatVS	22	Le Comité directeur de la CDS s'est déjà prononcé en janvier 2019 pour que 30 % des recettes annuelles, et non 15 % comme envisagé, soient prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme. L'importance centrale des cantons peut ainsi être prise en compte. Cette part plus élevée est de plus importante si l'on s'en tient à ce que les cantons ne reçoivent des contributions aux frais que pour des mesures de prévention individuelles en dehors de leur programme cantonal et si la manière dont les mesures nationales de prévention peuvent être définies et intégrées dans les programmes cantonaux demeure peu claire. Sans cette hausse, les nouvelles réglementations signifient que les cantons disposeront de moins de ressources financières pour la prévention du tabagisme et seront donc moins à même de s'engager dans ce domaine important de la prévention	soutien des programmes cantonaux de prévention du tabagisme.
EtatVS	nouveau	Dispositions transitoires : La documentation n'indique pas clairement comment les programmes cantonaux seront financés à partir de 2020.	

Notre c	onclusion (cochez svp. une seule case)
	Acceptation
	Acceptation avec réserves / propositions de modifications
	Remaniement en profondeur
	Refus



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail Eidgenössisches Departement des Innern EDI Inselgasse 1 3003 Bern

Zug, 19. November 2019 sa

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2019 lud das Eidgenössische Departement des Innern die Kantone ein, zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds eine Stellungnahme einzureichen. Gerne äussern wir uns dazu.

Die Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss Landammann

Beilage:

Antwortformular

Tobias Moser

Landschreiber

Kopie inkl. Beilage an:

- revisiontpfv@bag.admin.ch (Beilage als Word-Dokument)
- gever@bag.admin.ch (Beilage als Word-Dokument)
- Amt für Gesundheit (gesund@zg.ch, PDF)
- Amt für Sport (sport@zug.ch, PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; PDF)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Gesundheitsdirektion, Neugasse 2, Postfach, 6301 Zug

Kontaktperson : Felix Jaray, Leiter Amt für Sport

Telefon : 041 728 35 49

E-Mail : felix.jaray@zg.ch

Datum : 26. November 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, <u>gever@bag.admin.ch</u>

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	sten		
GD Zug			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag
GD Zug	Art. 22 Abs. 2	Für Präventionsmassnahmen im Bereich Sport und Bewegung wird die Verwendung von 20 - 30 % der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV angestrebt. In der Tabelle des erläuternden Berichts auf Seite 13/14 werden lediglich finanzielle Mittel von 20 % für das Setting Sport und Bewegung vorgesehen. Es stellt sich die Frage aufgrund welcher Kriterien die Mittelverteilung erfolgt. Der Kanton Zug schlägt vor, bei der Umsetzung genügend Mittel z. B. 25 % insbesondere für Kinder und Jugendliche einzusetzen. Sport und Bewegung ist eine der effektivsten Settings und Gründe, um Kinder und Jugendliche vom Einstieg ins Rauchen abzuhalten oder Erwachsene zu animieren, eine gesundheitsschädigende Gewohnheit loszulassen. Der Fokus in die Stärkung der Ressourcen und Selbstverständlichkeit eines gesunden Lebensstils im Setting Sport und Bewegung ermöglicht einen effizienten Einsatz der Mittel (u.a. für das Projekt «cool & clean»), weshalb eine Verschiebung von der Zielgruppe Erwachsene zu Gunsten dem Setting Sport und Bewegung vorgeschlagen wird. In Alters-, resp. Peergruppen im Sportverein ist Rauchen grossmehrheitlich verpönt oder gar nicht präsent, sodass Kinder und Jugendliche, die noch stark beeinflussbar sind mit wenig Aufwand vom Einstieg abgehalten werden können. Erwachsene sind eigenverantwortlich für ihre Gesundheit und der Schwerpunkt Rauchstopp zielt auf eine Gruppe von Menschen, die schon der Sucht verfallen sind und bei denen nur mit sehr viel Aufwand eine Verhaltensänderung erwirkt werden kann.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		





Eidgenössisches Departement des Innern 3003 Bern

4. Dezember 2019 (RRB Nr. 1142/2019)

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 9. September 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeines

Wir begrüssen grundsätzlich die Präzisierungen und Anpassungen in der TPFV, so zum Beispiel die Ergänzungen, wonach Synergien zwischen Präventionsmassnahmen gefördert werden sollen und dass sich die kantonalen Programme an den im Rahmen der Nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) gemeinsam festgelegten Grundsätzen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), des TPF, des Bundesamts für Gesundheit und der Gesundheitsförderung Schweiz orientieren müssen.

Auch befürworten wir die vorgesehenen Pauschalbeiträge, welche die kantonalen Programme effizient und zielorientiert unterstützen sollen. Es ist jedoch festzuhalten, dass sich die vorliegenden Regelungen zur Finanzierung der kantonalen Programme deutlich unterscheiden von den vorgängig formulierten Vorschlägen der Kantone. Wir schliessen uns dem Vorstand der GDK an, der sich bereits im Januar 2019 dafür ausgesprochen hat, dass 30% statt der vorgesehenen 15% der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorzusehen sind. Zudem haben die Kantone einen geringeren administrativen Aufwand und einen grösseren Gestaltungsspielraum zur Verwendung der Mittel gefordert.

Damit die Tabakprävention gestärkt wird und die finanziellen Mittel wirksam, wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt werden, ist die Zusammenarbeit und Koordination der verschiedenen Akteure von grosser Bedeutung. Deshalb ist der systematische Einbezug der Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -programmen wesentlich.

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird die Chance verpasst, sich entsprechend dem Anspruch der NCD-Strategie den Vorgaben und Abläufen anderer Geldgeber anzunähern. Damit der administrative Aufwand für die Gesuchstellung tatsächlich verringert und die geforderte Niederschwelligkeit erreicht werden können, fordern wir, dass die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragstellung und Berichterstattung unter Einbezug des Generalsekretariats der GDK, der Vereinigung der kantonalen Beauftragten der Gesundheitsförderung (VBGF) und der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) erfolgt.

Wir lehnen die totalrevidierte Verordnung über den Tabakpräventionsfonds ab.

Eine Zustimmung könnte nach Klärung der folgenden Anliegen erfolgen:

- Es werden 30% und nicht wie vorgesehen 15% der j\u00e4hrlichen Einnahmen f\u00fcr die Unterst\u00fctzung der Kantone in der Tabakpr\u00e4vention vorgesehen.
- Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass den Kantonen rückwirkend auf den
 1. Januar 2020 Pauschalbeiträge gewährt werden.
- Die Kantone sind bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -programmen systematisch einzubeziehen.
- Die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragstellung und Berichterstattung der Kantone an den TPF erfolgt unter Einbezug des Generalsekretariats der GDK, der VBGF und der KKBS.
- Der Kanton erhält eine Rückmeldung zu den weiteren Kommentaren gemäss Formular.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen sind dem zur Verfügung gestellten Formular zu entnehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

SENTING SENTIN

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zürich (Gesundheitsdirektion)

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt ZH

Adresse : Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich

Kontaktperson : Christiane Meier

Telefon : 043 259 21 92

E-Mail : christiane.meier@gd.zh.ch

Datum : 29.11.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, <u>gever@bag.admin.ch</u>

Name / Firma	
(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
Kt ZH	Der Kanton Zürich begrüsst grundsätzlich die Präzisierungen und Anpassungen in der TPFV, so zum Beispiel die Ergänzung, wonach in den allgemeinen Bestimmungen (z.B. Art. 1 und 2) Synergien zwischen Präventionsmassnahmen gefördert werden sollen. Dies ist aus fachlicher und aus strategischer Sicht (Nationale Strategien NCD und Sucht) wesentlich. Ebenso wird begrüsst, dass sich die Programme an den im Rahmen der NCD-Strategie gemeinsam festgelegten Grundsätzen von GDK, TPF, BAG und Gesundheitsförderung Schweiz orientieren müssen und somit eine Harmonisierung bei kantonalen Programmen erreicht werden kann. Mit der revidierten TPFV werden wichtige Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Programmen erreicht werden kann. Mit der revidierten TPFV werden wichtige Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Programmen erreicht werden kann. Mit der revidierten TPFV werden wichtige Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Programmen erreicht werden kann. Mit der revidierten TPFV werden wichtige Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Programmen erstein vorschalbeit vors

Aus der revidierten Verordnung wird leider nicht klar, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab 2020 erfolgt. Eine entsprechende Formulierung ist in den Schlussbestimmungen zu ergänzen.

Der Kanton Zürich lehnt die vorliegende totalrevidierte Verordnung über den Tabakpräventionsfonds ab. Eine Zustimmung könnte nach Klärung der folgenden Anliegen erfolgen:

- 1. Es werden 30 Prozent und nicht wie vorgesehen 15 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen.
- 2. Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass den Kantonen rückwirkend auf den 1. Januar 2020 Pauschalbeiträge gewährt werden.
- 3. Die Kantone sind bei der der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -programmen systematisch einzubeziehen.
- 4. Die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragstellung und Berichterstattung der Kantone an den TPF erfolgt unter Einbezug des Generalsekretariats der GDK, der VBGF und der KKBS.
- 5. Der Kanton erhält eine Rückmeldung zu den weiteren Kommentaren gemäss Formular.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt ZH	Art. 2 Abs. 2	Der Begriff «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» ist nicht selbsterklärend und wird erst aufgrund des erläuternden Berichts klar. Damit verständlich wird, dass keine Massnahmen zur Verhältnisprävention (z.B. rauchfreie Bahnhofsareale) gemeint sind, wird eine andere Formulierung vorgeschlagen. Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte – u.a. entsprechend der WHO-Tabakkonvention – zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem erläuternden Bericht zum Teil unter den Bst. a und b (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang bzw. die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.	f. die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen. Neuer Buchstabe: die Begünstigung von gesundheitsförderlichen Rahmenbedingungen, welche den Tabakkonsum vermindern.
Kt ZH	Art. 4; Geschäftsstelle	Wir erachten es nicht als Aufgabe der Geschäftsstelle, selbst Präventionsmassnahmen durchzuführen, damit sind Dritte zu	Weglassung von Abs. 2 Bst. b.

		beauftragen. Aus Sicht des Kantons Zürich hat die Geschäftsstelle jedoch entscheidende Aufgaben in der Begleitung von kantonalen Programmen und national initiierten Präventionsmassnahmen. Sie hat eine wichtige Funktion in der Förderung des Austausches und Weiterentwicklung von Programmen, wozu auch Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen sind (z.B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht).	Neuer Buchstabe: Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.
Kt ZH	Art. 5; Finanzbeiträge zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen	Bei Art. 22 (S. 11 im erläuternden Bericht) wird darauf hingewiesen, dass der TPF mit 68 Prozent seiner Steuereinnahmen nationale Tabakpräventionsmassnahmen finanziert. Diese werden in den Kantonen umgesetzt und kommen somit der gesamten schweizerischen Wohnbevölkerung zugute. Es stellt sich allerdings die Frage, wer die sogenannten Nationalen Tabakpräventionsmassnahmen festlegt und welche Grundlagen hierfür entscheidend sind. Gleichzeitig ist von Bedeutung, wie die national finanzierten Massnahmen mit den kantonalen Präventionsprorammen koordiniert werden. Entsprechend fordert der Kanton Zürich, dass die Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -programmen (z.B. Kinder- und Jugendprogramm des TPF) systematisch einbezogen werden. Die Diskussion um die Finanzierung der «cool&clean»-Botschafter zeigt, wie zentral es ist, dass die Kantone zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen finanzielle Unterstützung erhalten können. Massnahmen, die über weitere Zuschüsse finanziert werden, sollen Kantone in ihr kantonales Programm integrieren oder diese bestmöglich koordinieren können. Es ist selbstverständlich, dass keine Doppelfinanzierungen der gleichen Aktivitäten vorkommen dürfen. Gleichzeitig muss es aber möglich sein, zusätzlich finanzierte Tätigkeiten im kantonalen Programm einzubinden. Aus diesen Überlegungen fordert der Kanton Zürich, dass dieser Absatz ersatzlos weggelassen wird.	Art. 5 Abs. 4 ist wegzulassen.
Kt ZH	Art. 6; Gesuche	Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Art. 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind. Der unter Bst. f verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme sollte aus einem detaillierten Budget hervorgehen. Folglich ist dieser Hinweis doppelt. Zur Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands bei	Neuer Absatz an erster Stelle: Die Vorgaben für die Gesuche werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (Alkoholzehntel) und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz festgelegt, sodass eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren sichergestellt werden kann. e. ein detailliertes Budget, aus dem die Eigenleistung und die Finanzierung der

	Vernenmassang vom 3.3.13 bis 10.12.13		
		der Gesuchstellung sollen Bst e und f zusammengefasst werden. Eine angemessene Eigenfinanzierung ist durch Art. 8 Abs. 2 sichergestellt.	Präventionsmassnahme hervorgeht. Bst f kann daher weggelassen werden.
Kt ZH	Art. 7; Beiträge für mehrere Jahre	Auch Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen sollen für mehr als ein Jahr beantragt und zugesichert werden können. Oft werden auch solche Massnahmen sinnvollerweise für mehr wie ein Jahr geplant und brauchen eine gewisse finanzielle Sicherheit.	Neuer Absatz analog dem Absatz 3 von Artikel 12.
Kt ZH	Art. 12; Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten	Dass Kantone Pauschalbeiträge für mehrere Jahre (längstens vier Jahre) beantragen können, ist sinnvoll. Problematisch ist jedoch, dass die jährlichen Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Zwar ist dies aufgrund der schwankenden Steuereinnahmen nachvollziehbar. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonaler Gesuche abhängig sind und bis zu 20 Prozent ausmachen können (für den Kanton Zürich wäre dies ein Unterschied von Fr. 50 000), sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können.	Der Zusatz bei Art. 12 Abs. 3, wonach die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist wegzulassen.
Kt ZH	Art. 13 / Anhang	Grundsätzlich werden die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von Fr. 30 000 begrüsst. Dies ermöglicht auch kleineren Kantonen, ein kantonales Programm zu initiieren, hemmt aber den Anreiz, interkantonal zusammenzuarbeiten. Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Vorfeld dafür eingesetzt, dass die für die Kantone vorgesehenen finanziellen Mittel auf die engagierten Kantone verteilt werden und nicht im Fonds bleiben, falls nicht alle Kantone ein Gesuch zur Unterstützung eines kantonalen Programms einreichen. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um höchstens 20 Prozent erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit übrig gebliebenen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei höchstens 20 Prozent festgelegt werden soll.	Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Projekte zu verteilen, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen Art. 13, Anhang TPFV, Punkt 3).
Kt ZH	Art. 22; Mittelverwendung	Im erläuternden Bericht auf Seite 13 wird aufgezeigt, wie die Mittel auf unterschiedliche Bereiche aufgeteilt werden sollen. Es stellt sich die Frage, aufgrund welcher Überlegungen und Kriterien die Mittelverteilung festgelegt wird. Beispielsweise wird nicht klar, weshalb die finanziellen Mittel für das Setting Sport und Bewegung gemäss erläuterndem Bericht bei 20 Prozent liegen sollen, wenn das	Es sind 30 Prozent der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen.

		Tabaksteuergesetz wie auch die TPFV einen Anteil von 20 bis 30 Prozent vorsehen. Ebenso bleibt offen, wie diese angestrebte Verteilung bei den Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen berücksichtigt werden. Diese können gemäss Art. 5 Abs. 1 sämtliche aufgeführten Bereiche betreffen, sofern sie dem Zweck des Fonds entsprechen. Der Kanton Zürich schliesst sich dem Vorstand der GDK an, der sich bereits im Januar 2019 dafür ausgesprochen hat, dass 30 statt der vorgesehenen 15 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden sollen.	
Kt ZH	neu	Übergangsbestimmungen Der Kanton Zürich fordert eine Regelung, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt.	Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanzielle Leistungen an die Kantone gemäss Artikel 8 rückwirkend auf den 1. Januar 2020, wenn diese einen Antrag bis zum 30. Juni 2020 stellen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
x	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Abkürzung der Organisation : GDK

Adresse : Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Kathrin Huber / Silvia Steiner

Telefon : 031 356 20 20

E-Mail : office@gdk-cds.ch

Datum : : 24.10.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Totalrevision (alrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	emeine Bemerkungen			
	1. Ausgangslage Bei der Umsetzung der Nationalen Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) kommt den Kantonen eine bedeutende Rolle zu. Sie sind für die Entwicklung und Umsetzung kantonaler Programme zuständig – u.a. in den Bereichen Ernährung, Bewegung, psychische Gesundheit und Tabakprävention. In der NCD-Strategie wird angestrebt, dass die Tabak- und Alkoholprävention sowie die Förderung von Bewegung und ausgewogener Ernährung ausgebaut werden und alle Kantone ein kantonales Präventionsprogramm erarbeiten und umsetzen (Massnahme 1.1). Gegenwärtig verfügen 11 Kantone über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm.			
	Für die Subventionierung der kantonalen Programme stellte der TPF gemäss dem bisherigen Modell der Steuerungsfinanzierung bis zu 15 Prozent seiner Steuereinnahmen zur Verfügung. Auf Basis der Steuereinnahmen von 2018 in der Höhe von 14,2 Mio. würde dies einer Summe von CHF 2.13 Mio. entsprechen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Jahr 2018 ausnahmsweise 13 Zahlungsmonate umfasste.			
	Im Jahr 2018 erhielten 7 Kantone aufgrund der Rahmenbedingungen vom 1.1.2017 Subventionen. 4 weitere Kantone erhielten 2018 einen Beitrag aufgrund des vorherigen Finanzierungsmodells (4-jährige Verfügungen, die noch gültig sind). Insgesamt wurden im Jahr 2018 somit 11 Kantonen Beiträge in der Höhe von CHF 1'293'686 ausbezahlt, was rund 9 Prozent der gesamten Steuereinnahmen entspricht. Die Anzahl der kantonalen Tabakpräventionsprogramme war in den letzten Jahren aufgrund der veränderten Finanzierungsformen rückläufig.			
GDK	Entscheidend für die Konzeption und Umsetzung von kantonalen Programmen ist ein niederschwelliger Zugang zu finanziellen Mitteln, damit die Gelder in Präventionsaktivitäten vor Ort investiert werden können und nicht in administrative Hintergrundarbeiten (Konzeptarbeiten, Gesuchstellung, etc.) fliessen. Ebenso ist vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen beim Tabakpräventionsfonds (TPF) wichtig, dass eine Finanzierungsform festgelegt wird, welche längerfristig ausgelegt, transparent und verlässlich ist. Schliesslich unterstreichen die Kantone die Bedeutung des Gestaltungsspielraums zur Verwendung der Mittel in den Kantonen.			
	 Kommentare zu einzelnen Artikeln Geschäftsstelle (Art. 4) Aus Sicht der GDK kommen der Geschäftsstelle (Art. 4) weitere Aufgaben zu, wenn es um die Begleitung von kantonalen Programmen und national initiierten Präventionsmassnahmen geht. Die Förderung ihres Austausches bzw. ihrer Weiterentwicklung ist von Bedeutung. Zudem kommt der Geschäftsstelle die Aufgabe zu, die Kantone, Anbieter sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z.B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht). 			
	2.2 Finanzbeiträge zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen (Art. 5) Bei Artikel 22 (S. 11 im Erläuternden Bericht) wird darauf hingewiesen, dass der TPF mit 68 Prozent seiner Steuereinnahmen nationale Tabakpräventionsmassnahmen finanziert. Diese werden in den Kantonen umgesetzt und kommen somit der gesamten schweizerischen Wohnbevölkerung zugute. Es stellt sich allerdings die Frage, wer die sog. Nationalen Tabakpräventionsmassnahmen festlegt und welche Grundlagen hierfür entscheidend sind. Gleichzeitig ist von			

Bedeutung, wie die national finanzierten Massnahmen mit den kantonalen Präventionsprorammen koordiniert werden. Entsprechend fordert die GDK, dass die Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -Programmen (z.B. Kinder- und Jugendprogramm des TPF) systematisch einbezogen werden.

Die Diskussion um die Finanzierung der «cool&clean»-Botschafter zeigt, wie zentral es ist, dass die Kantone zusätzlich zu den Pauschalbeiträgen finanzielle Unterstützung erhalten können. Massnahmen, die über weitere Zuschüsse finanziert werden, sollen Kantone in ihr kantonales Programm integrieren oder diese bestmöglich koordinieren können. Ansonsten bedeutet die neue Regelung, dass den Kantonen unter dem Strich weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung stehen.

Die im Art. 5, Abs. 4 formulierte Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand. Aus diesen Überlegungen fordert die GDK, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.

2.3 Gesuche (Art. 6)

Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Art. 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind.

Der unter Buchstabe f. verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme sollte aus einem detaillierten Budget hervorgehen. Folglich ist dieser Hinweis doppelt. Zur Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands bei der Gesuchstellung sollen Buchstaben e und f zusammengefasst werden.

2.4 Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme (Art. 10-14)

Grundsätzlich werden die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von CHF 30'000.- begrüsst. Dies ermöglicht auch kleineren Kantonen, ein kantonales Programm zu initiieren, hemmt aber den Anreiz, interkantonal zusammenzuarbeiten. Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Vorfeld dafür eingesetzt, dass die für die Kantone vorgesehenen finanziellen Mittel auf die engagierten Kantone verteilt werden und nicht im Fonds bleiben, falls nicht alle Kantone ein Gesuch zur Unterstützung eines kantonalen Programms einreichen. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um maximal 20 Prozent erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei maximal 20 Prozent festgelegt werden soll.

Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten (Art. 12)

Dass Kantone Pauschalbeiträge für mehrere Jahre (max. 4 Jahre) beantragen können, ist sinnvoll. Problematisch ist jedoch, dass die jährlichen Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Zwar ist dies aufgrund der schwankenden Steuereinnahmen nachvollziehbar. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonaler Gesuche abhängig sind und bis zu 20 Prozent ausmachen können (für den Kanton Zürich wäre dies ein Unterschied von CHF 50'000.-), sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können.

Ausrichtung der kantonalen Programme

Dass Kantone sowohl monothematische als auch substanzübergreifende Programme mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention konzipieren und umsetzen können, entspricht den nationalen Strategien NCD und Sucht. Es ermöglicht auch kleineren Kantonen, sich in einem übergreifenden Programm für die Tabakprävention zu engagieren. Entsprechend ist dieses Verständnis von kantonalen Programmen zu unterstützen, sollte jedoch auch in Art. 10 festgehalten

werden. Ebenso wird begrüsst, dass sich die Programme an den im Rahmen der NCD-Strategie gemeinsam festgelegten Grundsätzen von GDK, TPF, Bundesamt für Gesundheit und Gesundheitsförderung Schweiz orientieren müssen und somit eine Harmonisierung bei kantonalen Programmen erreicht werden kann.

2.5 Mittelverwendung (Art. 22)

Im erläuternden Bericht auf Seite 13 wird aufgezeigt, wie die Mittel auf unterschiedliche Bereiche aufgeteilt werden sollen. Es stellt sich die Frage, aufgrund welcher Überlegungen und Kriterien die Mittelverteilung festgelegt wird. Beispielsweise wird nicht klar, weshalb die finanziellen Mittel für das Setting Sport und Bewegung gemäss erläuterndem Bericht bei 20 Prozent liegen sollen, wenn das Tabaksteuergesetz wie auch die TPFV einen Anteil von 20-30 Prozent vorsehen. Ebenso bleibt offen, wie diese angestrebte Verteilung bei den Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen berücksichtigt werden. Diese können gemäss Art. 5, Absatz 1 sämtliche aufgeführten Bereiche betreffen, sofern sie dem Zweck des Fonds entsprechen.

Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Januar 2019 dafür ausgesprochen, dass 30 statt der vorgesehenen 15 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden sollen. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.

2.6 Weitere Anpassungen

Des Weiteren werden die die Präzisierungen und Anpassungen in der TPFV befürwortet. So wird beispielsweise in den allgemeinen Bestimmungen (z.B. Art. 1 Fonds, Art. 2 Zweck des Fonds) die Ergänzung begrüsst, dass Synergien zwischen Präventionsmassnahmen gefördert werden sollen. Dies ist aus fachlicher, aber auch aus strategischer Sicht (Nationale Strategien NCD und Sucht) wesentlich. Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte jedoch – u.a. entsprechend der WHO-Tabakkonvention – zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem erläuternden Bericht zum Teil im Art. 2, Abs. 2 unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.

2.7 Übergangsbestimmungen

Aus den Unterlagen wird nicht klar, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab dem Jahr 2020 erfolgt. Entsprechend ist folgende Übergangsbestimmung zu ergänzen: «Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanzielle Leistungen an die Kantone gemäss Artikel 8 rückwirkend auf den 1.1.2020, wenn diese einen Antrag bis zum 30.06.2020 stellen.»

3. Beurteilung

Grundsätzlich sind die im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds erfolgten Änderungen nachvollziehbar und opportun. Die GDK begrüsst, dass mit der revidierten TPFV Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen geschaffen werden sollen. Ebenso unterstützt die GDK die vorgesehenen Pauschalbeiträge, welche die kantonalen Programme effizient, zielorientiert und mit geringem administrativem Aufwand unterstützen sollen. Es ist jedoch festzuhalten, dass die vorliegende TPFV und das darin enthaltene Modell zur Finanzierung der kantonalen Programme ziemlich weit weg von den vorgängig formulierten Vorschlägen der Kantone sind. Die Kantone haben sich Ende 2018 deutlich für ein alternatives Finanzierungsmodell, namentlich das Modell des Alkoholzehntels, ausgesprochen. Die wichtigsten Überlegungen betrafen den geringen administrativen Aufwand und den grösseren Gestaltungsspielraum zur Verwendung der Mittel in den Kantonen. Ebenso wird mit dem vorliegenden Vorschlag die Chance verpasst, sich entsprechend dem Anspruch der NCD-Strategie anderen Finanzgebern und ihren Vorgaben und Abläufen anzunähern.

Für diejenigen Kantone, die gegenwärtig ein kantonales Tabakpräventionsprogramm umsetzen, bedeutet die Totalrevision, dass sie nicht mehr mit denselben Mitteln wie bis anhin rechnen können. Dieser Umstand erscheint aufgrund des in Aussicht gestellten reduzierten administrativen Aufwands sowie aufgrund der Möglichkeit, die Massnahmen in risikofaktorenübergreifende kantonale Programme zu integrieren, vertretbar. Aus übergeordneter Sicht ist zudem hervorzuheben, dass davon ausgegangen werden kann, dass sich in Zukunft mehr Kantone mit einem kantonalen Programm in der Tabakprävention engagieren. Insbesondere für kleinere Kantone ermöglicht der Grundbeitrag in der Höhe von CHF 30'000, ein kantonales Programm zu initiieren.

Ob der administrative Aufwand für die Gesuchstellung tatsächlich reduziert und der geforderten Niederschwelligkeit gerecht werden kann, hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Die GDK fordert deshalb, dass die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragsstellung und Berichterstattung unter Einbezug des Generalsekretariats der GDK, der VBGF und der KKBS erfolgt.

Damit die Tabakprävention gestärkt und die finanziellen Mittel wirksam, wirtschaftlich und nachhaltig eingesetzt werden, ist ein besonderes Augenmerk auf die Verteilung und Verwendung der Gelder ausserhalb der kantonalen Pauschalbeiträge zu richten. So sollen die Kantone weiterhin die Möglichkeit erhalten, zusätzlich Gesuche zur Projektfinanzierung einzureichen – unabhängig davon, ob diese Massnahmen ins kantonale Programm eingebettet sind oder nicht. Zudem ist der systematische Einbezug der Kantone bei der Festlegung und (Weiter-)Entwicklung von nationalen Präventionsmassnahmen und -Programmen wesentlich.

Die GDK unterstützt die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Die Erstellung der konkreten Vorgaben und Formulare zur Antragsstellung und Berichterstattung erfolgt unter Einbezug des Generalsekretariats der GDK, der VBGF und der KKBS, um der geforderten Niederschwelligkeit gerecht zu werden.
- 2. Auf die Einschränkung, dass Kantone, welche Pauschalbeiträge erhalten, Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms erhalten, wird verzichtet.
- 3. Es werden 30 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen.
- 4. Es wird durch eine Verfahrensanpassung sichergestellt, dass in jedem Fall der gesamte Betrag an die Kantone ausgeschüttet wird und die Erhöhung der einzelnen Kantonsbeiträge nicht auf maximal 20 Prozent beschränkt wird.
- 5. Es werden die beantragten Änderungen betreffend Verhältnisprävention (Art. 2), Aufgaben der Geschäftsstelle (Art. 4) und Gesuche (Art. 6) berücksichtigt.
- 6. Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass den Kantonen rückwirkend auf den 1.1.2020 Pauschalbeiträge gewährt werden.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK	Art. 2, Abs. 2	Der Begriff «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» ist nicht selbsterklärend und wird erst aufgrund des erläuternden Berichts klar. Damit verständlich wird, dass keine Massnahmen zur Verhältnisprävention (z.B. rauchfreie Bahnhofsareale) gemeint sind, wird eine andere Formulierung vorgeschlagen.	Tabakpräventionsarbeit unterstützen.
		Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte – u.a. entsprechend der WHO-Tabakkonvention – zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem erläuternden Bericht zum Teil unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.	vermindern.

GDK	Art. 4	Aus Sicht der GDK kommen der Geschäftsstelle weitere Aufgaben zu, wenn es um die Begleitung von kantonalen Programmen und national initiierten Präventionsmassnahmen geht. Die Förderung ihres Austausches bzw. ihrer Weiterentwicklung ist von Bedeutung. Zudem hat die Geschäftsstelle die zusätzliche Aufgabe, die Kantone, Anbieter sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z.B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht).	Neuer Buchstabe: Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.
GDK	Art. 5, Abs. 4	Diese Einschränkung kann dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies schwächt die kantonalen Programme, erschwert die Nutzung von Synergien und erhöht den Koordinationsaufwand. Aus diesen Überlegungen fordert die GDK, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.	Art. 5, Abs. 4 streichen.
GDK	Art. 6, neuer Absatz	Im Rahmen der NCD-Strategie wird eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren von TPF, Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und Bundesamt für Gesundheit (insbesondere bezüglich Alkoholzehntel) angestrebt. Entsprechend ist als erster Absatz in Art. 6 aufzuführen, dass die Gesuchsmodalitäten in Absprache mit den erwähnten Finanzgebern festzulegen sind.	Neuer Absatz an erster Stelle: Die Vorgaben für die Gesuche werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (Alkoholzehntel) und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz festgelegt, so dass eine Harmonisierung der Gesuchsverfahren sichergestellt werden kann.
GDK	Art. 6, Abs. 2	Der unter Buchstabe f. verlangte Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme sollte aus einem detaillierten Budget hervorgehen. Entsprechend ist dieser Hinweis doppelt. Zur Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands können die Buchstaben e und f zusammengefasst werden.	e. ein detailliertes Budget, aus dem die Eigenleistung und die Finanzierung der Präventionsmassnahme hervorgeht.
GDK	Art. 10	Präzisierung zu der Ausrichtung der kantonalen Programme gemäss dem erläuternden Bericht.	«Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm oder ein substanzübergreifendes Programm mit konkreten Massnahmen der Tabakprävention verfügen, das den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind.»

GDK	Art. 12, Abs. 3	Problematisch ist, dass die jährlichen Beiträge pro Kalenderjahr neu festgelegt werden. Zwar ist dies aufgrund der schwankenden Steuereinnahmen nachvollziehbar. Da die Pauschalbeiträge aber auch von der Anzahl positiv beurteilter kantonaler Gesuche abhängig sind und bis zu 20 Prozent ausmachen können (für den Kanton Zürich wäre dies ein Unterschied von CHF 50'000), sind die Planungsmöglichkeiten der Kantone beeinträchtigt. Entsprechend ist von dieser Beschränkung abzusehen, damit sich die Kantone auf den bewilligten Pauschalbeitrag für die gesamte Dauer ihres kantonalen Programms verlassen können.	Der Zusatz bei Art. 12. Abs. 3, dass die Höhe des Beitrags jährlich festgelegt wird, ist zu streichen.
GDK	Anhang zu Art. 13	Grundsätzlich sind die Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Sockelbeitrag von CHF 30'000 zu begrüssen. Dies ermöglicht auch kleineren Kantonen, ein kantonales Programm zu initiieren, hemmt aber den Anreiz, interkantonal zusammenzuarbeiten. Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Vorfeld dafür eingesetzt, dass die für die Kantone vorgesehenen finanziellen Mittel auf die engagierten Kantone verteilt werden und nicht im Fonds bleiben, falls nicht alle Kantone ein Gesuch zur Unterstützung eines kantonalen Programms einreichen. Beim gegenwärtig vorgesehenen Finanzierungsmodell sollen die Pauschalbeiträge für die aktiven Kantone um maximal 20 Prozent erhöht werden. Entsprechend stellt sich nach wie vor die Frage, was mit allfälligen übrigen Geldern geschieht. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erhöhung der Pauschalbeiträge bei maximal 20 Prozent festgelegt werden soll.	Die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind vollständig auf die bewilligungsfähigen eingereichten Projekte zu verteilen, auch wenn nicht alle Kantone ein Unterstützungsgesuch einreichen. (Art. 13, Anhang TPFV, Punkt 3)
GDK	Art. 22	Der Vorstand der GDK hat sich bereits im Januar 2019 dafür ausgesprochen, dass 30 statt der vorgesehenen 15 Prozent der jährlichen Einnahmen für die Unterstützung der Kantone in der Tabakprävention vorgesehen werden sollen. Einerseits kann so der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Andererseits ist dieser höhere Anteil wichtig, wenn an der Regelung festgehalten wird, dass die Kantone nur Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten und unklar bleibt, wie nationale Präventionsmassnahmen festgelegt und in die kantonalen Programme integriert werden können. Ansonsten bedeuten die neuen Regelungen, dass die Kantone weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention zur Verfügung haben und sich somit weniger für diesen wichtigen Präventionsbereich engagieren können.	Es sind 30 Prozent der jährlichen Einnahmen des TPF für die Unterstützung der kantonalen Programme in der Tabakprävention vorzusehen.

GDK	neu	Übergangsbestimmungen	Der Tabakpräventionsfonds gewährt finanzielle
		Die GDK fordert eine Regelung, wie die Finanzierung der kantonalen Programme ab	Leistungen an die Kantone gemäss Artikel 8 rückwirkend
		dem Jahr 2020 erfolgt.	auf den 1.1.2020, wenn diese einen Antrag bis zum
			30.06.2020 stellen.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

KONFERENZ DER KANTONALEN BEAUFTRAGTEN FÜR SUCHTFRAGEN (KKBS) CONFERENCE DES DELEGUES CANTONAUX AUX PROBLEMES DES ADDICTIONS (CDCA) CONFERENZA DEI DELEGATI CANTONALI AI PROBLEMI DI DIPENDENZA (CDCD)

Versand per E-Mail revisiontpfv@bag.admin.ch

Liestal, 09.12.2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Konferenz der kantonalen Beauftragten für Suchtfragen (KKBS) aus fachlicher Sicht Stellung zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds. Wir waren durch Sie ja bereits im Vorfeld Ihrer Revisionsarbeiten zum Austausch gemeinsam mit Vertretungen der GDK und des VBGF eingeladen worden.

Bei der Umsetzung der Nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD) wie auch bei der Nationalen Strategie Sucht kommt den Kantonen eine wichtige Rolle zu. Insbesondere betont das Bundesamt für Gesundheit bei seinen Ausführungen zur Nationalen Strategie Sucht, dass «sie einen übergreifenden suchtpolitischen Orientierungsrahmen» darstellt, welcher «es dem Bund, den Kantonen und weiteren Akteuren erlaubt, partnerschaftliche Lösungen zu entwickeln und aufeinander abgestimmt umzusetzen». Aus unserer Sicht besteht zudem eines der wichtigsten Anliegen der NCD-Strategie darin, die Modalitäten der verschiedenen Finanzierungen mit Zweckbindung anzugleichen.

Um die vorgenannten Ziele der Strategie Sucht und NCD-Strategie zu erreichen, sind die Kantone darauf angewiesen, dass kantonale Massnahmen oder Programme umfassend und themen- oder substanzübergreifend durchgeführt werden können. Und dass dies auch bei den entsprechenden Finanzierungsmodalitäten möglich ist. Zu unterstreichen ist die Wichtigkeit der Vereinheitlichung, oder zumindest grösstmöglichen Angleichung der Antrags- und Entscheidungswege, für Drittmittel zu Gunsten der Kantone und der Kriterien, nach welchen diese Mittel übergreifend verwendet werden dürfen. Der Wichtigkeit der Rolle und der Souveränität der Kantone Rechnung tragend, müssen diese Wege entsprechend einfach und effektiv sein. In der Vergangenheit haben Hemmnisse dieser Art Kantone dazu bewogen, zwar Tabakprävention durchzuführen, aber nicht im Rahmen von Programmen mit dem TPF. Vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzlage in vielen Kantonen sind Drittmittel in ausreichender Höhe entschieden dafür, ob Massnahme oder Programme überhaut und in ausreichendem Ausmass durchgeführt werden können. Aus den genannten Gründen war es bereits in den Vorgesprächen immer ein Anliegen der KKBS, die Bestimmungen einer neuen Verordnung über den Tabakpräventionsfonds so weit wie möglich in diese Richtung zu lenken.

Wir unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung der Stellungnahme der GDK.

Ergänzend möchten wir anregen, die Zusammensetzung der Fachkommission TPF zu überdenken. In der jetzigen Zusammensetzung fehlt die Kantonssicht gänzlich. Vor dem Hintergrund der Wichtigkeit der Kantone in Feld der Prävention allgemein und der Tabakprävention im Speziellen und vor dem Hintergrund, dass mit der Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds in Zukunft

die Aktivitäten der Kantone erhöht werden. Es ist nach unserer Sicht zwingend, dass Anträge an die Fachkommission TPF bereits auf die Umsetzbarkeit in den Kantonen mitbeurteilt werden.

Zusätzlich möchten wir vorschlagen, dass die vom TPF in den Kantonen direkt und indirekt unterstützten, aber auch die abgelehnten einzelnen Präventionsmassnahmen auf der Webseite des TPF abgerufen werden können, inklusive Auflistung der Kantone, welche das Projekt umsetzen, damit die Kantone darüber informiert sind, welche Projekte im Kanton vom TPF Kostenbeiträge erhalten.

Wir danken für die Möglichkeit einer fachlichen Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Joos Tarnutzer Präsident